KORRESPONDENZBLATT

über Auswanderungs- und Siedlungswesen

Herausgegeben vom

Hilfsverein der Deutschen Juden

Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten

BERLIN W 30, MARTIN-LUTHER-STRASSE 91

Vom Reichswanderungsamt anerkannte gemeinnützige Auskunftsstelle für jüdische Durchwanderung und Auswanderung

Redigiert von Dr. Mark Wischnitzer und Arthur Goldschmidt — Berlin, Oktober 1933

INHALTSVERZEICHNIS

Preis 1.– RM.

KORRESPONDENZBLATT
über Auswanderungs- und Siedlungswesen

Herausgegeben vom

Hilfsverein der Deutschen Juden

Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten

Vom Reichswanderungsamt anerkannte gemeinnützige Auskunftsstelle für jüdische Durchwanderung und Auswanderung

Redigiert von Dr. Mark Wischnitzer und Arthur Goldschmidt — Berlin, Oktober 1933

VORBEMERKUNG

Im Februar 1933 haben wir ein Korrespondenzblatt über Auswanderungs- und Siedlungswesen herausgegeben, das über die Einwanderungsbestimmungen verschiedener Länder orientiert. Das vorliegende neue Korrespondenzblatt soll und kann die einschlägigen Vorschriften nicht wiederholen.

Durch Zirkulare, die von uns seit April in kurzer Folge herausgegeben werden (bisher sind 51 Zirkulare erschienen), orientieren wir über die Lebensverhältnisse, den Arbeitsmarkt, die Bedingungen zur Ausübung akademischer Berufe usw. in verschiedenen Ländern. Das neue Korrespondenzblatt bildet nur in bestimmter Richtung noch eine Ergänzung.

Durch die inzwischen eingetretene Steigerung der Auswanderung aus Deutschland kommt eine weitere Zahl von Ländern als bisher für die Einwanderung in Betracht, über die in dem Korrespondenzblatt vom Februar nicht berichtet wurde. Es erweist sich zur Rationalisierung der Auswanderung als notwendig, um vor Fehlwanderungen und Enttäuschungen zu bewahren, auch auf die Einwanderungs-, Aufenthalts- und Arbeits-Bestimmungen von Ländern hinzuweisen, die für eine Einwanderung die erforderlichen Bedingungen nicht bieten. Andererseits ergibt sich aus dem Wachsen der Auswanderung und der Beschränktheit der Aufnahmefähigkeit, die eine Folge der überall herrschenden wirtschaftlichen Depression und der Restriktionspolitik vieler Staaten ist, die natürliche Tendenz, neue Wege und Ziele zu suchen, wie auch bisher sich schon bietende Möglichkeiten stärker auszunutzen. Kontinente, die bisher wenig oder gar nicht aufgesucht wurden, Kolonien in weiter Ferne treten in den Bereich der Wanderungsziele. Es wird in diesem Korrespondenzblatt daher auch u. a. eine Übersicht über die Visagebühren einer großen Anzahl von Ländern gegeben, auf Grund schriftlicher und telephonischer Auskünfte der Konsulate und aus anderen Quellen; entsprechend den gegebenen Informationen variieren die gemachten Angaben in ihrem Umfang. — Die bei den einzelnen Ländern angeführten Kurse sind Mittel-Kurse nach dem Stande vom September.

Auf eins muß noch besonders hingewiesen werden: Die Existenzmöglichkeiten, insbesondere in überseeischen Ländern, sind, was oft verkannt wird, größtenteils erst im Lande selbst zu schaffen. Die Hilfskomitees tun in vereinter Arbeit ihr Bestes, Möglichkeiten zu erforschen und den Einwanderern nach verschiedensten Richtungen hin Vermittlungsdienste zu leisten. Aber die vorherige Sicherung oder Erlangung von Stellungen und Beschäftigungen, die die Auswanderungswilligen erwarten, läßt sich bei der großen Zahl in Betracht kommender Bewerber und nach Art und Praxis bei Vergebung von Stellungen und Beschäftigungen, im allgemeinen nicht durch Vermittlung herbeiführen. Es sind Probleme, die der Einwanderer selbst durch eigene Kraft, Ausdauer und Anpassungsfähigkeit zu bewältigen hat.

Von größter Wichtigkeit, das ist nicht oft genug zu sagen, sind Sprachkenntnisse und vor allem Kenntnis der Landessprache.

Berufschancen und Placierungsmöglichkeiten, Einreisebestimmungen und Visagebühren sind in den einzelnen Ländern einem raschen Wechsel unterworfen, so daß Angaben darüber stets nur mit einem gewissen Vorbehalt zu machen sind. Das Gleiche gilt von gesetzlichen und administrativen Bestimmungen verschiedener Art. Die eingehenden Berichte weichen in der Beurteilung der Sachlage des öfteren voneinander stark ab. Wir legen aber Wert darauf, sie als Material zur Orientierung wiederzugeben.

Es ist noch hervorzuheben, daß sich der Einwanderung und der Arbeitsaufnahme seitens Staatenloser, die aus Deutschland auswandern, besondere Schwierigkeiten bzw. Hindernisse entgegenstellen.

Die Zusammenarbeit mit den Komitees der einzelnen Länder in der Emigrantenfürsorge ist von großer Bedeutung. Die Emigrationsgesellschaft Hicem (Hias — Ica — Emigdirect) in Paris nimmt eine führende Stellung durch ihre weitverzweigte Organisation und ihre dadurch ermöglichte umfassende Vermittlungstätigkeit ein. Wir stehen mit ihr in enger Verbindung und verdanken ihr eine Anzahl wichtiger Informationen über die Verhältnisse in kontinentalen und überseeischen Auswanderungsländern.

Die Publikationen des Reichswanderungsamtes waren uns bei der Zusammenstellung des Blattes von außerordentlichem Wert. —

In dem nachstehend wiedergegebenen Zirkularschreiben Nr. 14 vom 17. 7. 1933 — die Zirkulare werden an Vertrauensleute und eine Anzahl Organisationen im Reiche versandt — haben wir die Abgrenzung der Tätigkeit des Hilfsvereins auf dem Gebiete der Auswanderer-Fürsorge klargestellt.

Es lautet: „Unser Zirkular Nr. 7 hat zu der irrtümlichen Auffassung geführt, daß der Hilfsverein der Deutschen Juden überall im Reiche Stellen errichten wolle, die die Auswandererberatung betreiben.

Da nach § 1 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. 2. 1924, RGBl. I/107 die nichtgewerbsmäßige Erteilung von Rat oder Auskunft über die Aussichten der Auswanderung ohne besondere behördliche Erlaubnis verboten ist, muß auch der Anschein vermieden werden, als ob die Empfänger unserer Rundschreiben Auswanderer-Beratungsstellen seien.

Die Versendung unserer Rundschreiben erfolgt an unsere Vertrauensleute und an Organisationen, an die sich vorzugsweise jüdische Auswanderungswillige zunächst wenden, um sich über die allgemeinen Aussichten der Auswanderung zu unterrichten, damit unsere Vertrauensleute und die weiteren Stellen in der Lage sind, ganz aussichtslose Vorhaben von vornherein auszuschalten und nur ernsthafte Vorhaben entweder uns oder der zuständigen größeren Auswanderer-Beratungsstelle zuzuführen.

Die größeren Auswanderer-Beratungsstellen im Reich sind folgende: Berlin W 9, Linkstr. 15, II; Bielefeld, Zastrowstraße 29; Bremen, Dechanatstr. 15, II; Breslau, Friedrichstr. 3, I; Dresden-A. 1, Friesengasse 6; Essen, Erster Hagen 8; Frankfurt a. M., Braubachstr. 30—32, IV; Freiburg i. Br., Werthmannhaus; Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 110, III; Karlsruhe, Herrenstr. 45 a; Köln, Margaretenkloster 1; Königsberg i. Pr., Prinzenstr. 8; Leipzig N 22, Friedrich-Karl-Straße 22; München, Kanalstr. 29, II; Münster i. W., Breul 22; Stettin, Landeshaus; Stuttgart, Deutsches Auslands-Institut, Haus des Deutschtums."

Verzeichnis der Staaten, die für Reichsdeutsche ein Visum zur Ein-, Durch- und Ausreise nicht verlangen

Britisches Reich (mit Ausnahme von Britisch-Indien, den Indischen Eingeborenen-Staaten und Aden, Neuguinea und Nauru, Mandatsgebieten Palästina, Irak und Transjordanien, Malta bei dauernder Niederlassung oder Ausübung eines Berufes, Kanada für Einwanderer); Dänemark, Danzig, Ecuador, Estland, Finnland, Haiti, Honduras, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Lettland, Lichtenstein, Luxemburg, Niederlande, Niederländisch-Indien, Nikaragua, Norwegen, Österreich, Panama, Portugal einschl. Azoren und Madeira (ausgenommen Kolonien), Schweden, Schweiz, Siam, Tschechoslowakei, Ungarn, Uruguay.

Deutsche Interessenverbände im Auslande

Zur Unterrichtung über die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Auslande bestehen in einer Reihe von Ländern deutsch interessierte Handelskammern und wirtschaftliche Vereinigungen neben den amtlichen Konsularvertretungen des Reiches. Im Nachstehenden geben wir sie mit ihren Anschriften an.

Ägypten:
Vereinigte Deutsche und Österreichische Handelskammer für Ägypten, Kairo, Zabtia, Str. 1, Postfach 654, Tel.-Adr.: Adelante, Kairo.

Argentinien:
Deutsche Handelskammer Buenos Aires, Buenos Aires, Casilla Correo 516, Tel.-Adr.: Hakaba, Buenos Aires.

Australien:
Deutsch-Australische Handelskammer, Sydney, 4 Bridge Street.

Bolivien:
Deutsche Handelskammer Valparaiso, Valparaiso, Casilla 1411, Tel.-Adr.: Dehaka, Valparaiso.

Brasilien:
Deutsch-Brasilianische Handelskammer, Rio de Janeiro, Caixa Postale 111, Tel.-Adr.: Verband Rio de Janeiro.

Canton:
Deutsche Handelskammer Canton, Canton P. O. B. 3.

Chile:
s. Bolivien.

China (s. a. Canton, Hankow, Mandschurei, Tientsin):
Deutsche Handelskammer Shanghai, Shanghai, 19 Yuen Ming Yuen Road, Tel.-Adr.: Handelskammer Shanghai.

Finnland:
Deutsche Handelskammer in Finnland, Helsingfors, Bulevarden 13, Tel.-Adr.: Dehaka, Helsingfors.

Frankreich:
Deutsch-Französische Handelskammer, Paris, 20, rue de la Baume.

Hankow:
Deutsche Handelskammer in Hankow, Hankow, Tel.-Adr.: Handelskammer, Hankow.

Japan:
Deutsche Wirtschaftliche Vereinigung Tokio-Yokohama, Tokio, Kojima-chiku-Maru no uchi 3.
Deutsche Handelskammer Kobe-Osaka, Kobe, 37 Nakamachi, Tel.-Adr.: Dehakammer, Kobe.

Italien:
Deutsch-Italienische Handelskammer, Mailand, Via S. Paolo 16, Tel.-Adr.: Dicam, Mailand.

Mandschurei:
Deutsche Handelskammer Harbin, Harbin, Pristan P. O. B. 268.

Für **Südmandschurei:**
Handelskammer Mukden, Mukden.

Mexiko:
Deutsche Handelskammer in Mexiko, Mexiko, D. F. Apartado Nr. 2594, Tel.-Adr.: Uca, Mexiko.

Niederländisch-Indien:
Deutscher Bund Batavia in Niederländisch-Indien, Weltevreden-Batavia, Koningsplein W. 7.

Österreich:
Deutsche Handelskammer in Wien, Wien I, Postamt 12, Schließfach 8, Tel.-Adr.: Dewika, Wien.

Philippinen:
Deutsche Handelskammer auf den Philippinen, Manila P. 1., P. O. B. 1327.

Schanghai:
s. China.

Schweiz:
Deutsche Handelskammer in der Schweiz, Basel, Nauenstr. 63, Zürich, Löwenstr. 20 III, Tel.-Adr.: Dehaka, Zürich.

Spanien:
Deutsche Handelskammer für Spanien, Barcelona, Ronda Universidad 10, Tel.-Adr.: Dehaka, Barcelona.

Tientsin:
Deutsche Handelskammer Tientsin, Tientsin, Adr.: Carlowitz & Co., 140/44, Taku Road.

Ungarn:
Deutsch-Ungarische Handelskammer, Budapest V, Vilmos, Czaszar ut. 32, 4.

Uruguay:
Deutsche Handelskammer in Uruguay, Montevideo, Casilla Correo 132, Tel.-Adr.: Dehan, Montevideo.

Vereinigte Staaten von Amerika:
Board of trade for German-American Commerce, Newyork City, 230 Fifth Avenue Room 1808, Tel.-Adr.: Boardtrade, Newyork.

Durch Runderlaß Nr. 54 des Reichswirtschaftsministers vom 28. August sind die Möglichkeiten des Vermögenstransfers deutscher Juden nach dem Ausland, hauptsächlich nach Palästina, geregelt worden.

Wir bringen den Erlaß nachstehend zum Abdruck:

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers

Nr. 54 vom 28. August 1933 betr. Auswanderung.

1. Um die Abwanderung deutscher Juden nach Palästina weiterhin durch Zuteilung der erforderlichen Beträge ohne übermäßige Inanspruchnahme der Devisenbestände der Reichsbank zu fördern und gleichzeitig die deutsche Ausfuhr nach Palästina zu steigern, ist mit den beteiligten jüdischen Stellen ein Abkommen auf folgender Grundlage abgeschlossen worden:

Auswanderern, denen die Auswanderungsberatungsstelle bestätigt, daß über den als Einreisegeld erforderlichen Mindestbetrag von 1000 £P hinaus weitere Beträge zur Gründung einer Existenz in Palästina erforderlich und angemessen sind, kann im Rahmen dieses Gutachtens für den 15 000 RM. übersteigenden Betrag die Genehmigung zur Einzahlung auf ein bei der Reichshauptbank errichtetes Sonderkonto I der Bank der Tempel-Gesellschaft (Bank of Temple Society Ltd.) zugunsten einer in Palästina zu errichtenden jüdischen Treuhandgesellschaft (bzw. bis zur Errichtung dieser Treuhandgesellschaft zugunsten der Anglo Palestine Bank Ltd.) erteilt werden. Das Sonderkonto I, für das zusammen mit dem weiter unten zu erwähnenden Sonderkonto II zunächst ein Gesamtbetrag von 3 Millionen RM. vorgesehen ist, wird von der

Tempelbank als Treuhandkonto für die genannte jüdische Treuhandgesellschaft geführt. Aus dem Konto werden deutsche Warenlieferungen nach Palästina bezahlt. Den Auswanderern wird der Gegenwert ihrer Einzahlungen nach Maßgabe der aus dem Absatz der deutschen Waren in Palästina zur Verfügung stehenden Beträge durch die palästinensische Treuhandgesellschaft nach der Reihenfolge und dem Verhältnis der Einzahlungen auf dem Sonderkonto I untereinander in Palästina-Pfunden ausgezahlt. Zur Beratung der deutschen Juden in den sich auf diese Form des Kapitaltransfers nach Palästina beziehenden Fragen ist eine „Palästina Treuhandstelle zur Beratung deutscher Juden G. m. b. H.", mit dem Sitz in Berlin, Friedrichstr. 218, gegründet worden. Ich ersuche, bei der Erteilung der Genehmigungen auf diese Stelle ausdrücklich hinzuweisen.

Für die Bank der Tempel-Gesellschaft ist bei der Reichshauptbank ferner ein Sonderkonto II eingerichtet worden. Auf Antrag können die Devisenbewirtschaftungsstellen deutschen Staatsangehörigen jüdischen Volkstums, die zur Zeit noch nicht auswandern, sich aber gleichwohl schon jetzt eine Heimstätte in Palästina schaffen wollen, die Genehmigung zur Einzahlung von Beträgen bis zu höchstens 50 000 RM. je Person auf diesem Konto (ebenfalls zugunsten einer in Palästina zu errichtenden jüdischen deutschen Treuhandgesellschaft bzw. bis zur Errichtung dieser Treuhandgesellschaft zugunsten der Anglo Palestine Bank Ltd.) erteilen. Das Sonderkonto II wird in gleicher Weise wie das Sonderkonto I zur Bezahlung deutscher Warenlieferungen nach Palästina verwendet mit der Besonderheit, daß über dieses Konto erst nach Auflösung des Sonderkontos I verfügt wird. Auch Auswanderern kann die Genehmigung zu Einzahlungen auf das Sonderkonto II für Beträge erteilt werden, die über die von der Auswandererberatungsstelle als angemessen anerkannten Summen hinausgehen, jedoch ebenfalls bis zu höchstens 50 000 RM. je Person (einschl. der in Devisen zugeteilten Beträge). Erwirbt eine Person, die ihren inländischen Wohnsitz noch nicht aufgegeben hat, infolge der Einzahlung auf Sonderkonto II durch Eingang entsprechender Warenzahlungen bei der Treuhandgesellschaft in Palästina dort ein Guthaben in Palästina-Pfunden, so ist dieses Guthaben nach den Grundsätzen der Durchführungsverordnung zur Devisenverordnung der Reichsbank anzubieten. Die Reichsbank ist aber bereit, dem Pflichtigen diese Guthaben zunächst auf 6 Monate zu belassen und diese Frist auf Antrag und bei Vorlegung eines befürwortenden Gutachtens des Palästina-Amtes Berlin entsprechend zu verlängern. Will ein solcher Inländer über sein Guthaben zum Ankauf von Land in Palästina oder zu sonstigen Anlagen dort verfügen, so hat er die erforderliche Genehmigung bei der zuständigen Devisenbewirtschaftungsstelle unter Vorlage einer Bestätigung des Deutschen Generalkonsulats in Jerusalem über die ernsthafte Absicht der Anlage nachzusuchen. Für andere Zwecke als für Anlage in Palästina kann eine Genehmigung zur Verwendung des Guthabens nicht erteilt werden.

In den Fällen, in denen ich in den letzten Wochen Palästina-Auswanderern für Beträge, die 15 000 RM. überstiegen, wahlweise die Einzahlung auf ein Verrechnungskonto oder die Verbringung von Wertpapieren ins Ausland in Aussicht gestellt habe, ist nunmehr die Genehmigung zur Einzahlung auf das Sonderkonto I zu erteilen.

2. Bei Auswanderungsvorhaben nach Ländern, mit denen für den Warenverkehr ein Verrechnungsabkommen der Notenbanken besteht, das unmittelbare Zahlungen ausschließt (zur Zeit Dänemark, Estland, Lettland, Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien, Griechenland, Türkei), ersuche ich, wenn nicht ein besonderes Interesse an einer beschleunigten Entscheidung besteht, und es sich um geringfügige Beträge handelt, vor Erteilung der Genehmigung durch Rückfrage bei der zuständigen Reichsbankanstalt festzustellen, ob eine Überführung des Betrages durch Einzahlung auf das betreffende Girokonto bei der Reichsbank möglich ist, um nach Möglichkeit die Zuteilung von Devisen aus den Beständen der Reichsbank zu vermeiden. Da die Verrechnungsabkommen sich nur auf Warenzahlungen beziehen, bedarf eine solche Einzahlung stets der Zustimmung der beiden Notenbanken. Ist eine solche Einzahlung nicht möglich, so ist bei Auswanderungen nach einem Land mit Beschränkungen im Devisenverkehr grundsätzlich nur die Währung des Auswanderungslandes zuzuteilen. Bei Auswanderungen nach der Tschechoslowakei ist grundsätzlich nur die Genehmigung zur Zahlung auf das Spezialkonto der Tschechoslowakischen Nationalbank zu erteilen.

3. In III, 31 Abs. 1 Ri, ist die Erteilung von Sammelgenehmigungen zur Transferierung laufender Versorgungsbezüge, Rentenzahlungen u. dgl. nur für den Fall vorgesehen, daß der Empfänger schon vor Inkrafttreten der Devisenverordnung im Ausland oder Saargebiet ansässig war. Ich habe keine Bedenken, daß solche Genehmigungen auch Neuauswanderern erteilt werden, wenn die Übersiedlung nach dem Ausland durch besondere persönliche Umstände gerechtfertigt ist oder im deutschen Interesse liegt; diese Voraussetzung wird bei der Abwanderung von Nichtariern grundsätzlich zu bejahen sein. Die Anhörung der Auswandererberatungsstelle ist nicht erforderlich, wenn neben dem Rentenbezug eine Mitnahme von Kapitalbeträgen nicht beantragt wird. Bei der Prüfung, ob die Beträge einen angemessenen Umfang nicht übersteigen, wird zu berücksichtigen sein, ob dem Antragsteller ausländisches Einkommen aus anderen Quellen zur Verfügung steht. Für Bezugsberechtigte von Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen gelten auch bei Neuauswanderung die Bestimmungen in III, 31 Abs. 2 der Richtlinien. Die Sammelgenehmigung wird grundsätzlich für einen Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten zu erteilen sein. Doch kann ihre Erneuerung für den Fall in Aussicht gestellt werden, daß auch nach Ablauf dieser Frist der Auswanderer sich nicht aus anderen ausländischen Einkommensquellen erhalten kann, und die dann geltenden devisenrechtlichen Grundsätze einer Fortsetzung des Transfers nicht entgegenstehen.

4. Auf wiederholte Anfragen bringe ich zur Kenntnis, daß die in II, 27 Ri, getroffene Anordnung, wonach die Versendung von Wertpapieren ins Ausland bei Abgabe des Ausländer-Affidavits zu genehmigen ist, für Auswanderer nicht gilt. Die Auswanderer müssen vielmehr den Wertpapierbesitz, den sie ins Ausland mitnehmen wollen, in ihrem Devisenausfuhrantrag angeben und sich auf den Betrag anrechnen lassen, der ihnen zur Existenzneugründung im Ausland freigegeben wird. Im übrigen gelten für die Behandlung der Wertpapierdepots von Auswanderern vom Zeitpunkt der Auswanderung ab die gleichen Grundsätze wie für die Sperrdepots von Ausländern.

5. Nach der Erteilung der endgültigen Genehmigung an Auswanderer ersuche ich, an Hand des seitens des Auswanderers eingereichten Vermögensverzeichnisses die Banken, Hypothekenschuldner, Grundstücksverwalter usw. darüber zu unterrichten, daß der Antragsteller mit dem in der Mitteilung anzugebenden Ausreisezeitpunkt als Ausländer im Sinne der Devisengesetzgebung zu gelten hat.

Ich bemerke in diesem Zusammenhang, daß die zurückbleibenden Guthaben der Auswanderer vom Zeitpunkt der Ausreise ab als Altguthaben (§ 13 Abs. 3 Devisenverordnung; § 3 Fünfte Durchführungsverordnung) anzusehen sind und den allgemeinen Grundsätzen für Altguthaben unterliegen. Insbesondere gilt wegen der Freigabe zu Zahlungen im Inland Runderlaß 153/32 Abschn. II und wegen der Auflösung durch Zusatzexporte Runderlaß 44/33. Eine Auflösung durch Warenlieferungen in der Weise, daß der volle Rechnungsbetrag aus dem Guthaben gezahlt wird, kann nur im Rahmen der von der Auswandererberatungsstelle als angemessen bezeichneten Beträge gestattet werden. Sonst wird für Warenbezüge, die glaubhafterweise für den eigenen Betrieb des Auswanderers bestimmt sind, nach Runderlaß 153/32 Abschn. II, 1 höchstfalls ein Anteil von 75 % der Rechnungsbeträge, zur Bezahlung von Warenbezügen Dritter oder von Warenbezügen, die der Auswanderer selbst für fremde Rechnung vornimmt, im Rahmen der allgemeinen Grundsätze für Zusatzexporte höchstfalls ein Anteil von 60 % der Rechnungsbeträge freigegeben werden können.

6. Zur Vorbereitung der Anträge von Auswanderern, die im Ausland eigene Fabrikationsunternehmen gründen, oder Filialbetriebe oder Verkaufsstellen für deutsche Waren errichten wollen, ersuche ich in jedem Einzelfall die zuständige Industrie- und Handelskammer darüber zu hören, ob das beabsichtigte Vorhaben gleichzeitig im deutschen volkswirtschaftlichen Interesse liegt oder deutschen Interessen zuwiderläuft.

7. Über die Grundsätze im Runderlaß 29/33 hinaus ermächtige ich die Devisenbewirtschaftungsstellen, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden:

a) über Anträge von Auswanderern nach Palästina, bei denen neben der Barmitnahme von 15 000 RM. eine Einzahlung auf das Sonderkonto I oder II in Frage kommt (vgl. Ziff. 1 dieses Erlasses);

b) über Anträge auf Mitnahme von ärztlichen Instrumenten, Betriebseinrichtungen und dgl. und von Waren, ferner auf Bezahlung von Waren aus den zurückbleibenden Altguthaben, wenn die Waren oder sonstigen Gegenstände für den eigenen Betrieb oder Beruf im Ausland bestimmt sind, der daneben zu genehmigende Barbetrag 15 000 RM. nicht übersteigt und schließlich die Gesamtbewilligung sich im Rahmen der Befürwortung durch die Auswandererberatungsstelle hält.

8. In meinem allgemeinen Erlaß — Dev. I 13747/33 — vom 3. April 1933 hatte ich wöchentliche Meldungen über die von den Devisenbewirtschaftungsstellen genehmigten Auswandereranträge angeordnet. Ich ersuche, diese wöchentlichen Meldungen letztmals für die Zeit vom 28. bis 31. August 1933 am 1. September 1933 und von da ab monatliche Meldungen nachträglich spätestens bis zum 5. jeden Monats für den vorangegangenen Kalendermonat (erstmals also zum 5. Oktober 1933 für den September 1933) zu erstatten. In die Meldung sind auch die auf meine Anweisung erteilten Genehmigungen einzubeziehen. Die Beträge sind sämtlich in Reichsmark auszudrücken und nach Auswanderungsländern, ferner nach

a) Barmitnahme,

b) Einzahlung auf Verrechnungskosten (vgl. insbesondere Ziffer 1 und 2 dieses Erlasses),

c) sonstige Formen des Transfers (Mitnahme von Waren oder Wertpapieren, Zahlung aus zurückbleibenden Altguthaben),

zu trennen. Schließlich ist bei jeder Meldung in einem Gesamtbetrag anzugeben, wieviel von den genehmigten Beträgen mutmaßlich auf die Auswanderung von Nichtariern entfällt; zur Feststellung dieser letzteren Angaben sind besondere Ermittlungen bei den Antragstellern nach Möglichkeit zu vermeiden.

Auswanderer-Fürsorgearbeit des Hilfsvereins

Das Zentralbüro des Hilfsvereins der deutschen Juden für jüdische Auswanderungsangelegenheiten befindet sich Berlin W 30, Martin-Luther-Straße 91.

Für Einzelberatung in Berlin besteht noch eine Sonderstelle: Oranienburger Str. 31. In der Zeit von Mitte März bis Ende September wurden rund 23 000 Personen beraten.

Durchreisende, Aus- und Rückwanderer, werden durch den Bahnhofsdienst des Hilfsvereins, Schlesischer Bahnhof Berlin, betreut. Vom 1. Januar bis 31. August 1933 betrug ihre Zahl 9 457 Personen, u. zw. 4 377 Männer, 3 422 Frauen, 1 658 Kinder. Davon waren 1 815 Nichtjuden.

Zweigstellen des Hilfsvereins befinden sich in den Hafenstädten:

Hamburg: Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten, Abteilung Hamburg, Beneckestr. 6, Leiter: Herr Henry Chassel.

Bremen: Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten, Abteilung Bremen, Leiter: Herr R.-A. Dr. I. Rosenak, Am Dom 6, Eingang Petristraße.

An den Hauptübergangsstellen an den Grenzen sind Bahnhofsdienste

In Neu-Bentschen: Herr D. Zalkowski, Schwiebus, Markt 7. Vom 1. Januar bis 31. August nahmen ihren Weg über Neu-Bentschen 2 530 Personen.

In Bentheim nehmen sich der Durchwanderer die Herren Iwan und Egon Neter an, Adresse: Kaufhaus Neter.

Unsere Informationen (Zirkulare) gehen den Mitgliedern unseres Zentralkomitees, unseren Vertrauensleuten und Lokalkomitees, den größeren jüdischen Gemeinden, verschiedenen Organisationen und Wohlfahrtsstellen und einzelnen Persönlichkeiten, im ganzen 440 Stellen, zu.

Europa

Belgien

Bevölkerung: 8 092 000, Brüssel 210 000, mit Vororten 839 600 Personen. Währung: 100 Belgas (1 Belga = 5 Frcs.) = 58,58 RM., Goldparität 58,37 RM.

Visagebühren.

Alle Ausländer bezahlen die gleichen Visagebühren, eingeschlossen Staatenlose.

Ein Durchreisevisum ohne Aufenthalt in Belgien	RM. 0.90
Ein Durchreisevisum, gültig für zwei Tage	RM. 3.—
Ein Visum, gültig für mehrere Reisen im Laufe eines Monats	RM. 4.50
Desgl. innerhalb drei Monate	RM. 9.—
Desgl. im Verlauf eines Jahres	RM. 18.—
Ein Einreisevisum (mit unbestimmtem Aufenthalt)	RM. 9.—

Die Genehmigung zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt in Belgien wird nur erteilt, wenn bereits eine Arbeitsgenehmigung des Belgischen Arbeitsministeriums vorliegt. Das Belgische Arbeitsministerium erteilt jedoch diese Genehmigung nur, wenn der Aufenthalt des Ausländers und die beabsichtigte Erwerbstätigkeit den Interessen Belgiens nicht zuwiderlaufen, insbesondere wenn darin keine Überfremdungsgefahr und keine Belastung des einheimischen Marktes erblickt wird. Die Arbeitserlaubnis kann nur von dem künftigen Arbeitgeber, nicht von dem Ausländer selbst, und auch nicht durch Vermittlung eines deutschen Konsulats eingeholt werden. —

Es muß dringend davor gewarnt werden, mit einem einfachen Reisevisum nach Belgien zu fahren, in der Hoffnung, dann an Ort und Stelle die erforderlichen Formalitäten erfüllen zu können. In allen derartigen Fällen hat die belgische Regierung die Wiederausreise des Betreffenden veranlaßt. — Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ist bei dem zuständigen Belgischen Konsulat zu stellen, das ihn an das Belgische Justizministerium weiterleitet, dessen Entscheidung durch das Belgische Konsulat mitgeteilt wird.

Die Aufenthaltsgenehmigung wird von Tag zu Tag seltener erteilt. Was die Ermächtigung zu dauerndem Aufenthalt anbetrifft, so ist nach uns früher zugegangener Mitteilung Monate lang keine erteilt worden.

1921 lebten in Belgien schätzungsweise 44 000 Juden, die Zahl hat inzwischen zugenommen.

Bulgarien

Bevölkerung: 5 483 000 (43 209 Juden nach der Zählung von 1926), Sofia: 213 200.

Währung: 100 Lewa = 3,05 RM. Goldparität 3,033 RM.

	1931	1932
Auswanderung	10 696	6 830
Rückwanderung	2 666	3 349

Visagebühren.

Für die Reise nach bzw. durch Bulgarien ist ein Visum erforderlich. Ein- bzw. Durchreise-Sichtvermerke werden in Deutschland von der Paßstelle der Königlich bulgarischen Gesandtschaft Berlin W 62, Budapester Str. 28, sowie von weiteren bulgarischen, konsularischen Vertretungen erteilt. Vorzulegen ist lediglich ein gültiger Reisepaß. (Die Kanzleistunden der Paßstelle in Berlin sind täglich von 11—13 Uhr, Fernsprecher B 5 Barbarossa 3335.) Der Sichtvermerk kann auch bei jeder bulgarischen Paßstelle im Ausland eingeholt werden. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich. Der Zweck und die Dauer der Reise sind dann schriftlich anzugeben. Bei Sichtvermerken für die Reise durch Bulgarien ist der Paß vorher mit dem Einreisevisum des Ziellandes, sowie mit dem Durchreisevisum des vor Bulgarien zu passierenden Nachbarlandes, soweit solche erforderlich, zu versehen. (Rückporto ist beizufügen. Postscheckkonto der Königlich bulgarischen Gesandtschaft, Berlin 120 029.)

Personen, die in Bulgarien Anstellung oder Arbeit suchen, irgendwelche Erwerbstätigkeit ausüben wollen, oder solche schon brieflich angenommen haben, erhalten das Einreisevisum nur nach Vorlegung einer Einreisegenehmigung vom Königlichen Ministerium des Innern in Sofia, die vom Arbeitgeber dort zu beantragen ist.

Die Gebühren für Einreise- und Durchreise-Sichtvermerke für deutsche Staatsangehörige betragen:

einmalige Durchreise	Gültigkeitsdauer	RM. 3.20
zweimalige Durchreise	des Sichtvermerks	RM. 6.40
einmalige Einreise	45 Tage	RM. 9.60
mehrmalige Einreise oder Durchreise innerhalb einer Frist von 3 Monaten		RM. 32.—
mehrmalige Einreise oder Durchreise innerhalb einer Frist von 6 Monaten		RM. 64.—

zuzüglich Stempel- und Fragebogengebühren.

Innerhalb der Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks muß die Einreise erfolgt oder die Durchreise beendet sein. Der Aufenthalt in Bulgarien ist in der Frist des Einreisevisums nicht einbegriffen und ist bei der zuständigen Ortsbehörde sogleich nach Ankunft zu beantragen.

Um die Beschäftigung ausländischer Arbeiter auf ein Minimum zu beschränken, hat das bulgarische Arbeitsdepartement den Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt, keinen Fremden ohne seine Erlaubnis zu engagieren. Diese Erlaubnis soll nur gewährt werden, wenn kein Bulgare mit gleichwertigen Qualifikationen für den Posten vorhanden ist.

Danzig

Bevölkerung: 408 000 (9239 Juden nach der Zählung von 1924), Danzig: 206 500.

Währung: 100 Gulden = 81,60 RM., Goldparität 81,72 RM.

Seit dem 27. Mai 1933 bedürfen deutsche Reichsangehörige nach Danzig keines Ausreisesichtvermerks, wenn sie beim Eintreffen an der deutschen Ausgangsgrenze gegenüber Polen oder dem Freistaat Danzig keinen gültigen polnischen Einreisesichtvermerk oder nur einen polnischen, ausdrücklich auf die Durchreise nach Danzig beschränkten Durchreisesichtvermerk besitzen.

Dänemark

Bevölkerung: 3 551 000 (5947 Juden nach der Zählung von 1921). Kopenhagen: 772 000.

Währung: 100 Kr. = 57,95 RM., Goldparität 112,50 RM.

Ausländer dürfen ohne besondere Genehmigung nicht länger als 6 Monate, vom Tage der Einreise an gerechnet, in Dänemark sich aufhalten. Ist ein längerer Aufenthalt als 6 Monate geplant, so müssen sie vor Ablauf der zugelassenen Aufenthaltsfrist ein Gesuch an den Chef der Staatspolizei bzw. den Polizeimeister richten.

Zum Stellenantritt in Dänemark ist zur Einreise eine „Zusicherung der Bewilligung zum Stellenantritt" erforderlich. Die Genehmigung dazu ist vom dänischen Arbeitgeber einzuholen und der zuständigen visierungsberechtigten Stelle in Deutschland (Gesandtschaft Berlin, Generalkonsulat Hamburg,

Konsulat Flensburg) zur Eintragung der Zusicherungsbewilligung vorzulegen. Diese Bewilligung gilt aber nur für die beantragte Stelle. Bei Stellenwechsel ist eine neue Genehmigung einzuholen.

Das Recht zum Aufenthalt von 6 Monaten ohne besondere Bewilligung schließt nicht das Recht, Handel zu treiben oder Arbeit gegen Lohn anzunehmen, ein. Stellenannahme ohne Erlaubnis der Polizei hat Ausweisung zur Folge. Nach vorliegenden Mitteilungen pflegen die dänischen Behörden Arbeitsgenehmigungen auch dann zu verweigern, wenn eigene Gründungen oder finanzielle Beteiligungen an bestehenden Geschäften geplant sind.

In Dänemark herrscht viel Arbeitslosigkeit. Die akademischen Berufe sind ganz besonders überfüllt. Ein ausländischer Arzt hat nicht das Recht zu praktizieren, bevor er das medizinische Amtsexamen in der Universität Kopenhagen, und zwar mit bestem Grade bestanden hat. Praktisch erhalten nach vorliegenden Mitteilungen fremde Ärzte keine Erlaubnis zur Ausübung ihres Berufs. Stellungen und Ämter werden nur dänischen Staatsbürgern gegeben. Das dänische Bürgerrecht wird erst nach 15jährigem Aufenthalt erteilt.

Visagebühren.

Mit Wirkung vom 20. Mai 1926 ab ist der Visumzwang im Verkehr mit Dänemark aufgehoben. Für Staatsangehörige anderer europäischer Länder, für die noch Visumzwang besteht, sind die Gebühren wie folgt:

Bulgarien RM. 10,40, Griechenland RM. 5.60, Jugoslawien RM. 8.15, Lettland RM. 8.15, Litauen gratis, Polen RM. 12.30, Rumänien RM. 9.25, Sowjet-Rußland RM. 16.80, Türkei RM. 11.20, Ungarn RM. 5.60, Staatenlose RM. 5.60, Durchreise (3 Tage) RM. 3.50.

Estland

Bevölkerung: 1 117 000 (4566 Juden), Reval (Tallin): 127 600.
Währung: 100 Kr. = 71,75 RM., Goldparität 112,50 RM.

	1931	1932
Auswanderer	644	328

Laut besonderer Vereinbarung ist der Visumzwang für deutsche, österreichische, dänische, holländische, italienische, japanische, lettische, norwegische, schweizerische und liechtensteinsche, finnländische und tschechoslowakische Staatsbürger aufgehoben.

Der Aufenthalt in Estland ist bis zu dem im Visum vorgesehenen Zeitpunkt ohne weiteres genehmigt. Personen, die ohne Visum reisen, oder ein Dauervisum für wiederholte Reisen besitzen, können sich bis 2 Monate in Estland aufhalten. Zum Aufenthalt über 2 Monate oder über die im Visum vorgesehene Frist muß eine Aufenthaltserlaubnis von der zuständigen Polizeibehörde eingeholt werden.

Das Durchreisevisum genehmigt ein Verbleiben in Estland von 48 Stunden.

Das Innenministerium ist berechtigt, den Aufenthalt in gewissen Ortschaften und Städten Estlands zu untersagen und einzelnen Ausländern die Aufenthaltserlaubnis nicht zu gewähren.

Der Innenminister hat das Recht, lästige Ausländer auszuweisen, unter Vorstellung einer entsprechenden Ausweisungsverfügung, oder sie zwangsweise unter Arrest über die Grenze zu befördern.

Zum Dienstantritt muß eine Genehmigung des Innenministeriums eingeholt werden. Mit dem Gesuch kann der Ausländer selbst oder das Unternehmen oder die Person, die ihn anstellen will, vorstellig werden. Die Genehmigung wird für die Frist bis zu einem Jahr erteilt, jedoch kann sie vor Ablauf der Frist widerrufen werden.

Personen, die ohne Genehmigung eine Anstellung antreten, können auf Grund des Gesetzes für öffentliche Ordnung und Sicherheit, Art. 365 und 367, ausgewiesen werden.

Gebühren für Estland (Ende Juni 1933).

Für Staatsangehörige von:	Einreise:	Durchreise:
Amerika, Verein. Staaten	Reisende: (Jahresvisa für wiederholte Reisen) — gratis; für Auswanderer: RM. 42.— (Kr. 37.50)	
Belgien	RM. 8.50 (Kr. 7.50)	RM. 1.75 (Kr. 1.50)
Deutschland	Aufgehoben. Visa nur für Sammelpässe, u. diese sind gebührenfrei.	
Dänemark	RM. 8.50 (Kr. 7.50) Jahresvisum für wiederholte Reisen.	RM. 4.50 (Kr. 4.—)
Finnland	Aufgehoben. Visa nur für Sammelpässe, u. diese sind gebührenfrei. Für die Einreise Sondervorschriften (keine Auslandpässe erforderlich).	
Frankreich	Jahresvisum für wiederholte Reisen. RM. 8.50 (Kr. 7.50)	RM. 1.— (Kr. 0.75)
Griechenland	Kurzfristige Visa nicht über 1 Monat: RM. 6.— (Kr. 5.50). Langfristige Visa: RM. 16.— (Kr. 14.50)	
Groß-Britannien	Jahresvisa für wiederholte Ein- und Durchreisen. RM. 8.50 (Kr. 7.50)	RM. 1.— (Kr. 0.75)
Holland	Aufgehoben.	
Italien	Aufgehoben.	
Jugoslawien	RM. 8.50 (Kr. 7.50)	RM. 8.50 (Kr. 7.50)
Litauen	RM. 8.50 (Kr. 7.50) (Gegen diese Gebühr können auch Jahresvisa f. wiederholte Reisen erteilt werden.)	gratis
Liechtenstein	Aufgehoben.	
Luxemburg	RM. 8.50 (Kr. 7.50)	RM. 1.— (Kr. 0.75)
Lettland	Aufgehoben. Für die Einreise-Sondervorschriften — kein Auslandspaß erforderlich.	
Norwegen	Aufgehoben.	
Österreich	Aufgehoben. Visa nur für Sammelpässe, u. diese sind gebührenfrei.	
Polen	Einmalige: RM. 8.50 (Kr. 7.50) Jahresvisum für wiederholte Reisen: RM. 17.— (Kr. 15.—)	Einmalige: RM. 1.— (Kr. 0.75) Zweimalige: RM. 2.— (Kr. 1.50)
Rumänien	RM. 8.50 (Kr. 7.50)	mit Aufenthalt: RM. 4.25 (Kr. 3.75) ohne Aufenthalt: RM. 1.— (Kr. 0.75)
Schweden	RM. 4.50 (Kr. 4.—) Für diese Gebühr werden Visa für einmalige Einreise oder Jahresvisa für wiederholte Reisen erteilt.	RM. 1.— (Kr. 0.70)
Schweiz	Aufgehoben.	
Tschechoslowakei	Aufgehoben. Visa nur für Sammelpässe, u. diese sind gebührenfrei.	
Türkei	RM. 11.50 (Kr. 10.—) f. Sammelpaßvisa: RM. 1.15 (Kr. 1.—) pro Person.	RM. 4.50 (Kr. 4.—)
Ungarn	RM. 6.75 (Kr. 6.—)	RM. 6.75 (Kr. 6.—)
Union d. S. S. R.	RM. 25.— (Kr. 22.—)	RM. 25.— (Kr. 22.—)

Von Angehörigen der in der Aufstellung nicht angeführten Staaten werden bis zum Erlaß weiterer Bestimmungen folgende Gebühren erhoben:

a) für ein Einreise-Visum RM. 8.50 (Kr. 7.50)
b) für ein Durchreise-Visum RM. 1.— (Kr. 0.75)

Von Staatenlosen wird erhoben:

a) für ein Einreise-Visum RM. 8.50 (Kr. 7.50)
b) für ein Durchreise-Visum RM. 1.— (Kr. 0.75)

Von Staatenlosen und anderen Personen, die zur Einreise die Genehmigung des Justiz- und Innenministeriums einholen müssen, wird für den auszufüllenden Fragebogen eine Konsulargebühr in Höhe von RM. 1.— lt. § 33 — Anmerkung — des Konsulartarifs erhoben, und der Fragebogen mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Finnland

Bevölkerung: 3 634 000 (1715 Juden), Helsinki (Helsingfors) 234 100.

Währung: 100 Mark = 5,73 RM., Goldparität 10,573 RM.

Um in Finnland bezahlte Arbeit leisten zu können, muß eine besondere Arbeitserlaubnis im voraus beschafft werden, welche aber nur auf Empfehlung der finnischen Firmen in solchen Fällen, wo eine bestimmte Arbeit nicht mit einheimischen Kräften geleistet werden kann, gewährt wird. Bezahlte Arbeit ohne Erlaubnis anzunehmen, wird mit sofortiger Ausweisung aus dem Lande bestraft.

Am 31. Mai 1933 ist eine neue Verordnung über die Einreise von Ausländern und deren Aufenthalt im Lande vom 27. Mai 1933 in Kraft getreten. Sie hat im großen und ganzen die bisher geltenden Vorschriften übernommen, enthält aber einige sprachliche Änderungen und weicht in einigen Punkten von der bisherigen Verordnung ab.

Die Zahl der Arbeitslosen wurde im Juni 1933 auf 70 000 geschätzt. Die Produktionsbedingungen für die finnische Industrie sind günstig. Die Löhne sind äußerst niedrig.

	1931	1932
Auswanderer	741	1161
(davon nach Rußland		782)

Visagebühren.

Von den Angehörigen folgender Staaten, mit denen sich Finnland über Aufhebung des Visumzwangs vereinbart hat, wird kein Einreisevisum nach Finnland und demnach auch keine Visumgebühr gefordert. Belgien (betrifft nicht Kongostaat), Danzig, Dänemark, Deutschland, Estland, Holland, Island, Italien, Japan, Lettland, Liechtenstein, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz und Tschechoslowakei.

Die Visumgebühren für Staatsangehörige anderer Länder und für diejenigen polnischen Staatsangehörigen, die keinen Diplomatenpaß haben, sind:

Für Staatsangehörige von	Einfaches Visum	Visum für mehrere Reisen	Durchreisevisum
Bulgarien	Goldfr. 10.—		Goldfr. 10.—
England mit Kolonien und Dominions	„ 10.— Sh. 8.—	Goldfr. 10.— (1 J.) Sh. 8.—	„ 1,—
Frankreich	Goldfr. 10.—	Goldfr. 10.— (2 J.)	„ 1.—
Griechenland	„ 12. –		„ 12.—
Litauen	„ 5.—	„ 5.— (1 J.)	Gebührenfrei 4 Tage
Polen	„ 10 —	„ 25.— (1 J.)	Goldfr. 1.—
Rumänien	„ 10.—		Gdfr. 5.— höchst. 2 T Goldfr. 1.— ohne Aufenthalt
Sowjet-Rußland	Fmk. 250.—		Fmk 80.—
Spanien	Goldfr. 10.—		Goldfr. 1,—
Südslawien	„ 5.—	„ 10.— (6 Mon.)	„ 1.—
Türkei	„ 13.—		„ 5.—
Ungarn	Fmk. 70.—		Fmk. 35.—
Vereinigte Staaten			
„non immigrants“	Gebührenfrei	Gebührenfrei	Gebührenfrei
„emigrants“	$ 10 —	$ 10.— (1 J.)	$ 1.—
Russische Emigranten u. a. hier nicht gen.	Fmk. 100.—		Fmk. 50.—

Der Goldfrank wird bei Paßvisierungen gleich 10 Fmk. berechnet. Die vom Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten von Staatsangehörigen derjenigen Länder, mit welchen kein Abkommen über Aufhebung des Visumzwanges besteht, erhobene niedrigste Visumgebühr ist Fmk. 50.—.

Frankreich

Bevölkerung: 41 944 000, Paris: 2 871 400 Personen. Die Zahl der Juden wird auf 180 000 bis 200 000 geschätzt, hiervon 140 000 in Paris, 30 000 im Elsaß und 30 000 in den übrigen Teilen des Landes.

Währung: 100 Frs. = 16,43 RM., Goldparität 16,447 RM.

Zur Einreise nach Frankreich ist ein gültiger deutscher Paß und das Visum eines französischen Konsulats notwendig. Diesem Visum wird der Vermerk zugefügt, daß sich der Betreffende nicht nach Frankreich begibt, um dort Arbeit anzunehmen.

Das Einreisevisum zum Zwecke der Arbeitsannahme wird dagegen nur bei Vorliegen eines gültigen Arbeitsvertrages erteilt. Als gültig wird der Arbeitsvertrag angesehen, wenn er mit einem Sichtvermerk des Arbeits- oder bei Landarbeitern des Landwirtschaftsministeriums versehen ist. Auch Kollektivverträge müssen die erwähnten Sichtvermerke enthalten. Der mit dem Sichtvermerk versehene Arbeitsvertrag muß vor der Einreise bei Beantragung des Einreisevisums auf dem Konsulat vorgelegt werden. Französische Arbeitgeber, die Ausländer ohne visierten Arbeitsvertrag einstellen, machen sich strafbar, während der betreffende Arbeitnehmer Gefahr laufen würde, aus Frankreich ausgewiesen zu werden.

Vor der Ausreise nach Frankreich ohne vorherige Sicherung der Arbeitsmöglichkeiten ist dringend zu warnen wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und des noch ungelösten Problems der Beschaffung von Arbeit und Stellen für die bisher bereits Eingewanderten.

Von der Schwierigkeit der Situation zeugte eine Nachricht aus Straßburg, daß die dort hingekommenen Einwanderer, die um die Aufenthaltsgenehmigung nachgesucht hatten, von der Präfektur aufgefordert wurden, die drei Grenzdepartements bis 30. September zu verlassen und sich im Innern Frankreichs eine Position zu suchen.

Das französische Konsulat erteilt in letzter Zeit nicht mehr Visen wie bisher.

Visagebühren.

1. Visum für mehrere Reisen innerhalb von 2 Jahren RM. 8.40.

2. Visum für die Einreise oder Durchreise mit der Möglichkeit, sich vom Zeitpunkt des Grenzübertritts an 15 Tage in Frankreich aufzuhalten. Dieses Visum kann auf 30 Tage verlängert werden, z. B. bei Touristen — RM. 0.85.

Im allgemeinen ist das Leben teurer als in Deutschland, vor allem was Essen, Kleidung und Wohnen anbetrifft. Die wirtschaftliche Lage ist so ungünstig, daß in Frankreich selbst eine generelle Bereitschaft zur Berufsumstellung zu verzeichnen ist, und z. B. Studenten und Kaufleute angebotene Stellen als Hausdiener annehmen. Es sind nach vorliegenden Mitteilungen in fast keinem Beruf Existenzmöglichkeiten neu zu schaffen. Unter den nach Frankreich Eingewanderten sind nahezu alle Berufskreise vertreten, für die es noch nicht möglich war, Stellungen und Beschäftigungen ausfindig zu machen. So sind beispielsweise unter den Ingenieuren Fachleute aus sämtlichen Einzelgebieten für in Frage kommende Stellen vorgemerkt, das gleiche trifft zu für Kaufleute, Handwerker, Künstler und fast alle anderen Berufe. Als höchst erschwerendes Moment kommt noch der Mangel an Sprachkenntnissen hinzu. Angehörige akademischer Berufe sind durch gesetzliche Bestimmungen an der Berufsausübung verhindert. Nur das Staatsdiplom ermöglicht es, in Frankreich den Beruf als Arzt, Zahnarzt auszuüben. Das Dekret vom 26. 2. 1932 hat die Schwierigkeiten der verschiedenen Examina sehr vermehrt. Das Gesetz vom 21. 4. 1933 hat bestimmt, daß zur Ausübung des Berufes als Arzt oder Zahnarzt man nicht nur die französischen akademischen Grade besitzen, sondern Franzose sein muß. Die Naturalisation ist jetzt äußerst schwer zu erlangen. In unserem Zirkularschreiben Nr. 6 ist das Gesetz vom 21. 4. 1933 wiedergegeben.

Saargebiet. Unter Verwaltung des Völkerbunds.

Es muß davor gewarnt werden, ohne Visum ins Saargebiet zu fahren, um von dort aus den Versuch zu machen, nach Frankreich zu gelangen.

Die Regierungskommission des Saargebiets erteilt in keinem Falle mehr eine neue Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Arbeitsgenehmigung.

Das Saargebiet hat 770 000 Einwohner, meist Arbeiter, unter denen eine große Arbeitslosigkeit herrscht.

Auch für Rechtsanwälte und Ärzte sind keine Aussichten. Erstere erhalten keine Niederlassungserlaubnis, letztere keine Kassenzulassung.

Für die Einreise nach den französischen Kolonien müssen ein polizeiliches Führungszeugnis, ein ärztliches Attest und ein ausreichender Bankkontoauszug, der die Rückreise sichert, vorgelegt werden.

Wenn es sich jedoch um Niederlassung und Arbeitsaufnahme handelt, so kann dies nach Auskunft des französischen Konsulats nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des französischen Kolonialministeriums geschehen.

Über die Verhältnisse in einzelnen Kolonien s. Abschnitte Asien und Afrika.

Griechenland

Bevölkerung: 6 205 000 (72 791 Juden nach der Zählung von 1928), Athen: 459 200, Saloniki: 244 700.

Währung: 100 Drachmen = 2,39 RM., Goldparität 5,448 RM.

Griechenland hat ein gutes Klima. Der Index der Lebenshaltung ist niedrig.

Visagebühren.

Das Einreisevisum nach Griechenland wird ausgegeben entweder für eine einmalige Einreise (Gebühren RM. 5.10) oder für mehrmalige Einreise während eines Jahres (Gebühren RM. 8.50). In allen zwei Fällen hat der Reisende das Recht eines Aufenthaltes in Griechenland von 2—3 Monaten, je nachdem er als Kaufmann oder als Tourist reist.

Die in Griechenland geltenden Einreise- und Aufenthalts-Bestimmungen sind dieselben für alle Untertanen von Staaten, mit denen sich Griechenland in freundschaftlichen und kontraktlichen Beziehungen befindet.

Was die Erlaubnis zur Arbeit in Griechenland betrifft, so ist dazu eine spezielle Genehmigung seitens der Direktion des Dienstes für Ausländer nötig. Aus den nachfolgenden Mitteilungen geht hervor, welche Rückwirkung die Arbeitslosigkeit auf Aufenthalts- und Arbeitsrecht der Ausländer ausübt.

Griechenland steht nach wie vor unter einer großen wirtschaftlichen Depression. Obwohl das Land keine große Industrie aufweist, ist die Zahl der Arbeitslosen ständig im Steigen begriffen. Sie dürfte augenblicklich 320 000 erreichen. Die Einfuhr ist stark gedrosselt. Größere Geschäfte mit dem Auslande sind fast nur auf dem Wege des Warenaustausches möglich (Tabak, Wein, Olivenöl, Südfrüchte, Feigen usw.).

Auch die staatlichen Behörden sind mit ihren Bestellungen sehr zurückhaltend.

Infolge der Arbeitslosigkeit erwachsen dort tätigen Ausländern Schwierigkeiten wegen der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

Für neu hinkommende Ingenieure und Techniker ist kein Arbeitsfeld mehr vorhanden.

Die Arbeitstätigkeit an und für sich ist aufreibend und wenig lohnend. Der deutsche Ingenieur, vor allem in der Provinz, muß sich, um sich zu halten und vorwärts zu kommen, jeglichen Arbeiten unterziehen und vielseitig sein. So muß er sich als Schlosser, Dreher, Monteur, Elektrotechniker usw. betätigen und in diesen Berufen firm sein. Andernfalls wird es ihm unmöglich sein, sich zu halten.

Der Bedarf an Maschinen aller Art und an Werkzeugen ist sehr groß, es fehlen indes die Anschaffungsmittel, so daß rund 90 % der in Aussicht genommenen Anschaffungen unterbleiben. Es ist zu erwarten, daß die Einfuhr von Maschinen in bedeutendem Maße steigen wird, sobald einigermaßen normale Verhältnisse auf dem Kapitalmarkte eintreten.

Infolge der Drosselung der Einfuhr ist der Handel mit gebrauchten, dort am Platze befindlichen Maschinen in Schwung gekommen; im Zusammenhang damit bieten sich Arbeitsmöglichkeiten für Reparaturwerkstätten. Allerdings wird bei der Knappheit auf dem Altmaschinenmarkte die leichte Konjunktur für gebrauchte Maschinen bald wieder sinken.

Alles in allem: Die Wirtschaftslage ist also wenig ermutigend. Es muß daher dringend davor gewarnt werden, nach Griechenland zu reisen, um nach Arbeitsmöglichkeiten zu suchen. Leider begeben sich immer noch Ingenieure und Techniker dorthin aufs Geratewohl, um dann nichts als Enttäuschungen zu erleben. Der Arbeitsmarkt ist überfüllt und nicht mehr aufnahmefähig. —

Zur Ausübung des ärztlichen Berufes wird eine Prüfung verlangt und die griechische Staatsangehörigkeit, die in drei Jahren zu erlangen ist.

Groß-Britannien

Bevölkerung: 44 790 785, London 4 396 800, Polizeibezirk 8 202 800. Die Zahl der Juden in Großbritannien beträgt rund 300 000, hiervon 175 000 in London, 32 000 in Manchester, 25 000 in Leeds und 15 000 in Glasgow.

Währung: 1 £ = 12,98 RM. Goldparität 20,429 RM.

	1930	1931	1932
Auswanderung	92 158	34 310	26 988
Einwanderung	66 203	71 382	75 595

Visagebühren.

Für Deutsche und Österreicher ist ein Visum nicht erforderlich.

Die Visagebühren betragen: für Polen RM. 16,60, Durchreise RM. 2,20; für Staatenlose RM. 8,30.

Für Staatsangehörige anderer Länder sind Gebühren und Bedingungen sehr verschieden.

Jeder in England einreisende Ausländer wird in dem Einwanderungsamt des Landungshafens (Immigration Office) zur Feststellung des Zwecks und der Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes einem Verhör unterworfen. Wer nur zum Besuch, zur Erlernung der englischen Sprache, zu seinem Vergnügen, zu geschäftlichen Besprechungen oder aus ähnlicher Veranlassung nach England kommt und den Immigration Officer davon überzeugen kann, erhält die Einreise- und Aufenthalts-Erlaubnis im allgemeinen ohne Schwierigkeit. Nützlich ist die Vorlegung von Einladungsschreiben, Quittungen über vorausbezahlte Unterrichtsstunden, Geschäftsbriefe usw. Die Erklärungen, welche bei der Einreise gegenüber dem Immigration Officer abgegeben werden, sind Erklärungen vor einer Behörde. Sie müssen unbedingt wahrheitsgetreu sein.

Fälle, in denen Einreisende angeben, sie kämen zum Besuch oder zu Sprachstudien nach England, nach ihrer Ankunft aber Arbeit suchen und Stellung annehmen, kommen in der Regel zur Kenntnis der britischen Behörden. Die Ausweisung der Betreffenden ist die Folge; in schweren Fällen findet daneben Bestrafung statt. Den einmal Ausgewiesenen wird eine neue Einreise-Erlaubnis nicht erteilt, so daß sie dauernd an der Einreise nach England verhindert sind.

Arbeitsannahme. Ausländische Arbeitnehmer werden in England nur zugelassen, wenn sie schon bei der Einreise die schriftliche Genehmigung des Arbeitsministeriums (Ministry of Labour) zu ihrer Beschäftigung vorzeigen können. Diese Vorschrift gilt sowohl für bezahlte wie unbezahlte (Volontär- oder au pair-) Stellungen und ist nicht nur auf kaufmännische Stellungen beschränkt, sondern hat auch für Hausangestellte usw. Gültigkeit. Die Arbeitserlaubnis kann nur von dem künftigen Arbeitgeber, nicht von dem Ausländer selbst und auch nicht durch Vermittlung der Deutschen Botschaft eingeholt werden. Der englische Arbeitgeber muß den Antrag eingehend begründen und vor allem nachweisen, daß die in Frage kommende Stelle nicht von einem Engländer ausgefüllt werden kann. Stellungsuchende, die nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis sind, werden bei der Landung von dem Immigration Officer (Kontrollbeamter im Landungshafen) zurückgewiesen. Sie dürfen nicht von Bord gehen und müssen mit demselben Dampfer, der sie nach England gebracht hat, wieder zurückkehren. Die oben dargelegten Bestimmungen werden streng durchgeführt.

Mitteilungen aus England entnehmen wir folgendes:

Die Bedingungen zum Landen in England sind noch immer die alten Immigrationsbestimmungen, nämlich wer Freunde hier hat oder zu Geschäftszwecken herkommt, oder Studierende, die etwas Kapital aufzuweisen haben, oder Fabrikanten können landen.

Die Regierung erlaubt aber unter keinen Umständen, daß Leute hierher kommen, die versuchen, eine Stellung zu finden. In Harwich dürfen nur solche Personen landen, die einige Geldmittel aufzuweisen haben. Zu bemerken ist noch, daß es nötig ist, für kleinere Fabrikanten, die ein Geschäft eröffnen wollen, sich zu verpflichten, englische Arbeitskräfte zu beschäftigen. —

Hausarbeit ist eine der wenigen Beschäftigungen, die Ausländern in England gestattet ist.

Das Arbeitsministerium erteilt dem englischen Haushaltungsvorstand, der darum nachsucht, Erlaubnis, eine Köchin oder ein Zimmermädchen usw. hierher zu bringen. Die Erlaubnis wird auf den Namen des Arbeitgebers — zunächst nur für ein Jahr — ausgestellt, und wenn die Hausangestellte ihren Posten verliert und keinen anderen Platz findet, besteht die Möglichkeit, daß sie das Land verlassen muß.

Zu bemerken ist, daß die Unterbringungsmöglichkeiten für Hausmädchen, selbst ohne Bezahlung, sich verschlechtert haben. Es hat zu Schwierigkeiten geführt, daß eine größere Anzahl junger Mädchen nach England gekommen ist infolge von Annoncen von Arbeitsnachweisen.

Über Studium und Beschäftigung von Apothekern in England haben wir bereits in unserem Zirkular Nr. 19 nähere Angaben gemacht. Wir lassen weitere Mitteilungen über die Ausübung ärztlicher Berufe nachstehend folgen.

Ungefähre Bestimmungen, Aerzte, Zahn- und Tierärzte betreffend, die im Britischen Imperium zu praktizieren beabsichtigen

1. Ehe ein Mediziner zur Praxis gesetzlich zugelassen wird, muß er bei dem „General Medical Council“ eingetragen werden (Registrar: Mr. Norman C. King, 44, Hallam Street, London W. 1.). Durch die Eintragung wird man ein „registered Medical Practitioner“, d. h. ein approbierter Arzt. Das gilt in gleicher Weise für frei praktizierende, wie für angestellte Aerzte. (Assistenten.)

2. Der „General Medical Council“ erkennt nur Diplome folgender Prüfungskommissionen an:

a) Sämtlicher Universitäten im gesamten britischen Reich.

b) Die vereinigte Prüfungskommission der medizinischen und chirurgischen Akademien von England („English Conjoint Board“) und die entsprechenden Körperschaften in Schottland und Irland.

Die schottische Körperschaft heißt der „Triple Board of Glasgow and Edinburgh“, (Registrar: Mr. David Thomson, 49 George Square, Edinburgh).

c) Die Apothekergesellschaft in London und die gleiche Körperschaft in Irland (die gleichfalls das Recht haben, Aerzte selbständig zu prüfen).

Außerdem werden die Diplome der japanischen und königlich italienischen Universitäten anerkannt.

3. Die gewöhnlichen Qualifikationen, welche die oben genannten Körperschaften erteilen, und die das Minimum sind, was für die Approbation verlangt wird, sind

ad a) M. B., B. S. (oder B. Ch.)
b) M. R. C. S., L. R. C. P.
c) L. S. A. (oder L. M. S. S. A.)

In Schottland und Irland etwas andere Bezeichnungen.

4. Deutsche ärztliche Examina werden in Großbritannien nicht anerkannt. Für deutsche Aerzte gelten zur Erlangung einer englischen Qualifikation folgende Bedingungen:

a) Ein Universitäts-Diplom erfordert die Wiederholung des größten Teils des Medizinstudiums (siehe 5a).

b) I. Der „English Conjoint Board“ verzichtet auf eine Prüfung in Physik, Chemie und Biologie („Pre-medical Examination“). Vor Beginn des Studiums erfolgt eine Prüfung in Anatomie, Physiologie und Pharmakologie („Primary Exam.“). (Gebühr £ 10.10.0, für Wiederholung £ 6.6.0.) Nach zweijähriger klinischer Tätigkeit erfolgt die Zulassung zum Endexamen („Final Exam.“). (Gebühr £ 31.10.0., für Wiederholung £ 21.0.0.) Wer jedoch vor Juli 1933 das „Primary Exam. ablegt, braucht für die Zulassung zum Final Exam. nur ein Jahr klinischer Tätigkeit nachzuweisen.

II. Der schottische „Conjoint Board“ („Triple Board of Glasgow and Edinburgh“) verlangt nur einjährige klinische Tätigkeit an einer medizinischen Schule in Großbritannien oder Nord-Irland, und während dieses Jahres muß eine Prüfung in Pathologie und Pharmakologie (drittes Examen) abgelegt werden. Nach Ablauf des einjährigen Studiums und bestandener dritter Prüfung erfolgt Zulassung zum Endexamen in Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe, Hygiene und gerichtlicher Medizin. Die Gebühren sind: £ 15.0.0 dritte Prüfung (für Wiederholung £ 3.0.0), £ 15.0.0 Endexamen (für Wiederholung £ 5.0).

c) Die Apothekergesellschaften in London und Irland stellen die gleichen Bedingungen wie der „Conjoint Board“ von England. In Irland wird nur eine einjährige klinische Tätigkeit verlangt. Gesamtexamensgebühren £ 21.0.0., in Irland £ 42.0.0.

5. Alle bisher angeführten Bedingungen gelten nur für solche deutschen Aerzte, die an einer anerkannten Universität den D o k t o r - T i t e l erworben haben. Alle anderen Mediziner (einschließlich sogar der approbierten Aerzte) werden als „Nichtgraduierte“ gerechnet, für die die folgenden Bedingungen gelten:

a) Die meisten Universitäten (z. B. Bristol, Cardiff, Liverpool, St. Andrews, Birmingham, Cambridge, Durham, London, Sheffield) verzichten gewöhnlich auf eine Prüfung in Chemie, Physik, Botanik und Zoologie (First Medical Exam.). Die vier erstgenannten Universitäten verzichten möglicherweise auch auf die Prüfung in Anatomie und Physiologie (Second Medical Exam.) — An einigen Universitäten muß ein Aufnahmeexamen (Matriculation) abgelegt werden. Inwieweit Ausnahmen gestattet werden, hängt vom Stand des bereits abgelegten Studiums ab, aber 2—3 Jahre Arbeit an der Universität sind auf jeden Fall erforderlich. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf „Graduierte“.

b) und c). Die verschiedenen „Conjoint Boards“ und Apothekergesellschaften haben die gleichen Bestimmungen in bezug auf „Nichtgraduierte“. Dieselben müssen alle noch einmal in Chemie, Physik und Biologie geprüft werden und ein fünfjähriges Studium absolvieren.

6. Die Eintragung bei dem „General Medical Council“, die nach bestandenem Endexamen erfolgt, schließt kein Recht ein, in Großbritannien zu wohnen. Die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt in Großbritannien, um hier zu praktizieren, ist eine Angelegenheit des Innenministeriums und liegt nicht in der Kompetenz der ärztlichen Körperschaften, sie hängt vollkommen von der Wirtschafts- und politischen Lage ab.

7. Wer in Großbritannien und Irland approbiert ist, hat an sich das Recht, im gesamten britischen Imperium zu praktizieren, vorausgesetzt, daß ihm in der betreffenden Kolonie oder dem Dominion die Einwanderung erlaubt wird.

8. Momentan sind die meisten Medizinschulen so gut wie überfüllt und für Studentinnen sind zurzeit überhaupt keine Aussichten vorhanden.

9. Die Studiengebühren, abgesehen von den Examenskosten, betragen ca. £ 35.0.0. bis £ 50.0.0. per annum.

10. Die Bedingungen, die den zahnärztlichen Beruf betreffen, sind beinahe die gleichen wie für die medizinischen. Bestimmungen über Zahnärzte, die im Ausland approbierten, sind nicht genau festgelegt, aber man kann annehmen, daß es für einen ausländischen Zahnarzt ein zweijähriges Studium erfordern würde, bevor er die Approbation erhalten kann.

11. Akademische Grade, die an einer deutschen tierärztlichen Hochschule erworben sind, werden vom Royal College of Veterinary Surgeons anerkannt und gestatten dem Diplominhaber, sich nach Ablegung eines besonderen Endexamens als Mitglied dieses College zu qualifizieren (M. R. C. V. S.). Das Endexamen kann erst nach Teilnahme an den Vorlesungen während eines Semesters abgelegt werden. Deutsche Studenten der Tierheilkunde, die in Chemie, Physik, Botanik und Zoologie anerkannte Universitätsexamina abgelegt haben, können möglicherweise an den tierärztlichen Kursen als Studenten zweiten Jahrgangs zugelassen werden. Das Studium umfaßt normalerweise fünf Jahre. Für dieses Studium wird das deutsche Abitur anerkannt.

Holland

Bevölkerung: 7 938 000 (150 000 Juden), Amsterdam: 758 000 Personen.

Währung: 100 Gulden = 169,55 RM., Goldparität 168,74 RM.

Visagebühren.

Deutsche Staatsangehörige benötigen kein Visum für Holland. Für nichtdeutsche Staatsangehörige, soweit sie noch eines Visums bedürfen, beträgt die Gebühr Fl. 6.—.

Ein Durchreisevisum haben nur noch russische Staatsangehörige nötig. Dieses kostet Fl. 0,60.

Es ist fast ausgeschlossen, in Holland eine Beschäftigung zu finden. Die Not ist auch unter der holländischen Bauernbevölkerung sehr groß, da fast alle Exportmöglichkeiten für Landbauprodukte fehlen. — Im Interesse der Ausländer, die nach Holland einreisen, ist es erwünscht, daß sie sich mit schriftlichen Unterlagen versehen, die die Richtigkeit des angegebenen Zweckes ihrer Einreise in die Niederlande nachweisen, z. B. Erklärungen, die von holländischen amtlichen Stellen beglaubigt sind. Als ausreichende Unterlagen sind zu betrachten:

Für arbeitsuchende Personen die Arbeitserlaubnis, und für Personen, die zum Besuche oder zu geschäftlichen Zwecken nach Holland fahren, Briefe, Einladungen, Aufträge, Verträge usw., unterzeichnet von Personen, bei denen sie in ein Angestelltenverhältnis treten, zu denen sie auf Besuch kommen, oder mit denen, oder für die sie Geschäfte machen wollen.

Deutschen Reisenden, die zum B e s u c h nach Holland reisen, wird angeraten, sich eine Erklärung einer in Holland wohnhaften Person (mit vollständiger Anschrift) geben zu lassen, in der diese ihre Zustimmung zu dem Besuch des mit Namen darin genannten Ausländers innerhalb einer bestimmten in der Erklärung anzugebenden Zeit erteilt, oder einen anderen Beweis

bei sich zu führen, aus dem ihr Vorhaben, besuchsweise nach Holland zu gehen, hervorgeht.

Deutschen Reichsangehörigen, die geschäftlich nach Holland einreisen wollen, wird geraten, Vertrag, Anstellung oder andere Erklärungen des betr. Arbeitgebers oder der betr. Firma vorzuzeigen, bei der der Ausländer in Dienst treten soll. Aus dieser Erklärung muß das Ziel der Reise hervorgehen.

Deutschen Reichsangehörigen, die bereits in Holland als Kopf- oder Handarbeiter tätig oder wohnhaft sind, die nach Holland zurückreisen wollen, wird geraten, sich eine Erklärung des betr. Arbeitgebers geben zu lassen, aus der zu ersehen ist, daß der (mit Namen genannte) Ausländer bei ihm im Dienst ist und einen Urlaub von ... Tagen erhalten hat, um nach Deutschland zu reisen, und daß er nach der Rückkehr nach Holland wieder in seine Dienste treten kann.

Arbeitsuchende deutsche Reichsangehörige, die nicht im Besitz der erwähnten Erklärungen sind, werden zur Einreise nicht zugelassen.

Die wirtschaftlichen Aussichten für Mediziner und Zahnärzte sind schlecht, da diese Berufe stark überfüllt sind.

Alle Ausländer, die das holländische Apotheker-Diplom erhalten wollen, müssen die in Holland vorgeschriebenen Examina wiederholen. Es besteht ein großer Überschuß an Apothekern und keine Gelegenheit für Ausländer, in den Niederlanden oder in Niederländisch-Indien als Apotheker ein Unterkommen zu finden.

Auch unter den Hilfskräften für Apotheker, d. h. unter den Apotheker-Assistenten, besteht große Arbeitslosigkeit, die augenblicklich noch im Anwachsen begriffen ist. Über das Studium von Pharmazeuten in Holland informiert unser Zirkular Nr. 22.

Vom 17. September dieses Jahres ab ist in Holland ein Gesetz in Kraft getreten, durch welches die Zulassung ausländischer Studenten zu niederländischen Universitäten eingeschränkt ist. Diese Einschränkung gilt nicht für belgische und südafrikanische Studenten.

Irischer Freistaat

Bevölkerung: 2 971 992, 1931 lebten in Irland etwa 5250 Juden, davon 3500 in Dublin und 1200 in Belfast.

Bei der Einreise von Reichsdeutschen sind im wesentlichen die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie bei der Einreise nach England.

Italien

Bevölkerung: 42 118 000 (50 000 Juden).

Währung: 100 Lire = 22,08 RM. Goldparität 22,094 RM.

Nach den Angaben des Statistischen Zentral-Instituts stellen sich die Bevölkerungsziffern vom 1. 1. 1933 folgendermaßen: Rom: 1 048 583. Mailand: 1 013 344. Neapel: 853 975. Genua: 619 690. Turin: 605 319. Palermo: 395 056. Florenz: 318 196.

Für Reichsdeutsche, die im Besitz eines gültigen Auslandspasses sind, ist die Einreise nach Italien frei.

Das Einreisevisum ist nur für Angehörige einiger Länder noch erforderlich, da Italien den Visumzwang für fast sämtliche Länder aufgehoben hat.

Personen, die nicht im Besitze eines gültigen Heimatpasses sind, sondern nur sogenannte Ersatzpässe (Personalausweis, Nansenpässe, polizeiliche Bescheinigungen) haben, müssen das Einreisevisum bei dem zuständigen italienischen Konsulat beantragen.

Stellenantritt in Italien darf nur erfolgen mit einer Zusicherung „der Bewilligung zum Stellenantritt" (Spezialgenehmigung des Königl. Ministeriums des Äußeren in Rom). Die Zusicherung kann erteilt werden: vor der Einreise von den zuständigen Konsulatsbehörden, nach der Einreise von den zuständigen italienischen Behörden. — Staatenlose mit Wohnsitz in Deutschland und im Besitze eines von einer deutschen Paßbehörde ausgestellten Fremdenpasses oder Nansen-Ausweises, müssen sich für die Einreise nach Italien ein Visum beschaffen, das nur dann erteilt wird, wenn vorher der Wiedereinreise-Sichtvermerk nach Deutschland eingeholt worden ist. — Aufenthaltserlaubnis wird erst gegeben, wenn Arbeit oder Stellung gesichert sind. Wegen der Arbeitslosigkeit ist es aber für einen Ausländer außerordentlich schwierig, Arbeitserlaubnis zu bekommen. Für Angehörige der freien Berufe, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Zahnärzte, Ingenieure usw., ist gegebenenfalls eine berufliche Betätigung von Erfüllung bestimmter Vorbedingungen abhängig. Im ärztlichen Beruf besteht eine Überfüllung.

In unserem Zirkular Nr. 46 haben wir nach Mitteilungen eines italienischen Komitees die wesentlichsten vorläufigen Bestimmungen für Studierende der Medizin an italienischen Universitäten wiedergegeben. —

Von einer Persönlichkeit, die kürzlich Italien besucht hat, erfahren wir, daß kaufmännisch gut ausgebildete junge Leute, Zeichner, Reklamefachleute, in Norditalien, namentlich in Mailand, versuchen könnten, einen Erwerb zu finden.

Jugoslawien

Bevölkerung: 13 929 988 (1931), Belgrad (Beograd): 225 000.

Währung: 100 Dinare = 5.29 RM., Goldparität 7,394 RM.

Der Visumzwang im Verkehr mit Jugoslawien ist für Deutsche aufgehoben.

Für Staatenlose (Inhaber von Nansen- und Fremdenpässen) wird in Berlin von der Gesandtschaft kein Einreisevisum erteilt. Hierfür ist nur das Ministerium des Äußeren in Beograd zuständig. Zwecks Weiterleitung an dasselbe sind an die Gesandtschaft folgende Unterlagen einzusenden:

ein Gesuch an das Kgl. Ministerium des Äußeren mit Begründung der Reise;

eine Bescheinigung der Polizeidirektion, daß der Antragsteller in politischer und moralischer Hinsicht einwandfrei ist (Übersetzung RM. 2.50);

für Gesuch und Entscheidung inkl. Portogebühr RM. 3.—;

wenn das Gesuch nicht in der Landessprache oder in russischer Sprache verfaßt ist, sind an Übersetzungsgebühren noch RM. 2.— zu überweisen;

ein ausgefüllter Fragebogen, der bei der Gesandtschaft zu erhalten ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Genehmigung erst in etwa 4 Wochen einzutreffen pflegt.

Die Gebühr für das Einreisevisum beträgt RM. 10.50.

Die jüdische Bevölkerung Jugoslawiens umfaßt 76 654 Seelen (0,55 % der Gesamtbevölkerung). Die größten jüdischen Gemeinden sind: Zagreb mit 12 315 Seelen (6,63 % der Gesamtbevölkerung); Belgrad mit 8389 Seelen (3,47 %); Sarajewo mit 8090 Seelen (10,34 %); Subotica mit 5060 Seelen (5,05 %); Osijek mit 4348 Seelen (10,77 %); Bitolj mit 3870 Seelen (5,88 %); Novisad mit 3764 Seelen (5,88 %); Skoplje mit 2730 Seelen (4,21 %); Senta mit 1907 Seelen (5,95 %); Veliki Beckerek mit 1554 Seelen (4,73 %); Varazdin mit 1400 Seelen (9,58 %); Sombor mit 1347 Seelen (4,17 %). In weiteren 26 Städten leben Juden in einer Zahl von 100—1000 Seelen. Eine offizielle Gewerbestatistik besteht nicht, so daß der Anteil der Juden an Handel und Gewerbe nicht genau zu ermitteln ist.

Jugoslawien ist ein Agrarland. Über 82 % der Bevölkerung leben vom Ackerbau. Die Industrie ist noch wenig entwickelt, abgesehen von Kroatien, das schon seit der österreichischen Zeit industriell fortgeschritten ist. Dort kommen von jüdischen Einwanderern, die sich auf industriellem Gebiet betätigen wollen, Personen mit größerem Kapital in Betracht. In Serbien jedoch und auch in Bosnien sowie manchen anderen Teilen des Landes können Personen mit größerem und mittlerem Kapital eine gewerblich-industrielle Tätigkeit entwickeln. Es wären auch Möglichkeiten für jüdische Arbeitnehmer aus Deutschland in solchen neu zu schaffenden Unternehmungen oder Betrieben vorhanden.

Die Textilindustrie arbeitet überall im Lande — in ganz Jugoslawien — sehr gut, manchmal in drei Schichten. Die Regierung schützt diese Industrie und wäre bereit, auch andere Industrien entsprechend zu fördern. Es bestehen noch weitere Möglichkeiten für eine Betätigung in dieser Industrie.

Es gibt Möglichkeiten auch für die Möbelindustrie. Groß sind die Aussichten für chemische Industrien. Auch kleinere Unternehmungen könnten mit Erfolg arbeiten. Ferner sind zu nennen: die optische Industrie und die Erzeugung von Keramik und Steingut, Bearbeitung von Barit und Quarz, hier könnten Fachleute gut beschäftigt werden, Fischkonservenindustrie, Fleischindustrie, Radioindustrie (Jugoslawien hat 50 000 Radiohörer, während Ungarn 400 000 und Österreich 600 000 zählt),

Hotelgewerbe (namentlich in Dalmatien), auch in der Umgegend von Zagreb, Linoleumerzeugung, Pantoffelfabrikation, Erzeugung chirurgischer Instrumente, Glasfabrikation, Metalldruckereien, Zellulose-Industrie, Kartonnagenfabrikation, Aluminiumwarenfabrikation (besonders für Bestecke), feine Papierfabrikation, ferner Meliorationsarbeiten (Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen). Auch kleinere Gesellschaften könnten Betätigung finden, dabei auch Fachleute, Ingenieure und Techniker, wie auch Maschinenarbeiter auf diesem Gebiete. Es bestehen weiter Möglichkeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft; Land kann sehr billig erworben werden, und zwar in der fruchtbarsten Gegend, in der Vojvodina. —

Die Arbeitslosigkeit im dritten Vierteljahr 1933 ist gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt 1932 gestiegen.

Apotheker:

Es besteht ein Konzessionssystem, das die Apotheken einteilt in:

a) solche mit persönlichen Rechten,

b) solche mit realen Rechten.

Zu a) Der Inhaber muß Jugoslawe sein, hat aber das Recht, sich einen fremden Teilhaber zu nehmen. Dieser ist unter seiner Aufsicht beschränkt arbeitsberechtigt.

Zu b) Inhaber einer Apotheke mit Realrechten kann jeder sein, auch ein Nichtfachmann. Verantwortlicher Leiter muß aber ein jugoslawischer Magister der Pharmazie sein, der das Recht hat, eine Apotheke selbständig zu führen.

Beide Arten von Apotheken stehen in genügender Anzahl zum Verkauf. Der Preis richtet sich nach dem Umsatz und beträgt etwa das Zwei- bis Zweieinhalbfache desselben.

Fremde Diplome, besonders deutsche, werden hier nur unter großen Schwierigkeiten anerkannt. Fast die Hälfte der Magister sind arbeitslos und arbeiten gegen geringes Gehalt.

Um selbständig als Apotheker zu arbeiten, wird vollständiges Studium in der Landessprache verlangt. Vorkenntnisse werden nur in geringem Maße angerechnet.

Es bestehen Existenzmöglichkeiten in chemischer, technischer, kosmetischer, Zucker- und ähnlicher Fabrikation.

Über das pharmazeutische Studium in Jugoslawien bringen wir in unserem Zirkular Nr. 51 speziellere Angaben auf Grund von Mitteilungen der pharmazeutischen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Zagreb.

Ärzte:

Deutsche ärztliche Diplome werden nicht anerkannt. Es wird die Ablegung der einen oder anderen Prüfung in serbischer bzw. kroatischer Sprache verlangt. Welche Examina anerkannt werden bzw. nicht abgelegt zu werden brauchen, darüber behält sich die Fakultät jeweils die Entscheidung vor. Ausgenommen sind besonders begabte Spezialisten und Autoritäten auf verschiedenen Gebieten der Medizin. Es gibt Gegenden, besonders in Südserbien, die ihrer klimatischen Verhältnisse wegen von den jugoslawischen Ärzten gemieden werden. In Südserbien kommt Malaria vor; es besteht dort Ärztemangel.

Studierende der Medizin können an den Universitäten ihr Studium fortsetzen.

Assoziierungen mit dortigen Ärzten sind möglich. Ebenso könnten Badeärzte sich eventuell in Badeorten niederlassen bzw. Sanatorien eröffnen.

Rechtsanwälte:

Für Anwälte ist keine Betätigungsmöglichkeit vorhanden. Die Zahl der inländischen Advokaten ist groß, in Belgrad allein 300.

Lebensverhältnisse:

Die Kaufkraft des Dinar hat im Inlande nicht gelitten. Eine mehrköpfige Familie kann mit 130—160 RM. monatlich bescheiden leben, allerdings nicht im Zentrum der Großstadt. In der Provinz sind die Lebensverhältnisse noch billiger.

Ein kaufmännischer Angestellter erhält in einer Provinzstadt 1200 bis 1400 Dinar monatlich. Er bezahlt an Zimmermiete 320 Dinar, Mittag- und Abendbrot mit 320 Dinar, es bleiben ihm noch genügend Mittel für andere Bedürfnisse, wie Kleidung usw.

Die Arbeitslöhne sind sehr niedrig. Arbeiterinnen verdienen z. B. in der Säckeverarbeitung 20, Arbeiter 30 Dinar pro Tag. Beamte in guter Stellung erhalten 2000 bis 2500 Dinar monatlich.

Die Staatsbürgerschaft kann nach zehnjährigem, ununterbrochenem Aufenthalt erlangt werden (vgl. unser Zirkular Nr. 33).

Die vorstehende Schilderung über wirtschaftliche und berufliche Verhältnisse liegt einige Monate zurück.

Neueren Mitteilungen von Personen, die sich in Jugoslawien umgesehen haben, ist folgendes entnommen:

Nur ausgesprochene Fachkräfte, die dort überhaupt nicht vorhanden sind, könnten auf Unterbringungsmöglichkeit rechnen. Dazu ist aber Vorbedingung, daß man die Landessprache gut beherrscht, oder sich wenigstens in ihr verständigen und lesen kann. Unbedingt erforderlich ist, daß man außer Serbisch auch Französisch und Ungarisch kann. Deutsch und Serbisch allein kann nicht genügen. Für Büro- und Verkaufspersonal sind Aussichten gar nicht vorhanden. Korrespondenten, die mindestens 4—5 Sprachen vollkommen beherrschen, könnten evtl. die Arbeitsgenehmigung erhalten. Sonst wird die Arbeitserlaubnis fast niemals gegeben.

Für Hauspersonal ist es fast ganz ausgeschlossen, eine annehmbare Stellung zu finden. Etwas leichter wäre es vielleicht für Kindergärtnerinnen, wenn sie über Sprachkenntnisse verfügen. Dienstboten könnten nur in ganz wenigen guten, gepflegten Haushaltungen unterkommen. Die Anforderungen in Jugoslawien an Dienstpersonal sind sehr groß und die Bezahlung ist sehr schlecht. Außerdem sind die Bedingungen für das europäisch gewohnte Personal unzuträglich.

Erst von mindestens RM. 15 000 an kann man damit rechnen, eine lohnende Beteiligung finden zu können, oder sonst ein gewinnbringendes Unternehmen zu gründen.

Das Land ist zwar sehr reich an Bodenschätzen, aber deren Erschließung ist mit kleinem Kapital nicht möglich.

Erschwerend ist vor allem die Gewerbeordnung. Man kann nicht ohne weiteres Geschäftsräume mieten und irgendein geschäftliches Unternehmen, ein Ladengeschäft usw. eröffnen. Man darf auch nicht z. B. in einem kurzen Kursus von vielleicht sechs Monaten Schönheitspflege, Kosmetik, erlernen und dann einfach ein entsprechendes Gewerbe dort beginnen. — Hierzu bedarf es vor allem eines Gewerbescheines! Ohne diesen Gewerbeschein ist es niemandem, auch nicht einem jugoslawischen Untertan, gestattet, irgendein Gewerbe zu beginnen! Man muß mindestens 4 Jahre in einem Fach gearbeitet haben und muß mindestens 4 Jahre ein gleiches Unternehmen besessen und geleitet haben, ehe man berechtigt ist, sich in Jugoslawien im gleichen Fach selbständig zu machen.

Für wirklich gute Sachen, wie z. B. elektrische Kleinfabrikation, Textilunternehmungen, Appreturen, Marmorbrüche usw. könnte man mit größerem Kapital sicher etwas Günstiges unternehmen.

Es herrscht in Jugoslawien schon seit fast 1 Jahr Bankmoratorium für Altguthaben. Die Geldknappheit ist außerordentlich groß, und größere Geldinvestitionen sind bei Privatleuten und Regierung gleich gern gesehen.

In Belgrad ist es völlig ausgeschlossen, in einem Betrieb unterzukommen, der am Samstag Arbeitsruhe hat. Dies gilt für fast alle anderen Städte im Norden.

Ein guter, tüchtiger Kaufmann könnte vielleicht in Südserbien geschäftlichen Erfolg haben, aber das Klima dort ist sehr ungesund. Bei 53—60° im Sommer und verhältnismäßig kaltem Winter herrscht die Malaria. Das Klima im Norden ist gesünder, aber dafür ist die Wirtschaftslage dort bedeutend schwieriger. —

Chemiker hätten evtl. Aussichten, außerdem ist die Leder- und Holzbranche aussichtsreich.

Tüchtige Gerbermeister mit etwas Geld, die ganz feines Genre arbeiten, hätten evtl. Möglichkeiten.

Die Lederwarenbranche ist stark auf Import angewiesen.

Mit guter Schokoladen-Fabrikation wäre vielleicht etwas zu machen, da die Schokolade dort ziemlich teuer und schlecht ist.

Zum Schluß bringen wir noch einen Auszug aus einem Bericht, der uns soeben zugegangen ist.

. . . . Die Schwierigkeiten, die von der Landwirtschaft ausgegangen sind, haben alle die Kreise ergriffen, welche zu den Landwirten in Beziehungen stehen. So ist es gekommen, daß ein sehr großer Teil der Banken sich ein Moratorium hat geben lassen müssen, daß die Guthaben, die auf den Banken liegen, zum großen Teil verloren sind, und daß jedenfalls jetzt Kredite so gut wie überhaupt nicht zu erhalten sind. Das Land ist daher außerordentlich kapitalarm und viele Leute haben ihr Geld verloren. Außerordentlich viele Betriebe sind notleidend. Kapital wird dringend gebraucht. . . . Ohne die Hilfe der Herren vom Komitee ist es völlig ausgeschlossen, sich auch nur halbwegs vor Fehlgriffen zu bewahren. . . . Die billigen

Lebensmittelpreise drücken die Arbeitslöhne herab. Eine Fabrikarbeiterin verdient im ganzen Monat etwa 30 Mark, eine gehobene Büroangestellte höchstens 100 Mark. Das Mittag kostet in den vielen Lokalen verschiedenster Art etwa 10—30 Dinare, also 60 Pfennig bis zu 1,80 M. Die Mieten sind demgegenüber in den zahlreichen modernen Häusern, die Zentralheizung, Warmwasserversorgung und sogar manchmal Etagenheizung haben, unverhältnismäßig teuer. Sie entsprechen etwa den Berliner Preisen. Man kann nicht von einer regelrechten Wohnungsnot sprechen. Es sind aber kleinere Wohnungen in modernen Häusern sehr gesucht.

Belgrad macht zum großen Teil einen internationalen modernen Eindruck. Man findet aber neben großen, modernen Wohnpalästen, monumentalen öffentlichen Gebäuden, sehr schön angelegten Straßen, noch vielfach einstöckige, uralte Häuser und sehr holprige Wege. Derselbe Zwiespalt zeigt sich überall. Der Gegensatz zwischen einer langen Vergangenheit und einer verhältnismäßig kurzen unglaublich raschen Entwicklung ins Moderne zeigt sich auch in den Geschäften. Man sieht modernste Läden in geschicktester Aufmachung und daneben Geschäfte, die in jeder Beziehung vorstadtmäßig aussehen. Die Bevölkerung ist sehr liebenswürdig und entgegenkommend und spricht vielfach deutsch oder doch französisch. Es wird aber unbedingt nötig sein für jemanden, der dort tätig sein will, serbisch zu lernen. Die Sprache ist nicht leicht und meines Erachtens auf dem Wege über die Grammatik überhaupt nicht zu lernen, das akustische Gedächtnis und fortdauernde Uebung müssen und können hier helfen. An Verkehrsmitteln besitzt Belgrad ungefähr 30 Straßenbahnlinien, Autodroschken, Pferdedroschken und eine Anzahl von Autobussen. Die Stadt liegt sehr schön auf einem Hügel oberhalb des Zusammenflusses von Donau und Save. Auf der Donau ist ein sehr lebhafter Schiffsverkehr, da die Schiffstransporte zwischen Regensburg und dem Schwarzen Meere hier vorbeigehen. Es gibt eine Anzahl von Parks, Museen, ein Theater, wo Schauspiel und Oper in serbischer Sprache gepflegt wird, und eine ganze Anzahl von Kinos, in denen internationale Filme laufen.

Jugoslawien hat eine Industrie, die zum größten Teile außerordentlich unentwickelt ist. In einem Land, das seine Agrarprodukte, wie Getreide und Obst, nur mit Mühe absetzen kann, hat es meines Erachtens wenig Sinn, an intensive Bewirtschaftungsmöglichkeiten größeren Umfanges zu denken. Die Eigentümlichkeit der Bewirtschaftung besteht bei der Rohproduktion vielfach darin, daß die Rohstoffe primitiv gewonnen und so gut wie im Rohzustand ins Ausland überführt werden. Dies gilt z. B. von Bergwerkserzeugnissen und den zahllos im Lande wachsenden Heilpflanzen. Hier könnte für Ausländer eine Tätigkeit einsetzen, die darin bestehen könnte, diese Rohprodukte entweder im Lande zu verarbeiten oder aber sie in einem Zwischenzustand zu überführen, der sowohl den Verkauf im Lande als auch den Export ermöglicht. In Jugoslawien ist eine große Holzindustrie, Alkoholindustrie, Textilindustrie, Lederindustrie und eine ziemlich entwickelte chemische Industrie. Man darf sich aber nun nicht vorstellen, daß bei der Nähe der Rohstoffe, den billigen Arbeitslöhnen und dem großen Kapitalbedarf des Landes derartige industrielle Betriebe mit ganz geringen Mitteln aufzubauen seien. Eine ernste Warnung bilden eine ganze Anzahl von Unternehmungen, die zu 3/4 oder voll eingerichtet sind und stillgelegt worden sind. Man braucht auch für die Beschaffung der Rohstoffe nicht geringe Mittel und vor allen Dingen erfordert die Beschaffung der Maschinen, die fast immer aus dem Auslande, insbesondere aus Deutschland, eingeführt werden müssen, recht erhebliche Kapitalien. Jugoslawien hat zwar Kohle, aber erstklassige Kohlen müssen aus England oder Deutschland importiert werden. Die allgemeinen Schwierigkeiten des Landes haben zu einer sehr strengen Devisenwirtschaft geführt und zu einer genauen Export- und Importkontrolle genötigt, die fast noch strenger als in Deutschland durchgeführt wird.

Für Arbeitnehmer ist es nur in den seltensten Fällen möglich gewesen, ein Unterkommen zu schaffen. Für die Niederlassung von Arbeitgebern ist erste Voraussetzung, daß sie politisch völlig einwandfrei sind, insbesondere in keiner Weise dem Kommunismus oder ähnlichen Richtungen nahestehen.

Für die Niederlassung ist das eigentliche Serbien den übrigen Landesteilen vorzuziehen, weil die Regierung den Wunsch hat, industrielle Unternehmungen in diese Gegend zu ziehen. Allerdings hörte ich, daß im südlichen Teil von Serbien noch vielfach Malaria herrschen soll. Außerdem ist zu beachten, daß die Regierung fürs erste eine Aufenthaltserlaubnis auf höchstens ein Jahr gibt. Dies ist ein Faktor, der bei allen Entschließungen mit maßgebend berücksichtigt werden muß.

Soweit ich sehe, ist gerade die Bergwerksindustrie ganz außerordentlich aussichtsreich. Es gehören aber hierzu so enorme Mittel, die meist weit über 100 000 RM. hinausgehen, daß bei den bestehenden Devisenvorschriften für Deutsche dies nicht in Frage kommt. Gerade im Bergbau ist aber von Ausländern das meiste Geld verloren worden. Es werden vielfach Mühlenbetriebe angeboten. Diese Mühlen sind aber meist durch Bankenkredite so schwer belastet, daß es keinen Sinn hat, sie auch nur zu einem Bruchteil ihres Wertes zu erwerben. Ich habe mich vielfach mit Betrieben befaßt, die der Baubranche oder der Möbelbranche nahestehen. Eine Folge der allgemeinen Wirtschaftslage ist, daß die Bautätigkeit sehr stark nachgelassen hat, und daß die geringe Kaufkraft des großen Publikums auch die Rentabilität der Möbelbranche, in der große Konkurrenz ist, sehr ernstlich in Frage stellt. Was die Automobilbranche anlangt, so sieht man fast nur große Wagen. Die Wege sind den kleinen billigen Wagen nicht günstig. Wie vielfach werden französische Produkte bevorzugt. Großer Bedarf an Kraftwagen besteht sicher nicht. Trotzdem bestehen von deutscher und französischer Seite größere Importprojekte. Es gibt eine Unzahl von Buchhandlungen, die aber keine guten Geschäfte machen. Apotheken und Drogerien sind in großer Menge zu sehen. Die Toilettenartikel sind meist französischer, die fertigen Heilmittel meist deutscher Herkunft. Im Lande ist eine erhebliche Textilindustrie, die durch große Zollsätze staatlich geschützt wird. Es schien mir, daß gute Sachen aus dem Ausland stammen, sie sind aber fast noch teurer als hier. Bei großen Mitteln wird auf diesem Gebiet noch manche Aussicht sein. Ähnliches gilt für die Lederindustrie. Es gibt gerade auf diesem Gebiete ganz große Mengen wertvollster Rohstoffe im Inlande. Es gibt auch Lederfabriken, die Käufer oder Teilhaber suchen. Für dieses Gebiet gilt aber wie für alle anderen der Satz, daß auch in Jugoslawien abgesehen von Kapital eine wirklich ausgezeichnete Sachkunde erforderlich ist. Die Arbeitskräfte müssen erst angelernt werden. Erste Arbeitskräfte sind auch in diesem Lande gar nicht billig. Die Leute, die etwas leisten oder etwas haben, wissen Besitz und Leistung sehr wohl zu beurteilen und verstehen außerordentlich geschickt zu verhandeln.

Mit kleinen Kapitalien ist auch dort ohne Sachkunde nichts anzufangen. Mittlere Kapitalien, die zum großen Teil in Maschineneinrichtung angelegt werden müssen, können nur in Verbindung mit wirklich guten Fachleuten genutzt werden. Vielfach ist durch gesetzliche Vorschriften oder durch eine gleichwertige Verwaltungspraxis bestimmt, daß Betriebe gewisser Art oder gewisser Form (z. B. Aktiengesellschaften) nur so errichtet werden dürfen, daß jugoslawischen Staatsbürgern der maßgebende Einfluß gesichert ist.

Für freie Berufe ist z. Zt. kein Betätigungsfeld. Es ist ein Gesetz in Vorbereitung, das Ärzten in gewissem Umfang die Ausübung ihrer Praxis gestatten soll, auch wenn die Ärzte weder Inländer sind noch Inlandsexamina gemacht haben. Wie das Gesetz lauten wird, ist bei den vielfachen Strömungen dieses Landes nicht vorauszusagen. Für Anwälte mit deutscher Vorbildung ist in ihrem Fach eine Arbeit nicht möglich. Ich habe soviel Ingenieure dort gesprochen, daß ich mir nicht gut denken kann, daß, abgesehen von ganz besonderen Fällen einer überragenden Sachkunde auf besonderen Spezialgebieten, für sie Jugoslawien ein gutes Feld ist. . . .

Jugoslawien bietet für Industrien Aussichten, für die Deutschland Rohstoffe, z. B. Steinkohlen oder Stahl, und Betriebsmittel, wie vor allem Maschinen, in großem Umfang liefern könnte.

Der Zustrom von Einwanderern ist nach weiteren Mitteilungen, die uns zugingen, nicht ohne Rückwirkung geblieben. Es wird die Möglichkeit, Gewerbe auszuüben und Geschäfte zu tätigen, immer mehr eingeschränkt. Ausnahmen werden gemacht, wenn es sich um die Begründung neuer Industrien handelt, die im Lande erwünscht sind, und wenn genügendes Kapital zur Fundierung derselben vorhanden ist. Es werden deshalb zur Zeit weder Arbeitsbewilligungen noch längere Aufenthaltsbewilligungen erteilt.

Auch polnische Staatsbürger, für die gewissermaßen die Ausübung der sogenannten freien Gewerbe als handelsvertraglich gesichert erscheint, werden nach vorliegenden Mitteilungen die Gewerbe nur dann ausüben können, wenn sie den Aufenthalt mindestens auf ein Jahr bekommen, doch werden auch nur diejenigen polnischen Staatsbürger Aufenthaltsbewilligungen erhalten, die ein Gewerbe betreiben, welches erwünscht ist.

Lettland

Bevölkerung: 1 900 000 (94 388 Juden, nach der Zählung von 1930), Riga: 378 000.

Währung: 100 Lats = 74,40 RM., Goldparität 81 RM.

Arbeitsuchenden Ausländern wird nach Auskunft des Konsulats wegen der schwierigen Arbeitsverhältnisse im Lande eine Aufenthaltsgenehmigung kaum oder nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt.

Diese Fragen entscheidet das Innenministerium in Riga.

Nach Mitteilungen aus Riga aus letzter Zeit werden Arbeitskarten für Ausländer nicht bewilligt.

Visagebühren.

Länder, deren Staatsangehörige kein Visum benötigen, sind mit einem × gekennzeichnet.

Für Staatsangehörige von	einmalig	Transitvisum hin und zurück	permanent	Einreise-visum
Belgien	RM. 4.25	RM. 8.50	—	RM. 8.50 perm. 3 Mon.
Bulgarien	RM. 11.05	RM. 22.10	—	RM. 11.05
Dänemark	—	RM. 2.—	—	RM. 8.50
Deutschland	×	×	×	×

Für Staatsangehörige von	einmalig	Transitivisum hin und zurück	permanent	Einreise-visum
England (Groß-Brit.)	RM. 1.—	RM. 1.—	RM. 1.—	RM. 8.50 perm. 1 Jahr
Estland	×	×	×	×
Frankreich	RM. 1.—	RM. 2.—	—	RM. 8.50 perm. 1 Jahr
Finnland	×	×	×	×
Griechenland	RM. 8.50	RM. 17.—	—	RM. 8.50
Holland	RM. 1.70	RM. 1.70	RM. 1.70	RM. 10.20 perm. RM. 20.40
Italien	×	×	×	×
Jugoslawien	RM. 1.—	RM. 2.—	—	RM. 8.50
Litauen	×	×	×	×
Liechtenstein	×	×	×	×
Luxemburg	RM. 4.25	RM. 8.50	—	RM. 8.50 perm. 3 Mon.
Norwegen	RM. 3.60	RM. 3.60	RM. 3.60	RM. 8.50 perm. 1 Jahr
Österreich	×	×	×	×
Polen/Danzig	RM. 1—	RM. 2.—	—	RM. 8.50
Portugal	RM. 10.20	RM. 20.40	—	RM. 10.20
Schweiz	×	×	×	×
Schweden	RM. 1.—	RM. 2.—	—	RM. 8.50
Spanien	RM. 10.20	RM. 20.40	—	RM. 10.20
Tschechoslowakei	×	×	×	×
Türkei	RM. 1.—	RM. 2.—	—	RM. 8.50
Rumänien	RM. 5.10	RM. 10.20	—	RM. 9.35
Ungarn	RM. 8.50	RM. 17.—	—	RM. 8.50
U. d. S. S. R.	RM. 13.—	RM. 26.—	—	RM. 25.50
Staatenlose	RM. 13.—	RM. 26.—	—	RM. 13.—
Alle übrigen Staaten	RM. 1.—	RM. 2.—	—	RM. 8.50

Staatenlosen und Angehörigen der U.d.S.S.R. kann das Einreisevisum nur mit Genehmigung des Innenministeriums ausgestellt werden.

Um diese Genehmigung einzuholen, sind folgende Formalitäten zu erledigen.

Jede um eine Einreisegenehmigung nachsuchende Person hat drei genau ausgefüllte und mit je einem Lichtbild versehene Fragebogen sowie 4,25 RM. für Konsulargebühren einzusenden.

Soll die Anfrage nach Riga auf telegraphischem Wege erfolgen, so sind 10 RM. extra einzusenden.

Um die Einreisegenehmigung kann auch in Lettland von Verwandten oder Bekannten nachgesucht werden.

Bei der Einreise nach Lettland muß jeder Staatenlose eine Kaution hinterlegen, deren Höhe das Innenministerium bestimmt. Bei rechtzeitiger Ausreise wird die Kaution zurückerstattet.

Das lettische Einreisevisum für Staatenlose kostet 13 RM.

Litauen

Bevölkerung: 2 220 000 (155 125 Juden nach der Zählung von 1923 ausschließlich des Memeldistrikts); dazu das Memelgebiet (autonome Verwaltung) 146 900, Kowno (Kaunas): 95 800.

Währung: 100 Litas = 41,45 RM., Goldparität 41,98 RM.

	1931	1932
Auswanderung	1756	1001

Unter den 1001 im Jahre 1932 Ausgewanderten sind 687 Frauen und 314 Männer; die Zahl der ausgewanderten Juden betrug 717.

Visagebühren.

Das Einreisevisum für Staatenlose kann erst nach einer vorherigen Einreisegenehmigung der zuständigen inneren Stelle erteilt werden. Die Gebühren für ein solches Visum betragen Lt. 150.— (RM. 64.50). Der Personalausweis muß mit einem Rückreisevisum für Deutschland versehen sein.

Für die Zeit vom 1. Mai bis zum 14. Oktober können Staatenlosen — nicht aber Erwerbslosen — auch Bädervisen, ohne vorherige Einreisegenehmigung gegen ermäßigte Gebühren in Höhe von Litas 5.— (RM. 2.15) erteilt werden, ebenfalls vorausgesetzt, daß die betreffenden Ausweise mit dem Rückreisevisum für Deutschland versehen sind. In jedem Falle ist RM. 1.— für Porto- u. Korrespondenzspesen beizufügen.

Bestimmungen zur Erlangung eines Durchreisevisums durch Litauen:

Die Gebühren betragen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit für Reichsdeutsche, gültig für hin und zurück für 7 Tage: RM. 6.45, für einen Monat: RM. 11.61 und bis zu 3 Monaten: RM. 17.20. Bei Erledigung durch die Post kommen noch RM. 1.— Post- und Korrespondenzspesen hinzu.

Lettländer, Esten, Finnen und Tschechoslowaken erhalten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit das Visum gebührenfrei. Bei Erledigung durch die Post ist RM. 1.— Post- und Korrespondenzspesen einzusenden.

Bestimmungen zur Erlangung eines Einreisevisums nach Litauen zum Besuch.

Zur Erlangung der Einreisebewilligung nach Litauen zu Besuchszwecken ist ein Fragebogen genau ausgefüllt nebst RM. 0.84 Stempelgebühr, zuzüglich RM. 1.— Post- und Korrespondenzspesen und der Paß einzusenden.

Die Visagebühren betragen für Reichsdeutsche nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit für 7 Tage RM. 6.45, für 1 Monat RM. 11.61 und bis zu 3 Monaten RM. 17.20. Die Gebühren für andere Staatsangehörige werden nach Angabe der Staatsangehörigkeit mitgeteilt.

Das Einreisevisum für dauernden Aufenthalt in Litauen kostet soviel wie ein Einreisevisum zu Besuchszwecken. Die Aufenthaltserlaubnis kostet späterhin RM. 2.15 pro Monat.

Die Durchreise für Staatenlose ist gebührenfrei.

Luxemburg

Bevölkerung: 295 000, Luxemburg: 52 400 Personen. 1771 Juden laut der Zählung von 1927.

Visagebühren.

Im Verkehr mit Luxemburg sind die deutschen Staatsangehörigen, sowie die Angehörigen der folgenden Länder vom Visumzwang befreit: Belgien, Frankreich, Großbritannien, Holland, Italien, Schweiz, Dänemark, Norwegen, Schweden, Spanien, Österreich, Tschechoslowakei, Liechtenstein, Portugal, Uruguay.

Von den Angehörigen derjenigen Staaten, für die der Sichtvermerkszwang noch besteht, werden grundsätzlich die jeweils geltenden Gegenseitigkeitstaxen erhoben. Diese betragen zurzeit: für Polen, Einreisevisum gültig für 1 Monat, RM. 8,50, einfaches Transitvisum (48 Stunden), RM. 0,85, Transitvisum hin und zurück, RM 1,70; für Rumänen, Einreisevisum (1 Monat), RM. 8,50, Transitvisum (48 Stunden), RM. 4,25, Transitvisum (ohne Aufenthalt), RM. 0,85; für Bürger der U.S.A., Ein- und Durchreisevisum, RM. 3,—; für Ungarn, Einreisevisum (1 Monat), RM. 4,70; für Jugoslawen, Einreisevisum (1 Monat), RM. 8,50; für Bulgaren, Einreisevisum (1 Monat), RM. 10,50; für türkische Staatsangehörige, Einreisevisum, RM. 12,10, Transitvisum RM. 5,20; für lettische Staatsangehörige, Einreisevisum (1 Monat), RM. 7,—; für griechische Staatsangehörige, Einreisevisum, RM. 11,—; für Staatenlose, Einreisevisum (1 Monat), RM. 8,—, Transitvisum RM. 0,80.

Für sonstige Länder ist die jeweils gültige Visumtaxe vorher anzufragen.

Im Großherzogtum Luxemburg darf kein Arbeitnehmer ausländischer Nationalität, ob Mann oder Frau, in Arbeit gestellt werden ohne vorherige Ermächtigung des Generaldirektors der Arbeit und der sozialen Fürsorge.

Die Einstellungsermächtigung ist von dem Arbeitgeber schriftlich bei dem Generaldirektor der Arbeit in Luxemburg zu beantragen. Sie wird nur erteilt, wenn das Arbeitsnachweisamt keinen geeigneten luxemburgischen Arbeitnehmer nachzuweisen vermag. Die Einstellungsermächtigung gilt nur für die beantragte Stelle. Bei Stellungswechsel ist eine neue Ermächtigung einzuholen. — Die Regierung Luxemburgs hat Maßnahmen getroffen, um neuen Zustrom zu verhindern. Es bestehen kaum Möglichkeiten, sich in Luxemburg niederzulassen.

Norwegen

Bevölkerung: 2 890 000 (1457 Juden nach der Zählung von 1920), Oslo: 252 000.

Währung: 100 Kr. = 65,20 RM., Goldparität 112,50 RM.

Visagebühren.

Angehörige nachstehender Staaten bedürfen eines Visums für Norwegen:

Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Union der S. S. R., Türkei, Ungarn.

Dasselbe gilt für Staatenlose und Nansenpässe, die mit einem Sichtvermerk für Rückreise nach Deutschland versehen sein müssen, bevor ein Visum erteilt werden kann. Sämtliche Anträge der verschiedenen Staatsangehörigen müssen der zuständigen Behörde in Norwegen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Visagebühren für Länder, deren Staatsangehörige noch ein Visum für Norwegen benötigen:

Bulgarien RM. 8.10, Griechenland RM. 9.25, Jugoslawien RM. 5.60, Lettland RM. 8.—, Litauen RM. 5.90, Polen RM. 11.25, Rumänien RM. 9.—, Union der S. S. R. RM. 16.20, Türkei RM. 5.60, Ungarn RM. 9.—.

Einreisende Ausländer, die in Norwegen keinen Wohnsitz haben, müssen sich innerhalb einer Frist von 2 Monaten bei der Polizeibehörde melden. Beabsichtigt der Einreisende in Norwegen seinen Wohnsitz zu nehmen, so hat die polizeiliche Anmeldung innerhalb 6 Tagen zu erfolgen. Die Polizeibehörde entscheidet darüber, ob dem Meldepflichtigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll. Diese wird höchstens für ein Jahr gewährt. Hat ein Ausländer sich mindestens 2 Jahre in Norwegen aufgehalten, so kann die Erlaubnis auf unbestimmte Zeit gewährt werden.

Ausländer, die sich länger als 2 Monate in Norwegen aufgehalten haben, müssen bei der Polizei melden, wenn sie den Aufenthaltsort wechseln oder nach dem Auslande übersiedeln.

Die Aufenthaltserlaubnis kann bei Vorliegen hinreichender Gründe zurückgenommen, und wenn sie auf unbestimmte Zeit erteilt worden ist, nachträglich befristet werden.

Zum Stellenantritt in Norwegen ist zur Einreise eine „Zusicherung der Bewilligung zum Stellenantritt" erforderlich. Die Genehmigung zum Stellenantritt ist vom norwegischen Arbeitgeber beim Zentralpaßkontor in Oslo einzuholen und dem Konsulat zur Eintragung der Zusicherungsbewilligung in den Paß vorzulegen. Diese Bewilligung gilt aber nur für die beantragte Stelle. Bei Stellungswechsel in Norwegen ist eine neue Genehmigung einzuholen. Eine Gebühr für den Eintrag in den Paß wird nicht erhoben.

Schon im vorigen Jahre hat die norwegische Vertretung darauf aufmerksam gemacht, daß es aussichtslos wäre, sich nach Norwegen zu begeben, um dort Arbeit zu suchen oder in der Hoffnung, einen Erwerb ausüben zu können. Die Verhältnisse haben sich inzwischen nicht gebessert.

Ausländische Ärzte können im Lande nur praktizieren, wenn sie sich dem norwegischen medizinischen Amtsexamen unterworfen haben. Da zurzeit mehrere Ärzte ohne Beschäftigung sind und der Zugang zum medizinischen Studium so groß ist, daß die Studenten nach abgelegter erster Abteilung 2—3 Jahre warten müssen, um ins Reichshospital zu kommen, kann man nicht damit rechnen, daß ausländische Ärzte zum medizinischen Studium oder zum Amtsexamen Zugang haben werden. Aus dem gleichen Grunde werden ausländische Ärzte ebensowenig an den Krankenhäusern Anstellung finden.

Österreich

Bevölkerung: 6 713 000 (250 000 Juden), Wien: 1 865 800.
Währung: 100 Schilling = 48,00 RM., Goldparität 59,07 RM.

	1931	1932
Auswanderung	2 585	2 129
davon nach der Sowjet-Union		896

Visagebühren.

Kein Visum brauchen Angehörige folgender Staaten: Deutsches Reich*) (auch die Saarländer zählen zu den Deutschen), Albanien, Brasilien, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien mit allen Kolonien, außer Palästinensern (die Palästinenser zahlen für einmalige Einreise RM. 5.—, für Durchreise RM. 1.—), Italien, Japan, Kuba, Lettland, Niederlande, Luxemburg, Norwegen, Panama, Portugal, Schweden, Schweiz und Liechtenstein, Tschechoslowakei, Ungarn, Uruguay.

Visagebühren für Polen: einmalige Einreise RM. 10.—, Durchreise RM. 1.—, Rumänien: Einreise oder Durchreise RM. 10.—, Litauen: einmalige Einreise RM. 5.—, Durchreise RM. 1.—, Amerikaner: für Einreise RM. 9.—, für Durchreise RM. 1.—, Russen: es bestehen gewisse Beschränkungen, Durchreise oder Einreise RM. 12.—.

Gebühren für Staatenlose, Inhaber von Nansenpässen: Hier wechseln die Gebühren, je nachdem, in welchem Lande der Paß ausgestellt wurde, wenn z. B. in Deutschland: für einmalige Einreise RM. 5.—, für einmalige Durchreise RM. 1.—.

Die Einreise Staatenloser unterliegt — ebenso wie diejenige von Angehörigen der Sowjetunion — gewissen Beschränkungen. Es ist die vorherige Genehmigung der zuständigen österreichischen Behörden erforderlich.

*) Für Reisen nach und durch Österreich von deutscher Seite aus ist außer einem Ausreisesichtvermerk ein Vermerk im Reisepaß über die Entrichtung der besonderen Ausreisegebühr von RM. 1000 oder ein Befreiungsvermerk von der Entrichtung der Gebühr erforderlich.

Polen

Bevölkerung: 31 148 000 (darunter 2 845 364 Juden), Warschau: 1 109 000.
Währung: 100 Zloty = 47,00 RM., Goldparität 47,09 RM.

Aus- und Einwanderung.

	1930	1931	1932
Auswanderer-Gesamtzahl	218 400	76 000	21 400
Rückwanderer	101 100	87 700	38 500
Auswanderung nach allen europäischen Ländern	171 900	64 200	11 800
Rückwanderer aus allen europäischen Ländern	93 500	80 500	32 600
Übersee-Auswanderung	46 500	11 800	9 600
Zurückkehrende Auswanderer von Übersee	7 600	7 200	5 900

Die Visagebühren für deutsche Staatsangehörige betragen:

1. Einreisevisum (zuzüglich RM. 0.50)	RM. 12.50
2. Durchreise (in einer Richtung)	RM. 1.25
Durchreise (hin und zurück)	RM. 2.50
3. Durchreise nach Ostpreußen	RM. 0.80
Durchreise nach Ostpreußen (hin und zurück)	RM. 1.60

Für Staatenlose kann das Visum zur Einreise nach Polen nur mit Genehmigung der polnischen Inlandsbehörden erteilt werden. Der Antragsteller muß in diesem Falle einen entsprechenden Antrag an das Konsulat richten.

Die Antrags- und Portogebühren betragen zusammen RM. 8.—, die Gebühren für das Einreisevisum RM. 12.50 (zuzüglich RM. 0.50) und für das Transitvisum RM. 1.25 bzw. RM. 2.50.

Es sei auf folgendes aufmerksam gemacht. Reisende, die nach Polen fahren, werden von dirigierenden Stellen oft nur bis Neu-Bentschen gesandt. Dies führt zu großen Unzuträglichkeiten. Die Betreffenden müssen sich gleich nach der nahegelegenen polnischen Grenzstelle Bentschen-Zbaszyn begeben, wo sich das dort befindliche Wanderkomitee ihrer annimmt. Es bleiben dadurch Zeitverlust, unnötige Unkosten für Rückfahrten usw. erspart.

Die Ausübung der ärztlichen Praxis in Polen wurde durch ein Dekret des Präsidenten der Republik neu geregelt. Die ärztliche Praxis können dauernd nur polnische Staatsbürger ausüben, die ein von einer polnischen Universität ausgestelltes oder von ihr nostrifiziertes ärztliches Diplom besitzen, wenn sie eine praktische Erprobung durch ein Jahr nach Erwerbung des Diploms absolviert haben und in der Mitgliederliste der Ärztekammer eingetragen sind. Nach neueren Mitteilungen soll z. Zt. eine Nostrifizierung ausländischer ärztlicher Diplome sogar polnischer Staatsangehöriger vorübergehend suspendiert sein. Für eine beschränkte Zeit können jedoch Ausländer, die von der Regierung als Professoren an eine medizinische Fakultät eingeladen sind, sowie Personen, die bei Vorhandensein der vollen fachlichen Bedingungen noch nicht die polnische Staatsbürgerschaft erhalten haben, ihre Praxis ausüben.

Das gleiche gilt auch für jene Personen, die den vollen fachlichen Voraussetzungen entsprechen, die jedoch infolge einer Ehe mit einem Ausländer die polnische Staatsangehörigkeit verloren haben. Ärzte, die die polnische Staatsbürgerschaft ablegen, haben keine Berechtigung mehr zur Ausübung einer Praxis. —

Am 14. 4. 1933 ist ein Gesetz in Kraft getreten, durch welches der Erwerb von Grundstücken durch Ausländer sowohl für physische, als auch für juristische Personen nur nach vorheriger Genehmigung des polnischen Innenministeriums möglich ist.

Portugal

Bevölkerung: 6 222 000 (etwa 1000 Juden), Lissabon: 587 000 Personen.

Währung: 100 Escudos (Papier) = 12,69 RM., Goldparität 18,556 RM.

Es ist ein Dekret erlassen worden, demzufolge die Arbeitsgenehmigung Fremden verweigert wird. Es können in Portugal nur die Personen arbeiten, die sich auf ihre eigene Rechnung etabliert haben, aber es ist untersagt, gegen Bezahlung zu arbeiten. — Für Ärzte sind geringe Aussichten, da viele vorhanden und das Land arm ist. Es besteht dort Kurierfreiheit.

Für Deutsche Staatsangehörige, die das portugiesische Staatsgebiet einschließlich der Azoren oder Madeira betreten oder verlassen, ist der Visumzwang aufgehoben.

Für die Einreise nach den oder Durchreise durch die Kolonien ist die Einholung eines Visums erforderlich.

Gebühren für einmalige Einreise und Durchreise je 15,05 Reichsmark für Einzelpaß; Familienpaß 22,05 RM.

Rumänien

Bevölkerung: 18 326 000 (darunter 900 000 Juden), Bukarest: 850 000.

Währung: 100 Lei = 2,49 RM., Goldparität 2,511 RM.

	1931	1932
Auswanderer	10 992	5 564
Einwanderer	7 787	5 942

In den obigen Zahlen sind rumänische und nichtrumänische Staatsangehörige enthalten. Die rumänische Wanderung war hauptsächlich interkontinental, die Fremdenwanderung kontinental (europäische Länder).

Visagebühren.

Für deutsche Staatsangehörige mit ordnungsmäßig ausgestellten deutschen Pässen werden für ein Visum nach Rumänien, gleichgültig, ob es sich um Ein- oder Durchreise-Visum handelt, die Gebühren von RM. 18.70 erhoben.

Infolge der in Rumänien herrschenden Arbeitslosigkeit wird die Fremdenkontrolle überaus streng und scharf gehandhabt. Die Durchführungsbestimmung zur neuesten Fremdenkontrolle erklärt zwingend, daß die Aufenthaltsbewilligung keines einzigen ausländischen Arbeiters oder Handelsangestellten verlängert werden darf, der nach dem 1. Januar 1921 ins Land gekommen ist.

Eine Ausnahme machen nur die in der Textilindustrie beschäftigten Ausländer und auch diese nur in dem Falle, wenn sie vor dem 1. September 1925 ins Land gekommen sind. Eine weitere Ausnahme ist nur für diejenigen ausländischen Arbeiter vorgesehen, die in Rumänien geheiratet haben, und deren Frau vor Eingehung der Ehe sich die rumänische Staatsbürgerschaft vorbehalten hat. Gleich scharfe Bestimmungen gelten auch für selbständige fremde Unternehmer. —

Ärzte mit ausländischen Diplomen müssen eine Nostrifikationsprüfung ablegen. Hierzu ist es meist notwendig, daß der Betreffende noch 3—6 Monate in einer Klinik in Bukarest oder Jassy praktiziert, die Landessprache übt und die Verhältnisse kennen lernt. Die ärztliche Praxis darf nur ein rumänischer Staatsbürger ausüben. Staatsbürger aber kann in Rumänien nur werden, wer 10 Jahre im Lande gelebt hat. In besonderen Fällen werden Ausnahmen gemacht.

Schweden

Bevölkerung: 6 142 000 (6469 Juden nach der Zählung von 1920), Stockholm: 502 200.

Währung: 100 Kr. = 66,90 RM., Goldparität 112,50 RM.

Visagebühren für Staatsangehörige von:

Belgien	kein Visum erforderlich, mit Ausnahme für Inhaber sogenannter „passeport perforé" (perforierter Paß). Die Gebühr hierfür beträgt 4 Kr.
Bulgarien	7 schweiz. Frs.
Dänemark	kein Visum erforderlich
Danzig	gebührenfrei bei einem Aufenthalt in Schweden bis zu 3 Monaten
Deutschland	kein Visum erforderlich
Estland	1 schweiz. Fr. f. Durchreise 5 schweiz. Frs. f. Aufenthalt
Finnland	kein Visum erforderlich
Frankreich	kein Visum erforderlich
Griechenland	10 schweiz. Frs.
Großbritannien	kein Visum erforderlich
Italien	kein Visum erforderlich
Jugoslawien	1 schweiz. Fr. f. einmalige Durchreise 2 schweiz. Frs. f. doppelte Durchr. (hin u. zurück) 5 schweiz. Frs. f. Aufenthalt in Schweden bis zu 3 Monaten 10 schweiz. Frs. f. Aufenthalt in Schweden über 3 Monate
Lettland	1 schweiz. Fr. f. Durchreise 10 schweiz. Frs. f. Aufenthalt
Liechtenstein	kein Visum erforderlich
Litauen	Durchreise gebührenfrei 2½ schweiz. Frs. f. Aufenthalt
Luxemburg	kein Visum erforderlich
Niederlande	kein Visum erforderlich
Norwegen	kein Visum erforderlich
Österreich	kein Visum erforderlich
Polen	1½ schweiz. Frs. f. einmalige Durchreise 3 schweiz. Frs. f. doppelte Durchr. (hin u. zurück) 15 schweiz. Frs. f. einmalige Einreise 24 schweiz. Frs. f. mehrmalige Reisen
Portugal	kein Visum erforderlich, mit Ausnahme der portugiesischen Kolonien. Die Gebühr hierfür beträgt für einen Paß für eine Person 3½ Dollar und für einen Paß für zwei oder mehr Personen 5¼ Dollar
Rumänien	1 Dollar für Durchreise 2 Dollar für Aufenthalt
Rußland	6 Dollar für Durchreise oder für einmalige Ein- und Ausreise und Aufenthalt in Schweden, 12 Dollar für mehrmalige Ein- und Ausreisen und Aufenthalt in Schweden
Saargebiet	s. Deutschland
Schweiz	kein Visum erforderlich
Spanien	kein Visum erforderlich
Tschechoslowakei	kein Visum erforderlich
Türkei	12 schweiz. Frs. f. Durchreise oder einmalige Ein- und Ausreise oder mehrmalige Ein- und Ausreisen und Aufenthalt in Schweden bis zu 2 Monaten 16 schweiz. Frs. bis zu 4 Monaten 20 schweiz. Frs. bis zu 6 Monaten
Ungarn	5 schweiz. Frs. f. einmalige Durchreise 11 schweiz. Frs. f. einmalige Ein- und Ausreise und Aufenthalt in Schweden bis zu 1 Jahr 28 schweiz. Frs. f. mehrmalige Ein- und Ausreisen und Aufenthalt in Schweden bis zu 1 Jahr.

Die vorstehenden Gebühren werden nur in Reichsmark erhoben, und zwar werden Dollar und schweiz. Frs. nach dem zu Beginn eines jeden Monats geltenden à-vista-Kurs umgerechnet. Die Gebühren in Kronen werden nach einem Kurse von RM. 1.10 für 1.— schwed. Krone umgerechnet.

Die Angehörigen der visumfreien Länder bedürfen bei Annahme einer Stellung oder Ausführung von Montagearbeiten u. ä. in Schweden einer Arbeitsgenehmigung und bei einem Aufenthalt über 3 Monate hinaus außerdem einer Aufenthaltsgenehmigung des Königl. Sozialamtes in Stockholm. Eine Arbeitsgenehmigung kann sowohl vom Arbeits- bzw. Auftraggeber in Schweden direkt bei dem Königl. Sozialamt, als auch vom Arbeitnehmer bei der Gesandtschaft nachgesucht werden. Eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung ist möglichst bei der Gesandtschaft nachzusuchen, da zu derartigen Anträgen bestimmungsgemäß eine Äußerung der Gesandtschaft erforderlich ist.

Auch bei einem Besuch oder einer Geschäftsreise in Schweden über 3 Monate hinaus ist eine Aufenthaltsgenehmigung tunlichst vor der Einreise nachzusuchen.

Nach erteilter Genehmigung des Kgl. Sozialamtes wird die Arbeits- resp. Aufenthaltsgenehmigung von der Gesandtschaft in den Reisepaß eingetragen.

Bei Geschäfts-, Besuchs- oder Touristenreisen können die Angehörigen der visumfreien Länder auf Grund eines vollgültigen Reisepasses ohne besondere Genehmigung in Schweden einreisen und sich nach polizeilicher Anmeldung vorerst bis zu 3 Monaten aufhalten. Nach dieser Zeit ist, wie schon erwähnt, eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich. —

Für akademische Berufe kommt Schweden nicht in Betracht, da man die Prüfungen beinahe in allen Fächern nochmals machen und Staatsbürger sein muß.

Die Arbeitserlaubnis ist nicht zu bekommen, da es im Lande sehr viele arbeitslose Akademiker (Ärzte, Zahnärzte, Juristen, Ingenieure usw.) gibt.

Betr. Unterkunft für selbständige Kaufleute mit Kapital besteht nur die Möglichkeit, wenn bei der Gründung einer Firma in Schweden der Firmeninhaber Schwede ist. Geraume Zeit muß vergehen, bis man das Recht erhält, das Geschäft persönlich zu führen.

Arbeitserlaubnis für Handwerker wird nur dann erteilt, wenn in dem betreffenden Fach kein Arbeitsloser mehr vorhanden ist.

Schweiz

Bevölkerung: 4 077 000 (20 979 Juden nach der Zählung von 1920), Zürich: 251 000, Basel: 148 100, Genf: 144 000, Bern: 113 000.

Währung: 100 Frs. = 81,20 RM., Goldparität 81 RM.

Visagebühren.

Der Visumzwang zwischen Deutschland und der Schweiz ist schon seit längerer Zeit aufgehoben. Jedoch muß für einen längeren Aufenthalt oder Stellenantritt zuerst durch das zuständige schweizerische Konsulat die Genehmigung der Inlandsbehörden nachgesucht werden. Nichtdeutsche Staatsangehörige, die noch dem Visumzwang unterliegen, erhalten das Durchreisevisum gebührenfrei. Das Aufenthaltsvisum kostet RM. 4.—.

Was die Einbürgerungsverhältnisse anbetrifft, so soll grundsätzlich nach 6 Jahren Aufenthalt die Einbürgerung erfolgen können. Es werden aber neuerdings Schwierigkeiten gemacht.

Ein Teil des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern ist durch Bundesbeschluß in Kraft gesetzt worden. In den Ausführungsbestimmungen wird u. a. verfügt, daß ein Arbeitgeber einen Ausländer, sofern dieser nicht eine Niederlassungsbewilligung besitzt, zum Antritt einer Stelle nur dann zulassen darf, wenn er sich davon überzeugt hat, daß der Ausländer eine Aufenthalts- oder „Toleranz"-Bewilligung besitzt, die ihn ausdrücklich zum Stellenantritt mit Ausübung der in Frage stehenden beruflichen Tätigkeit allgemein oder für diese bestimmte Stelle berechtigt. Alle fremdenpolizeilichen Bewilligungen gelten nur für das Gebiet des bewilligenden Kantons. Die Höchstzahlen der Saison-Arbeiter und -Angestellten werden nach Fühlungnahme mit den kantonalen Behörden kantonsweise festgesetzt.

Das Justiz- und Polizeidepartment kann die kantonalen Fremdenpolizeibehörden verhalten, in allen Fällen von Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung zum Stellenantritt das Gutachten der Arbeitsnachweisbehörde einzuholen. Wo zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes eine gewerbepolizeiliche Bewilligung erforderlich ist, darf diese nur erteilt werden, wenn der Ausländer eine Niederlassungsbewilligung oder eine zur Ausübung dieses Berufes oder Gewerbes berechtigende Aufenthaltsbewilligung besitzt. —

Wenn jemand eine neue Industrie mit Beschäftigung von Arbeitern und mit Kapital bringen kann, hat er eine Chance zum Erhalt der Niederlassungsbewilligung. Dagegen sind nur einfache Beteiligungen an Geschäften kein Grund für die Bewilligung der Niederlassung. — Es wurde ein gerichtliches Strafurteil gegen eine Reichsdeutsche erlassen, die die Aufenthaltsbewilligung erhalten hatte, um bei Verwandten eine Stelle als Dienstmädchen anzutreten. Statt dessen besorgte sie jedoch dort von Anfang an Heimarbeit durch Herstellung von Schürzen für eine Konfektionsfirma. Sie wurde deshalb mit einer Geldstrafe und mit der Landesverweisung bestraft. Eine Berufung an den Kassationshof mit der Begründung, daß es sich weder um eine verbotene Stelle noch um einen Wechsel des Berufs gehandelt habe, wurde abgewiesen. — Die neu Zugewanderten, die keine Aufenthaltsbewilligung erhalten, dürfen keine Wohnungen mieten.

Über Studium von Ärzten und Apothekern und Bewilligungen zur Ausübung des Berufs haben wir in unserem Zirkular Nr. 24 auf Grund von Informationen aus der Schweiz nähere Mitteilungen gemacht.

Zahntechniker werden in der Schweiz nur noch im Kanton Appenzell für selbständige Berufsausübung zugelassen.

Sowjetunion

Bevölkerung: 163 000 000, 2 672 499 Juden, Moskau: 2 026 600 (142 494 Juden).

Währung: 1 Tscherwonez = 10 Goldrubel = 21,60 RM., Goldparität 21,601 Reichsmark.

Visagebühren.

Die Visagebühren für nichtdeutsche Staatsangehörige sind verschieden.

Für deutsche Staatsangehörige betragen die Gebühren:

Visum zur einmaligen Einreise	RM. 4.40
Visum zur einmaligen Durchreise	RM. 1.10
Visum zur einmaligen Ein- und Rückreise	RM. 8.80

Spanien

Bevölkerung: 23 817 000 (1920 schätzungsweise 4000 Juden), Madrid: 883 300, Barcelona: 973 000 Personen.

Währung: 100 Pesetas = 35,10 RM., Goldparität 81 RM.

Die spanische Regierung hat vom 20. April 1933 den Sichtvermerk für Deutsche wieder eingeführt.

Visagebühren.

Albanien RM. 8,20, Österreich RM. 9,85, Bulgarien RM. 20,50, Danzig RM. 8,20, Vereinigte Staaten von Amerika RM. 8,20, Estland RM. 8,20, Finnland RM. 9,05, Griechenland RM. 12,30, Ungarn, Visum für einmalige Einreise RM. 8,20, Visum für mehrere Einreisen RM. 22,10, Visum für Durchreise RM. 4,10, Lettland RM. 10,70, Litauen RM. 212,40, Palästina RM. 8,20, Polen RM. 20,50, Rumänien Einreise (1 Monat Aufenthalt) RM. 9,05, Durchreise (48 Stunden) RM. 4,95, Durchreise ohne Aufenthalt RM. 1,65, Rußland RM. 12,30, Jugoslawien RM. 16,40, Türkei RM. 8,20, Tschechoslowakei visenfrei, Deutschland Durchreisevisum (einmalig hin und zurück) RM. 1,65, einmalige Einreise RM. 8,20, Visum, gültig für zwei Jahre und für beliebig häufige Einreisen RM. 16,40.

Auf Grund eines spanisch-deutschen Abkommens, welches am 20. Juli 1933 in Kraft getreten ist, wird auf Antrag den in Spanien ansässigen Deutschen von den Behörden (Gobernadores civiles und Direccion General de Seguridad) ein gebührenfreies Visum für die Ausreise aus und Wiedereinreise nach Spanien erteilt.

Nachfolgend sind Bestimmungen über Möglichkeiten und Vorschriften bezüglich der Arbeitsaufnahme und Berufsausübung nach einer Zusammenfassung eines spanischen Konsulats wiedergegeben.

Arbeit in Spanien. Kein Ausländer kann in Spanien gegen Entgelt arbeiten, der nicht im Besitze eines vorschriftsmäßigen Arbeitsvertrages ist.

Durch Erlaß vom 8. 9. 1932 sind folgende Bestimmungen für ausländische Arbeitnehmer getroffen worden:

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses unterliegt die Anstellung ausländischer, in Spanien befindlicher Arbeitnehmer oder derjenigen, die, um beruflich tätig zu sein, nach Spanien einwandern wollen, — den in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften:

Unter „ausländischer Arbeitnehmer" ist jede männliche oder weibliche Person zu verstehen, die das 15. Lebensjahr überschritten hat, weder in Spanien geboren, noch eingebürgert ist und hierzulande ein Gewerbe oder eine Beschäftigung gegen Entlohnung, sei es als Handarbeiter, sei es im technischen, künstlerischen oder Lehrfach, auch in leitender Stellung ausübt oder auszuüben sucht, einerlei in welcher Form oder Höhe sie für ihre Dienste entlohnt werden, und ferner alle diejenigen anderen Personen gleichen Rechtsbegriffes, die für eigene Rechnung arbeiten und dabei ihnen gehörende Arbeitswerkzeuge oder Geräte wirtschaftlichen Erträgnisses verwenden oder sich für eigene Rechnung dem Hausierhandel widmen oder Beschäftigungen ausüben, die keine andere persönliche Befähigung erfordern, als die einfacher körperlicher Anstrengung entspringende.

Jeder in Spanien ansässige ausländische Arbeitnehmer bedarf der besonderen Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge, um in seinem Berufe tätig zu sein oder um sich irgendeiner anderen Tätigkeit im Lande zu widmen. Wenn er für fremde Rechnung arbeitet, muß er außerdem mit einem Arbeitsvertrage versehen sein, der von den zuständigen „Jurados mixtos" beglaubigt und bei der Dienststelle für Arbeitsnachweis und Abwehr gegen Arbeitslosigkeit (Servicios de Colocacion y Defensa contra el paro) eingetragen ist. In jedem Falle, ob er nun für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten arbeitet, muß der ausländische Arbeitnehmer sich den Berufspaß (Carta de identidad profesional) verschaffen, dessen Besitz als Bescheinigung rechtmäßigen Aufenthalts in Spanien gilt. —

Gründung von Handels- oder Industrieunternehmungen:

Erlaubt ist selbstverständlich die Gründung von Handels- oder Industrie-Unternehmungen unter der Voraussetzung, daß die Gründer sich der allgemeinen Gesetzgebung (bürgerlichen, Handels-, Straf-, Steuer-Gesetzgebung usw.) unterwerfen. —

Wir haben im Korrespondenzblatt vom Februar dieses Jahres die Bestimmungen für ausländische Arbeitnehmer ausführlich wiedergegeben. —

In einer Zusammenstellung über Niederlassungsbedingungen für Ärzte wird angegeben, daß die Inhaber ausländischer

Diplome in Spanien praktizieren können, wenn ihr Herkunftsland den spanischen Ärzten dieselben Rechte bewilligt. Die anderen Bürger müssen Äquivalenzexamina ablegen. Diejenigen Staatsbürger brauchen sich nicht naturalisieren zu lassen, deren Länder es ihrerseits nicht von Spaniern verlangen. In allen anderen Fällen ist die Naturalisation unbedingt erforderlich. Von Deutschen wird Studium und Examen gefordert. Ausübung der Praxis erst nach Naturalisation, d. h. nach 10 Jahren.

Berichten über die Situation in Spanien entnehmen wir folgendes:

Spanien leidet an Arbeitslosigkeit, wenn auch vielleicht weniger als andere mehr industrialisierte Länder. Die Arbeitslosigkeit unter den Intellektuellen ist besonders sichtbar. Viele Ärzte, Rechtsanwälte usw. sind ohne Arbeit. Um ihnen einigermaßen zu helfen, hat man ihnen Vertretungen verschafft.

Auf Grund des Ausländergesetzes, das seit ca. ¾ Jahr existiert, sind Anstellungen unmöglich. In größeren englischen und deutschen Konzernen müssen bei den augenblicklichen Einschränkungen zunächst die Ausländer entlassen werden.

Sehr häufige Streiks kommen besonders im Baugewerbe vor. Dies macht die Unterbringung von Ingenieuren schwer.

Was Unternehmungen anbelangt, so ist zu berücksichtigen, daß es ausgeschlossen erscheint, jemanden für selbst bestimmt gehaltene Pläne, Projekte, Vorschläge, geplante Arbeiten zu gewinnen. Man will lediglich Produkte und Artikel, die sich bereits vielfach bewährt haben. Für die mengenmäßige Fabrikation, z. B. in der Pharmazeutik, ist zu berücksichtigen, daß nur 25 Millionen Menschen im Lande sind, von denen nur ein Teil in den Großstädten, also vielleicht 8—10 Millionen, Medikamente zu sich nehmen. — Man ist besonders kaufmännisch tätig, weniger als Produzent. Hinzu kommt, daß namentlich in der pharmazeutischen Industrie sehr strenge Vorschriften bestehen. Jedes Produkt bedarf der Garantie eines staatlich geprüften Apothekers. Die Apothekerzulassung ist abhängig von der Ablegung sämtlicher Examina. Es sind hier sehr viele Apotheken, da es keine Konzession gibt.

Verhandlungen ohne Kenntnis des Spanischen sind schwer zu führen, da man durchaus nicht überall französisch versteht. —

In dem Bericht eines Besuchers, der Spanien zwei Jahrzehnte lang nicht gesehen hatte, wird die außerordentliche Entwicklung, die das Land weit vorwärts gebracht hat, hervorgehoben:

Spanien hat sich eine verhältnismäßig nicht unbedeutende Industrie aufgebaut und stellt in allen Zweigen, in denen es fabriziert, sowohl minderwertige als auch Qualitätsware her. Doch gibt es noch viele Artikel, die es ausschließlich vom Auslande bezieht, weil einmal die Produktion des betr. Artikels im Lande hier versagt hat oder die im Lande hergestellten Produkte nur wenig Qualität aufweisen.

Spanien schützt aber seine Industrien, in denen es Leistungen aufzuweisen hat, durch Zölle derart, daß die importierten Artikel aus jeder Konkurrenz ausscheiden, und ihr Kauf nur eigentlich Liebhabersache geworden ist. Außerdem schützt Spanien auch die Entwicklung jeglicher Industrie durch besondere, sehr interessante Patentgesetze.

Das Leben selbst ist sehr billig. Bescheidene können in gutem Hause, auch mit allem Komfort, schon ab Ptas. 6.— p. Tag für Essen, Trinken, Schlafen, Wäsche, Bad auskommen. Es stehen sehr viele und schöne, dabei nicht teure Wohnungen, Villen, Läden, in allen Vierteln frei. Das Essen in Restaurants ist schwierig. Gutes Essen nicht billig. Moderne Wohnung, 5 Räume, aber nicht so groß wie in Berlin, mit Bad, zwei Toiletten, Fahrstuhl, Küche usw., Monatsmiete ab Ptas. 200 etwa, auch billiger, je nach Wunsch und Gegend, bis etwa Ptas. 400 (RM. 70.— bis 140.—), größer entsprechend.

Möglichkeiten zur Selbständigkeit gibt es m. E. viele, doch nur für solche, die über ausreichende Mittel verfügen, um sich die ihnen zusagende Selbständigkeit gründen zu können. Doch möchte ich jedem, ohne solche Mittel, abraten, zurzeit hierher zu kommen, um so mehr, wenn er die Sprache des Landes nicht beherrscht.

Die Vorschriften über Einreise nach und Arbeitsannahme in den Kolonien sind im allgemeinen die gleichen wie für das Mutterland (s. Afrika).

Tschechoslowakei

Bevölkerung: 14 726 000 (darunter rund 400 000 Juden), Prag: 848 100.

Währung: 100 Kr. = 12,42 RM., Goldparität 12,438 RM.

Visagebühren.

Reichsdeutsche: kein Visumzwang.

Für Staatsangehörige von:

Albanien: 10 Goldfr. = 2 $.

Bulgarien: Durchreise RM. 1.75, einmalige Einreise RM. 4.85.

Frankreich: kein Visumzwang.

Polen: Transitvisum Hin (mit Fragebogen) RM. 1.40, Hin und zurück RM. 2.60, einmalige Einreise RM. 12.10.

Rumänien: einmalige Durchreise RM. 1.70, zweimalige Durchreise RM. 2.55, einmalige Durchreise mit 48 Std. Aufenthalt RM. 5.10, einmalige Einreise auf 14 Tage oder bis auf einen Monat RM. 9.35.

Rußland: einmalige Durchreise RM. 12.20, einmalige Einreise RM. 24.15.

Türkei: einmalige Durchreise RM. 5.20, einmalige Einreise RM. 12.70.

Ungarn: einmalige Durchreise RM. 1.85, hin und zurück RM. 2.75, einmalige Einreise RM. 6.10.

Staatenlose: Sie bedürfen besonderer Genehmigung vom Ministerium des Äußeren in Prag: einmalige Durchreise RM. 0.85, zweimalige Durchreise RM. 1.45, einmalige Einreise RM. 6.45. Für Nansenpässe gelten dieselben Kosten.

Ausländer dürfen in der Tschechoslowakei nur dann beschäftigt werden, wenn sie sich entweder seit der Zeit vom 1. 5. 1923 auf dem Gebiet der tschechoslowakischen Republik ununterbrochen aufhalten, oder falls sie erst nach dem 1. 5. 1923 in die tschechoslowakische Republik gekommen sind, wenn der Arbeitgeber eine besondere Bestätigung der politischen Behörde zur Beschäftigung des Ausländers sich verschafft.

Es ist außerordentlich schwer, in der Tschechoslowakei Arbeit zu finden. Die Krise lastet auf allen Zweigen der Wirtschaft. Dazu kommt, daß deutsche Juden in tschechischen Gegenden wegen der Sprache Schwierigkeiten haben, sich einzuleben. Wer über Mittel verfügt, kann sich eine neue Existenz im Handel und in der Industrie, namentlich in letzterer, aufbauen. Die Gründung von chemischen Industrien ist erwünscht. Wer in der pharmazeutischen Branche etwas Neues schaffen will, wird Entgegenkommen finden.

Für tüchtige Spezialkräfte, insbesondere in der chemischen und technischen Branche, besteht evtl. eine Unterbringungsmöglichkeit.

Türkei

Bevölkerung: 13 660 000 (davon in Europa 1 044 000), Konstantinopel (Istanbul): 836 000, Angora: 75 000 Personen.

Währung: 1 Pfund = 1,98, Goldparität 18,456 RM.

Laut der Volkszählung von 1927, der ersten in der Türkei, lebten dort 82 000 Juden, und zwar 55 600 in den europäischen Vilajets der Republik, 21 917 in den drei Küsten-Vilajets in Asien (Bursa, Canak Kale und Ismir [Smyrna]) und 4363 in 44 asiatischen Vilajets zerstreut. Die drei größten jüdischen Gemeinden sind in Istanbul (46 700 Seelen), Smyrna (16 200) und Edoine oder Adrianopel (5700).

Klima. Das Klima in Istanbul ist gesund mit ziemlich heißem, jedoch infolge anhaltender Winde erträglichem Sommer. Der Winter ist kurz und regnerisch, aber nicht streng. Im Innern des Landes ist der Sommer heißer als in Istanbul und in der Regel sehr trocken. Der Winter steht dort unter dem Einfluß der jeweiligen Windrichtung und wird oft außerordentlich kalt und trocken. Schneestürme und Temperaturen von 20—30° C sind nicht selten. Fieber (Malaria) kommt im Innern noch vor und bedeutet im Hochsommer an vielen Orten eine Gefahr für die Gesundheit.

Visagebühren.

Deutsche Staatsangehörige benötigen ein Visum und die Gebühr dafür, sowie auch für alle anderen Staatsangehörigen beträgt RM. 5.20 für ein Durchreise-Visum und RM. 12.10 für ein Einreise-Visum, auch ist ein Foto mit einzusenden und bei Postversand Rückporto RM. 0.55.

Jeder Einreisende, gleichviel ob bei der Durchreise oder Einreise, hat durch Vorlage eines Schecks oder Kreditbriefes auf eine türkische nationale Bank über 400 türkische Pfund den Nachweis über die nötigen Geldmittel zu erbringen.

Aufenthaltsgenehmigung wird jedem Fremden erteilt, welcher ein Aufenthaltsvisum besitzt, nicht aber ein Transitvisum; Staatenlose sind von dieser Erlaubnis ausgeschlossen.

Eine Zuwanderung von Handwerkern ist, wie wir einem Bericht vom Juli entnehmen, nicht ratsam, da das Gesetz Nr. 2007 Fremden nicht nur die Ausübung verschiedener Handwerke untersagt, die in diesem Gesetz aufgeführt sind, sondern die

Regierung ermächtigt, auch sämtliche anderen, in diesem Gesetz nicht namentlich aufgezählten Handwerke den Türken vorzubehalten.

Industrielle und Kaufleute leiden alle unter der Krise. Trotzdem könnten einige deutsche Juden, die ihre Branche verstehen und das nötige Kapital besitzen, Bäckereien, Konditoreien oder Färbereien eröffnen.

Der Fremde darf weder Hausierer, noch Straßenhändler, noch Fabrik- oder Landarbeiter sein, wohl aber Angestellter oder Volontär. Die türkischen Angestellten haben auch erheblich unter der Arbeitslosigkeit zu leiden.

Die Errichtung kleiner Fabriken ist erlaubt.

Man beabsichtigte, einige ausländische Universitätsprofessoren zu engagieren.

Die Naturalisation kann nach fünfjährigem Aufenthalt erworben werden. Jedoch verschafft die Absicht, sich naturalisieren zu lassen, keinerlei Erleichterung bezüglich der Arbeitserlangung.

Anerkennung des deutschen Abiturs. Prinzipiell wird jedes ausländische Abitur in der Türkei anerkannt, wenn es zum Eintritt in eine Hochschule des Landes, in dem es gemacht wurde, berechtigt, und wenn es von einem diplomatischen Vertreter der Türkei in dem betreffenden Lande legalisiert worden ist.

Ärzte und Juristen müssen ein besonderes Examen ablegen. Als Ausländer haben sie aber kein Recht, ihren Beruf auszuüben. Assistenzärzte haben so gut wie gar keine Aussicht auf Beschäftigung. Als Ausnahme dürften z. Zt. einige Ärzte unter besonderen Bedingungen zugelassen werden. Lehrer und Lektoren haben ganz geringe Chancen, und zwar nur die, deutschen Sprachunterricht zu erteilen.

Ingenieure haben gewisse Chancen in der Provinz, jedoch wäre für jeden einzelnen Kandidaten vorher anzufragen. —

Die türkische Regierung hat der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf zur Amendierung des Gesetzes vom 11. 6. 1932 vorgelegt, das die Ausübung gewisser Berufe durch Fremde verhindert. Das vorgeschlagene Amendement sieht vor, daß das Gesetz stufenweise in einer Periode von zwei Jahren, beginnend am 16. 6. 1933, in Kraft tritt. Die Regierung wird ermächtigt, Bestimmungen während dieser Periode bezüglich der Gewerbe und Beschäftigungen herauszugeben, die Fremde nicht länger ausüben sollen und das Datum festzusetzen, an welchem sie ihre Tätigkeiten in jedem Falle einstellen sollen. Die Tendenz dieses Gesetzes ist, die strengen Gesetzesvorschriften, zur Vermeidung großer Härten, zu mildern.

Ungarn

Bevölkerung: 8 684 000, Budapest: 1 004 700.

Währung: 100 Pengö. Goldwährung 73,42 RM.

Visagebühren.

Staatsangehörige von: Deutschland, Österreich, Italien, Schweiz, Portugal, Japan und Uruguay brauchen zur Reise nach Ungarn kein Visum.

Staatsangehörige von der Tschechoslowakei, Frankreich, Holland und Dänemark zahlen für die Durchreise RM. 1.95, für die Einreise RM. 6.30.

Polnische Staatsangehörige zahlen für das Durchreisevisum RM. 1.95 und für das Einreisevisum RM. 10.75.

Staatsangehörige des Britischen Reiches, ferner von: Albanien, Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Lettland, Litauen, Norwegen, Spanien, Schweden, der Türkei, Arabien, Ägypten, China, Armenien, Persien, Liberia und Staatenlose (Inhaber von Nansenpässen und in Deutschland ausgestellten Fremdenpässen) zahlen für die Durchreise RM. 4.80 und für die Einreise RM. 9.25. Staatenlose bedürfen sowohl zur Einreise wie zur Durchreise einer Genehmigung des Auswärtigen Amtes in Budapest.

Staatsangehörige von Rumänien und Jugoslawien zahlen für die Durchreise RM. 8.80 und für die Einreise RM. 10.75.

Staatsangehörige von den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Columbia, Costa Rica, Kuba, Domingo, Ecuador, Guatemala, Hawai, Honduras, Peru, Salvador, Venezuela, Mexiko und Inhaber von Sowjetpässen zahlen für die Durchreise RM. 5.55 und für die Einreise RM. 10.75.

Ausländer brauchen in Ungarn nach Ankunft im Lande 3 Monate keine besondere Aufenthaltsgenehmigung. Ist ein längerer Aufenthalt beabsichtigt, so ist eine Aufenthaltsgenehmigung durch die Ortsbehörde zu beschaffen.

Die Möglichkeiten einer Niederlassung in Ungarn waren bisher kaum vorhanden. Die jüdische Bevölkerung ist von 1920 bis 1930 von 473 000 auf 444 000 Seelen zurückgegangen. Dies ist hauptsächlich auf die zunehmende Auswanderung zurückzuführen. Es besteht ein Arbeitsverbot für Ausländer. Die Ausübung ärztlicher und anwältlicher Tätigkeit ist an die Erwerbung der ungarischen Staatsangehörigkeit gebunden. Ausländische Diplome müssen in Ungarn nostrifiziert werden.

Asien

China u. Mandschukuo (Mandschurei)

Bevölkerung: 482 000 000, Peking: 805 000, Schanghai: 1 500 000, Tientsin: 800 000 Personen. Währung: 1 National-Dollar (Yuan) = 0,86 RM., Goldparität zirka 2 RM.

Klima. Das Klima in China wird in erster Linie durch die Monsunwinde bestimmt, die im Winter mit ziemlicher Regelmäßigkeit vom Inland (Innerasien), im Sommer von der See her wehen. Der Winter in China ist im allgemeinen trocken und kalt, der Sommer heiß und regenreich.

Nordchina hat infolge der Nähe der zentralasiatischen Wüstengebiete Kontinentalklima mit starken Temperaturschwankungen und ausgeprägtem regelmäßigem Wechsel der Jahreszeiten, Südchina besitzt dagegen ausgesprochenes Seeklima, in dem diese Gegensätze weniger scharf hervortreten.

Visagebühren.

Für Reichsdeutsche, welche nach China einreisen oder durch China reisen wollen, ist ein Ein- bzw. Durchreisevisum erforderlich. Das Visum kann gegen Vorlage eines Empfehlungsschreibens des Auswärtigen Amts in Berlin oder eines geschäftlichen Auftrages von der Gesandtschaft erteilt werden. Ferner muß der Visumbewerber 2 Fragebogen, die in der Kanzlei der Gesandtschaft erhältlich sind, ausfüllen und 2 Lichtbilder bringen. Die Visumgebühren betragen: für einmalige Einreise RM. 5, für die einmalige Ein- und Wiederausreise oder Durchreise bei einer Geltungsdauer von: drei Tagen RM. 2, einer Woche RM. 5, einem Monat RM. 10, drei Monaten RM. 15, über drei Monaten RM. 20.

In Mandschukuo lebten privaten Schätzungen zufolge im Jahre 1929 etwa 16 000 Juden, wovon 13 000 auf Charbin entfielen. In den letzten drei Jahren soll die Zahl stark zurückgegangen sein. In China gibt es Juden in Hankow, Tientsin und Shanghai. In Hong-Kong besteht eine kleine Gemeinde (etwa 150 Seelen).

Es liegt, wie mitgeteilt wird, Grund zu der Annahme vor, daß für eine Anzahl deutscher Ärzte, insbesondere tüchtige Spezialisten, sich in China Beschäftigung finden würde. Es soll auch die Aussicht bestehen, daß jetzt auch aus der chinesischen Bevölkerung sich viele an europäische Ärzte wenden. Es wird betont, daß Ärzte nicht nur in Shanghai, Charbin, in der Mandschurei, sondern in vielen anderen kleineren oder größeren Städten, z. B. Tientsin, Niederlassungsmöglichkeiten haben. Demgegenüber wird von anderer Seite hervorgehoben, daß die wirtschaftliche Depression sich im Geschäftsleben fühlbar macht und auch auf die ärztliche Praxis wirkt. Es wird darauf hingewiesen, daß z. B. Shanghai von Ärzten saturiert sei, und daß auch die Praxismöglichkeiten in anderen Städten, wie Tientsin, Hankow, Peking, Kanton schlecht seien. Von derselben Seite wird insbesondere auch noch im Hinblick auf die Eigentümlichkeit der hygienisch-klimatischen Verhältnisse der Versuch nur für alleinstehende Personen empfohlen. — In weiteren uns vorliegenden Berichten wird betont, daß europäische Einwanderer, wenn überhaupt, so nur dort Aussicht haben, wo Europäer ansässig sind, was im fernen Osten nicht häufig der Fall sei. Als Faktoren, die die Einwanderung unratsam erscheinen lassen, wird der Mangel an kultureller Entwicklung in ländlichen Bezirken und feindliche Gesinnung gegenüber Europäern erwähnt. Auch für Ingenieure wird die Frage der Beschäftigung, wenn sie nicht im Auftrage einer ausländischen Firma erfolgt, sehr pessimistisch betrachtet.

An Kaufleuten bestehe ein Überfluß. Es kämen nur Industrielle in Frage, die im Besitz von Kapitalien sind, um bisher importierte Artikel zu produzieren.

Es wird uns mitgeteilt, daß in Charbin, Shanghai, Tientsin und auch Japan — Musiklehrer Beschäftigung finden könnten. Es wird aber von einem dortigen Komitee betont, daß jeder

die Reise auf eigenes Risiko übernehmen müsse, und es auch keine Verantwortung übernehmen könne, falls es einige Monate dauern sollte, bis der Betreffende sich einen Wirkungskreis geschaffen habe.

Bemerkt sei noch, daß der Lebensunterhalt in der Mandschurei und China nicht teuer ist.

Nach einer Zeitungsnachricht herrschte Bubonen- und Lungenpest in der nördlichen Mandschurei.

In unserem Zirkularschreiben Nr. 37 vom August d. J. haben wir Auszüge eines ausführlichen Berichtes aus dem Fernen Osten wiedergegeben. In demselben sind Informationen über wirtschaftliche Verhältnisse, Berufsmöglichkeiten, Vakanzen, Gültigkeit von Diplomen ausländischer Ärzte und Ausübung des ärztlichen Berufs in Mandschukuo und China enthalten. Es werden ferner Mitteilungen gemacht bezüglich des neuen Gesetzes über Pässe und Visen, das am 1. Juni in der Mandschurei in Kraft getreten ist, und über Einreisemöglichkeiten nach China, Französisch-, Britisch- und Niederländisch-Indien und den Philippinen. —

Erwähnt sei, daß Ausländer nicht das Recht haben, in China Land zu pachten.

Cypern

Bevölkerung: 347 959, Nikosia: 23 500 Personen. 1921 lebten auf Cypern 195 Juden, die Zahl ist seither zurückgegangen. Britischer Machtbereich.

Für Reichsdeutsche ist ein Visum nicht erforderlich. Ein gültiger deutscher Paß genügt. Die Hinterlegung eines Geldbetrages ist nicht nötig. Der Reisende muß aber im Besitz von £ 20 oder der Rückreisekosten sein.

Cypern, das ein Agrarland ist, blieb aber auch von der allgemeinen finanziellen Entwicklung in der ganzen Welt nicht verschont. Da alle Erzeugnisse zu sehr niedrigen Preisen verkauft werden, sogar unter den Produktionskosten, besteht als Folge davon eine Entwertung von Land und Grundstücken. Sehr viele Besitztümer werden des öfteren zu ganz niedrigen Preisen veräußert. Das Klima ist ungünstig.

Es bieten sich gewisse Möglichkeiten, sich niederzulassen, um daselbst landwirtschaftliche und industrielle Unternehmungen zu begründen.

Über die Aussichten, die sich für Aufbau einer Existenz in Cypern bieten, wird aber in einem kürzlich erstatteten Bericht das folgende ungünstige Urteil gefällt:

Cypern ist ein wirtschaftlich sehr zurückgebliebenes Land mit sehr geringen Möglichkeiten für neue jüdische Einwanderer aus Deutschland. Niederlassungsmöglichkeiten für Ärzte bestehen nicht. Kaufleute werden angesichts der ihnen unbekannten orientalischen Verhältnisse einen sehr schweren Stand haben. Es bestehen nur gewisse Möglichkeiten auf landwirtschaftlichem Gebiete. Wir sind jedoch der Meinung, daß jemand, der eben aus Deutschland kommt, nicht mit Erfolg in Cypern wird Landwirtschaft treiben können. Ohne die Anleitung und Unterstützung, die er im Gegensatz zu Palästina in Cypern nicht haben würde, wird er nach allen Wahrscheinlichkeiten Schiffbruch leiden. Es käme höchstens in Frage, daß der eine oder andere Palästina-Einwanderer später einmal nach Cypern geht, nachdem er die Verhältnisse des Orients richtig kennengelernt hat.

Niederländisch-Indien

Bevölkerung: 60 731 000, Batavia: 437 000 Personen. Währung: 1 Gulden = 1,69 RM., Goldparität 1,687 RM.

Klima. Der Niederländisch-Indische Archipel erstreckt sich von 11 Grad S. bis 8 Grad N. Breite und 95 Grad bis 130 Grad O. Länge. Er liegt in seiner ganzen Ausdehnung in der tropischen Zone und hat ein entsprechendes Klima. An den Küsten beträgt die Durchschnittstemperatur 27—29° C. Die vom Oktober bis April vorherrschenden feuchten Westwinde (Monsune) bringen die Regenzeit, während vom April bis Oktober bei anhaltendem Ostmonsun Trockenheit herrscht.

Deutsche Reichsangehörige benötigen kein Visum, doch ist bei Ankunft in Niederländisch-Indien ein Antrag zur Erteilung der Landungserlaubnis bei der Hafenbehörde zu stellen.

Personen, die in Niederländisch-Indien Arbeit suchen, und Auswanderern, die nicht im Besitz einer schriftlichen Bescheinigung eines in Niederländisch-Indien ansässigen bona fide Arbeitgebers sind, der für eine ausreichend bezahlte Anstellung einsteht, oder eines Familienmitgliedes bzw. Bekannten, der für den Unterhalt des Einwanderers sorgt, wird die Zulassungsbescheinigung von der Einwanderungsbehörde verweigert.

Die Einreisegebühr für Niederländisch-Indien für Nichtholländer beträgt fl. 150.

Nach Feststellungen, die das Niederländisch-Indische Zentralkomitee zur Unterstützung von Arbeitslosen gemacht hat, war die Zahl der europäischen Arbeitslosen in Niederländisch-Indien im zweiten Halbjahr 1932 bereits auf 5500 gestiegen, inzwischen sind noch mehr Arbeitslose hinzugekommen.

Der Bedarf an Handarbeitern wird aus dem großen Reservoir der eingeborenen Bevölkerung und durch chinesische Zuwanderung gedeckt. Die höheren Lehranstalten liefern Menschenmaterial mit guter Schulbildung. Wer seine Studien fortsetzen will, geht nach Holland (höhere Verwaltungslaufbahn, Theologen, Philologen) oder besucht die niederländisch-indischen Hochschulen. Die medizinische Hochschule in Batavia-Weltevreden bildet Ärzte mit voller auch für Holland gültiger Approbation heran. Die seit einigen Jahren in Bandoeng bestehende technische Hochschule liefert Ersatz an Technikern, an denen bei der stets fortschreitenden Entwicklung Niederländisch-Indiens großer Bedarf in den verschiedensten Dienstzweigen besteht. Die Rechtshochschule in Batavia-Weltevreden bildet Juristen aus.

In verschiedenen Teilen Niederländisch-Indiens ist neuerdings die Pest ausgebrochen.

Palästina

Bevölkerung: 1 035 154, Jerusalem: 90 526 Personen. Währung: 1 Pfund = 13,39 RM., Goldparität 20,429 RM.

Die jüdische Bevölkerung beträgt im Jahre 1933 schätzungsweise 220 000 Personen.

Klimatisch zerfällt Palästina in drei Zonen. Die Küstenebene hat eine ziemlich warme, aber gleichmäßige Sommertemperatur, die durch regelmäßige Seewinde etwas gemildert wird. Auch der Winter ist dort nicht kalt, so daß Heizung in der Regel nicht erforderlich ist. In den Gebirgsgegenden Palästinas bestehen starke Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht. Im Winter starke Kälte. In der Jordansenke herrscht tropisches Klima, das für die meisten Europäer bei längerem Aufenthalt nicht erträglich ist.

Visagebühren.

Alle Ausländer, ohne Ausnahme, haben ein Visum für Palästina nötig. Staatsangehörige von Deutschland RM. 8,30 (Durchreise RM. 1,10), Österreich RM. 8,30 (Durchreise RM. 1,10), Polen RM. 16,60 (Durchreise RM. 2,20), Staatenlose RM. 8,30.

Die Einwanderung nach Palästina im Jahre 1932 und im ersten Halbjahr 1933.

Die palästinensische Regierung hat für das Jahr 1932 eine neue Methode der statistischen Erfassung der Einwanderungsbewegung gewählt. An Stelle der bisher geübten Gliederung der Einwanderer, die mit Erlaubnis als Immigranten ins Land kommen, nach verschiedenen Kategorien bzw. nach den Ursprungsländern, hat sie die Einwanderungsbewegung nach folgendem Schema aufgestellt:

A. Zugang:		
1. Einwanderer	6 730	
2. Ankommende Reisende, einschließlich Touristen, Pilger und Durchreisende	63 253	
3. Zurückgekehrte Einwohner	30 696	100 679
B. Abgang:		
4. Reisende	53 873	
5. Ausgereiste Einwohner	30 898	84 771
Nettozuwachs der Bevölkerung, durch die Wanderungsbewegung hervorgerufen		15 908

Zu bemerken ist hierbei, daß die Einwanderungsziffern diejenigen Personen nicht enthalten, die in Gestalt von Touristen oder in illegaler Form ins Land kamen und erst später die Aufenthaltsbewilligung erhielten. Im Jahre 1932 waren es 4559 Personen, die auf diese Weise im Land blieben. Die Gesamtzahl der als Einwanderer registrierten Personen stellt sich

somit für das Jahr 1932 auf 11 289 Personen. Nach der Regierungsstatistik wanderten im Jahre 1932 5823 Juden in Palästina ein und weitere 3730 wurden unter der Rubrik „Reisende und andere“ als Immigranten registriert. In der ersten Hälfte des Jahres 1933 betrug die Zahl der jüdischen Einwanderer und der später als Einwanderer registrierten jüdischen Touristen und anderer Personen 11 256. Davon fallen 9409 in die erste Kategorie der Einwanderer und 1847 in die zweite. Nicht-Juden wanderten 1003 ein.

Einreisebestimmungen für Palästina.

Die Einwanderung nach Palästina ist nicht unbeschränkt. Sie erfolgt nach den Einwanderungsbestimmungen der englischen Regierung. Wir führen nachstehend folgende Kategorien an:

Kategorie A.

Personen mit eigenem Vermögen.

A 1. Personen, die ein Kapital von mindestens £ 1000 nachweislich frei im In- oder Ausland besitzen.

Der Wert von Boden, Inventar oder Maschinen kann angerechnet werden, wenn der Betreffende hierüber in Palästina frei verfügt. Ebenso kann in Ausnahmefällen immobiles Vermögen in Deutschland bis zu einem gewissen Prozentsatz in Anrechnung gebracht werden. Außerdem in beschränktem Umfange Warenbestände, die für die Errichtung einer Existenz in Palästina benötigt werden.

A 3. Personen, die in einem bestimmten Handwerk ausgebildet sind und frei und ohne zeitliche Beschränkung über ein Kapital von nicht weniger als £ 250 verfügen, vorausgesetzt, daß die ökonomische Aufnahmefähigkeit des Landes die Aufnahme solcher Einwanderer innerhalb ihres Berufes gestattet.

Das für die Berufsausübung notwendige Werkzeug kann evtl. auf diesen Betrag angerechnet werden.

A 4. Personen, die eine Rente von £ 4 monatlich beziehen — unabhängig von einem etwaigen Arbeitseinkommen. (Es kann sich hierbei nur um Renten des Staates oder öffentlicher Institutionen handeln, bei denen der Nachweis erbracht werden muß, daß sie auch regelmäßig ins Ausland gezahlt werden. Rentenversicherungen sind ebenfalls zulässig.)

A 5. Personen, die einen Beruf ausüben wollen, der im Lande selten vertreten oder aussichtsreich ist und zu dessen Durchführung geringeres Kapital (mindestens £ 500) erforderlich ist (z. B. Imker, neue Kleinindustrie).

Kategorie B.

Personen, deren Existenz in Palästina gesichert ist, insbesondere Waisenkinder unter 16 Jahren, deren Unterhalt in oder durch ein öffentliches Institut in Palästina gesichert ist, bis zu dem Zeitpunkt, wo sie fähig sind, sich selbst zu erhalten.

Personen religiösen Berufes, deren Unterhalt in Palästina gesichert ist, Studenten, deren Aufnahme in ein Erziehungsinstitut in Palästina und deren Aufenthalt in Palästina gesichert ist, bis zu dem Zeitpunkt, wo sie sich selbst ernähren können.

Kategorie C.

Personen, die sichere Aussicht auf Beschäftigung haben.

Hierzu gehören vor allem die Einwanderungszertifikate für Chaluzim und Chaluzoth, die die Exekutive der Jewish Agency zur Verfügung erhält.

Im allgemeinen werden Zertifikate nur für Einwanderer bestimmter Berufe, vor allem an Landwirte und Handwerker im Alter von 18 bis 35 Jahren, ausgegeben.

Kategorie D.

Angehörige von Palästinensern.

Angehörige von ständig in Palästina lebenden Einwohnern, Verwandte von Einwanderern der obengenannten Kategorien, insbesondere Eltern und Ehefrauen. Der erforderliche Antrag ist beim Immigrations-Departement der palästinensischen Regierung in Jerusalem zu stellen.

Einreisebestimmungen für Touristen.

Personen, welche zu vorübergehendem Aufenthalt nach Palästina reisen (in geschäftlichen Angelegenheiten, zum Besuche von Verwandten usw.) haben den Besitz von 50 Pfund sowie eine Retourschiffskarte nachzuweisen. Dem Einwanderungskommissar steht das Recht zu, von Touristen eine Kaution (derzeit bis zu 30 Pfund) dafür zu verlangen, daß sie das Land zeitgerecht wieder verlassen.

Ein Touristenvisum berechtigt zu dreimonatigem Aufenthalte im Lande, kann aber auch verlängert werden.

Es wird davor gewarnt, als Tourist nach Palästina zu fahren in der Hoffnung, im Lande die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt zu erlangen.

Bemerkungen.

Für Kategorie A 3 und C müssen besondere Fragebogen beim Palästina-Amt Berlin bzw. der nächstgelegenen Palästina-Beratungsstelle angefordert werden. Die Gesuche um Erlangung eines Visums nach Kategorie A 3 und C müssen zusammen mit dem Fragebogen dem Palästina-Amt Berlin vorgelegt werden, das die Erledigung aller notwendigen Schritte für Erlangung der Visa selbst übernimmt.

Zur Erlangung der Visa in allen anderen Kategorien wendet man sich an das British Passport Control Office, Berlin W 10, Tiergartenstr. 17.

Jedes Visum gilt nur für Mann, Ehefrau und unverheiratete Kinder unter 18 Jahren. — Verheiratete Frauen (außer Kategorie D) können für sich allein ein Einreisevisum nicht erhalten. — Alleinstehende Frauen mit Kindern können das Zertifikat Kategorie C nicht erhalten.

Zurzeit hat der britische Konsul in Berlin das Recht, das Visum Kategorie A 1 mit einer Gültigkeit bis zu einem Jahre ohne Rückfrage in Jerusalem sofort zu erteilen.

Bei Einwanderern der Kategorie A 1 besteht die Möglichkeit, daß die Familienmitglieder nicht zu derselben Zeit nach Palästina übersiedeln. In diesem Fall muß derjenige Teil der Familie — meistenteils wird es der Familienvater sein — nach seiner Ankunft in Palästina dem Immigration Department der Palästina-Regierung davon Mitteilung machen, daß die übrigen Familienmitglieder zu einem späteren Termin einreisen werden und um die Erteilung einer entsprechenden Einreiseerlaubnis ersuchen. Diese Einreiseerlaubnis wird ohne Schwierigkeiten erteilt.

Transitvisen im Verkehr mit Palästina.

I. Deutsche Staatsbürger. Über Triest (Italien) sind keinerlei Visen notwendig, jedoch müssen deutsche Staatsbürger, die nach Triest über Österreich fahren, von ihrem zuständigen Polizeiamt nach Vorlage der Bahnkarten und der Schiffskarten einen Sichtvermerk zur Durchreise durch Österreich und Befreiung von der Gebühr von 1000 RM. erhalten.

Über Frankreich (Marseille) ist ein französisches Transitvisum notwendig. Dieses Visum kann für die direkte Durchreise von Auswanderern aller Kategorien durch eine Transitkarte, die die Schiffsgesellschaft zur Verfügung stellt, ersetzt werden.

II. Polen:

Italien. Es ist nur ein österreichisches Durchreise-Visum notwendig. Dieses wird notfalls ohne Zuschlag und Schwierigkeiten auch an der Grenze erteilt.

Frankreich. Genau wie bei Deutschland.

III. Litauer: Genau wie bei Polen.

IV. Lettländer: Diese brauchen kein österreichisches Transitvisum und kein italienisches Durchreise-Visum.

V. Staatenlose:

Italien. Es ist ein italienisches und österreichisches Transitvisum notwendig. Das italienische Transitvisum wird gegen Vorlage der Schiffskarte erteilt, jedoch muß der Antrag wenigstens 7 Tage vor Überschreitung der italienischen Grenze gestellt werden. Das österreichische Transitvisum wird erteilt nach Vorlage des italienischen Transitvisums.

Frankreich. Es ist ein französisches Transitvisum notwendig, das als Transitvisum ebenfalls unter Vorlage der Schiffskarten erteilt wird. Im übrigen können für Auswanderer Transitkarten wie oben ausgestellt werden.

VI. Sowjetrussen: Es gelten dieselben Bestimmungen wie für Staatenlose. —

Es ist dringend davor zu warnen, auf Umwegen, z. B. über Ägypten oder Griechenland, nach Palästina zu fahren, ohne im Besitz der nötigen Papiere und Visen für beide Länder und erforderlichen Geldmittel zu sein.

Es ist den Komitees in Ägypten nicht möglich, Einreisenden das ägyptische Visum zu beschaffen, und diese sehen sich daher zur Rückreise gezwungen.

Desgleichen ist die Fahrt nach Palästina über Griechenland ohne Erfüllung der Vorbedingungen, was die Einwanderung

nach Palästina wie die Durchreisebestimmungen der in Betracht kommenden Länder anbetrifft, nicht durchführbar.

Für das englische Visum für einen Touristen wird der Besitz von £ 50 gefordert. Die Reisenden, welche durch Syrien fahren wollen, müssen sich nach konsularischen Erklärungen dieses Visum im Herkunftslande beschaffen. Die Türkei fordert für Einreise wie Durchreise den Nachweis des Besitzes von 400 türk. Pfd.

Also bleibt den Reisenden, die nicht die nötigen Visa zur Weiterreise von Griechenland aus haben, kein anderer Weg als die Rückreise.

Der Arbeitsmarkt.

Das Palästina-Amt bemerkt in der Informationszeitschrift Alijah: Es können keine Stellungen von hier aus für Palästina vermittelt werden. Jeder Einwanderer muß das volle Risiko der Arbeitssuche auf sich nehmen.

Nachstehend sind nur Hauptberufsmöglichkeiten — aus der „Alijah", August 1933 — angeführt.

Männerberufe. Der Arbeitsmarkt in Palästina bietet zurzeit Aufnahmemöglichkeit für Handwerker verschiedenster Art. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Arbeiter in der Landwirtschaft unterzubringen, wenn es sich um junge kräftige Menschen handelt, die zu jeder Arbeit bereit sind. Auch in der Stadt bietet sich für ungelernte Arbeiter Beschäftigung. — In den akademischen Berufen herrscht bereits heute eine starke Überfüllung. Für Ärzte und Anwälte bestehen so gut wie gar keine Niederlassungsmöglichkeiten. Anwälte müssen eine Prüfung über ihre Kenntnisse der Landesgesetze in einer der Landessprachen ablegen. Der Apothekerberuf ist ebenfalls überfüllt. Apotheker müssen Antrag auf Erteilung einer Lizenz stellen. Deutsche Approbation genügt.

Die Unterbringung von Büropersonal und kaufmännischen Angestellten stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Für Einwanderer, die Hebräisch beherrschen, sind die Aussichten sehr viel besser. Freilich ist auch in diesem Falle die Kenntnis einer zweiten Landessprache, wie englisch oder arabisch, sehr erwünscht.

Wer mit Kapital nach Palästina kommt, hat die Möglichkeit, sich an kaufmännischen oder industriellen Unternehmungen zu beteiligen.

Für Frauen bieten sich Existenzmöglichkeiten in landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Berufen. An Köchinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen und Kellnerinnen fehlt es. Kaufmännische Anstellungen sind nicht in größerer Anzahl zu haben. Für alle kommerziellen Berufe ist die Beherrschung der englischen und hebräischen Sprache in Wort und Schrift eine Voraussetzung.

Sehr gering sind die Möglichkeiten in den freien Berufen für Ärztinnen und Apothekerinnen, desgleichen für Laborantinnen, Chemikerinnen, technische, medizinische Assistentinnen, Krankenschwestern, Pflegerinnen, Säuglingsschwestern. —

Aus einem Brief, der von der Bedeutung Palästinas für jüdische Einwanderung, von der Entwicklung und Entwicklungsfähigkeit des Landes ein anschauliches Bild gibt, führen wir u. a. einen Passus an, in dem hervorgehoben wird, von welcher außerordentlichen Wichtigkeit Sprachkenntnisse für die Begründung einer Existenz sind, und ferner einige zusammenfassende Bemerkungen:

Wenn man im Augenblick auch mit Deutsch überall durchkommt, weil fast alle Juden aus Europa auch Deutsch können, so ist dies doch nur auf ein augenblickliches Entgegenkommen dem deutschen Juden gegenüber zurückzuführen. Man verlangt von jedem Einwanderer kategorisch, daß er hebräisch lernt. Wer mit Hebräisch durch ist, lernt auch — wenn irgend möglich — arabisch. Wer perfekt englisch spricht, kommt überall durch. Ein Verkäufer muß mindestens englisch sprechen, ein Buchhalter mindestens hebräisch sprechen und schreiben, ein Beamter an der Post, Bank oder anderen öffentlichen Zweigen muß mindestens hebräisch und englisch lesen und schreiben.

Alle landwirtschaftlichen Arbeiter, alle Handwerker und alle die Leute, die wenigstens £ 50—100 haben, werden entweder sofort unterkommen und verdienen oder sich aber mit Kapital an irgend etwas beteiligen können. Der Bedarf an Arbeitern ist unstillbar. Kapitalisten mit £ 500 können sich alles mögliche aufmachen, überall ist noch Platz.

Die Übersiedlung bedeutet ein völliges Aufgeben seines bisherigen Standards, seiner Bequemlichkeit und aller Gewohnheiten, ohne die man bisher nicht glaubte, leben zu können, es sei denn, man käme mit einigen £ 1000. Das Leben ist hier furchtbar schwer, aber schön.

Vom Palästina-Amt sind zwei Sonderbroschüren herausgegeben worden:

Landwirtschaftliche Ansiedlung von deutschen Juden in Palästina;

Chinuch, Merkblatt über Lehrstätten in Palästina.

Der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 28. August 1933 ist für die Auswanderung nach Palästina von besonderer Bedeutung. Ihm ist der nachfolgende Passus entnommen:

„In III, 31 Abs. 1 Ri, ist die Erteilung von Sammelgenehmigungen zur Transferierung laufender Versorgungsbezüge, Rentenzahlungen und dgl. nur für den Fall vorgesehen, daß der Empfänger schon vor Inkrafttreten der Devisenverordnung im Ausland oder Saargebiet ansässig war. Ich habe keine Bedenken, daß solche Genehmigungen auch Neuauswanderern erteilt werden, wenn die Übersiedlung nach dem Ausland durch besondere persönliche Umstände gerechtfertigt ist, oder im deutschen Interesse liegt; diese Voraussetzung wird bei der Abwanderung von Nichtariern grundsätzlich zu bejahen sein."

Das Palästina-Amt, Berlin W 15, Meinekestr. 10, teilt mit:

Zur Information aller Palästinainteressenten wird von dem Palästina-Amt, Berlin, monatlich eine umfangreiche Broschüre herausgegeben, die alles Wissenswerte über Einwanderungs-, Zoll-, Speditions- und Frachtfragen, über Lebensbedingungen, landwirtschaftliche Verhältnisse, Bodenpreise Palästinas usw. enthält.

Das Heft, das den Namen Alijah trägt, ist gegen Voreinsendung von 0,75 RM. zuzüglich Porto durch das Palästina-Amt erhältlich.

Vorstehendes ist zu großem Teil dieser Publikation (Nummer vom August d. J.) entnommen.

Persien

Bevölkerung: 9 000 000 (40 000 Juden), Teheran: 320 000.

Visagebühren.

Nach den neuesten Bestimmungen müssen, um ein Einreisevisum zu erhalten, genügend Geldmittel für Hin- und Rückreise nach Persien, sowie für einen sechsmonatigen Aufenthalt daselbst vorhanden sein.

Für Deutsche kostet ein Durchreisevisum RM. 2.—
Für Deutsche kostet eine einmalige Einreise RM. 8.—
Für Deutsche kostet eine mehrmalige Ein- u. Durchreise RM. 16.—

In klimatischer Beziehung sind die nördlichen Teile des Landes, wenn sie auch nicht fieberfrei sind, im großen und ganzen als gesund zu bezeichnen, dagegen verursacht im Süden des Landes während eines großen Teiles des Jahres die Hitze dem Europäer allerhand Beschwerden.

Kaufmännische Kräfte sind in Persien in Überzahl vorhanden.

Was den ärztlichen Beruf anbetrifft, so gibt es in Persien kein Gesetz, das den Fremden die Ausübung verbietet. Einem früheren Bescheid eines persischen Konsulats ist folgendes entnommen: Es empfiehlt sich, von sämtlichen ärztlichen Diplomen, Facharbeiten, Zeugnissen usw. zwei Abschriften an das Konsulat zu senden, welche von diesem an das Kultusministerium zur Erlangung der Erlaubnis geschickt werden. Es muß außerdem Garantie dafür geleistet werden, daß genügend Geldmittel — zirka 2500 RM. — für ein Jahr Lebensunterhalt und Rückreise vorhanden sind.

In Persien macht sich, besonders unter den einheimischen Ärzten, eine starke Strömung gegen die Zulassung ausländischer Ärzte bemerkbar. Es ist ein Gesetz in Vorbereitung, das die Niederlassung regeln soll.

Nach vorliegenden Pressemeldungen soll danach die persische Regierung künftig befugt sein, von ausländischen Ärzten, Apothekern, Zahnärzten und Hebammen neben der Vorlage ihres Diploms den Nachweis zu verlangen, daß sie vor der Ankunft in Persien in ihrem Heimatlande fünf Jahre lang eine selbständige Praxis ausgeübt haben. — Ferner soll der Generaldirektor des Persischen Hygienewesens bei Erteilung der Genehmigung zur Niederlassung in Persien den Bezirk angeben, innerhalb dessen der Bewerber sich in Persien niederlassen und

seine Praxis ausüben kann. — Die bisher in Persien tätigen ausländischen Ärzte usw. sollen diesen Bestimmungen ebenfalls unterworfen sein, sie brauchen jedoch nicht den Nachweis einer fünfjährigen Praxis in der Heimat zu erbringen. — Die Persische Regierung soll jederzeit in der Lage sein, die Niederlassung von ausländischen Medizinalpersonen abzulehnen, wenn sie die Anzahl der in Persien praktizierenden ausländischen Ärzte usw. für ausreichend hält.

Die bedenklichste Bestimmung des Entwurfs wäre darin zu sehen, daß in Zukunft die Generalverwaltung des Hygienewesens Ort und Umfang der Praxis des ausländischen Arztes bestimmen kann. —

Es wird berichtet, daß die Einkünfte aus ärztlicher Praxis gering sind. Besonders ungünstig lägen die Verhältnisse in der Provinz. Bei Anstellungen in staatlichen oder städtischen Krankenhäusern würden einheimische oder französische Ärzte bevorzugt. Die Kenntnis der französischen Sprache ist von außerordentlicher Wichtigkeit. — Apotheker haben Aussichten, in Persien Unterkunft zu finden. Sie müssen aber ein Diplom und ausreichendes Kapital besitzen. Es besteht ein System von Konzessionen für Ein- und Ausfuhr von Waren, was auch auf den pharmazeutischen Handel Rückwirkungen ausübt. —

Einem uns zugegangenen sehr interessanten Bericht eines Auswanderers über die Landes- und Arbeitsverhältnisse in Persien entnehmen wir folgendes:

Zuallererst muß hier gesagt werden, daß jedem striktest abgeraten werden m u ß, ohne festes schriftliches Engagement hierher zu kommen. Wir z. B. hatten wirklich ausgezeichnete Beziehungen zu einflußreichen Persönlichkeiten, aber sie haben uns im Grunde genommen gar nichts genützt. Ich schreibe Ihnen das aber nicht nur wegen der Erfahrungen, die wir selbst gemacht haben, sondern weil ich das immer wieder von Europäern bestätigt bekommen habe. Es reisen hier täglich Europäer, meistens inzwischen völlig mittellos geworden, ab.

Aussichten bestehen zunächst für alle die Berufe, die mit Eisenbahnstreckenbau zu tun haben, also Schachtmeister, Vermesser, Polierer, Tunnelbautechniker usw. usw. Keine Möglichkeiten sind leider für Ingenieure jeder Art vorhanden, da hier sehr viele Ingenieure, besonders Schweden, Tschechen und Österreicher, sind, die, zum Teil engagiert, auf den Beginn der Arbeit warten. Außerdem nehmen sich die Firmen lieber Leute, die sie kennen, da hier jede dieser Stellungen eine Vertrauensstellung ist. Leute, die ohne festes Engagement hierher gekommen sind, genießen in der Regel kein großes Ansehen. Für Elektrotechniker bestehen hier ebenfalls einige Aussichten, soweit sie im Aufstellen von Maschinen Erfahrungen besitzen und das mit Zeugnissen beweisen können. Auch sie müssen sich aber unbedingt an die verschiedenen Firmen schriftlich wenden, hier wird kein fremder Techniker engagiert, da schon viele schwere Vertrauensbrüche vorgekommen sind, die Firmen den Leuten aber immer große Werte anvertrauen müssen. Auch hier wieder für Ingenieure keinerlei Aussicht. Es kann sein, daß hier demnächst, d. h. in zirka 4 Monaten, ein großer Plan auf elektrischem Gebiete verwirklicht wird.

Für Ärzte sind in Teheran und in den anderen Städten überhaupt leider keinerlei Aussichten vorhanden. Auf dem flachen Lande wäre eine Niederlassung vielleicht denkbar, aber da der Betreffende dann nur auf die Einheimischen angewiesen ist, dürfte eine Berufsausübung wohl sehr schwierig sein. Es gehören dazu vor allem Tropenerfahrungen; außerdem ist auf dem Lande die feindliche Einstellung der Bewohner zu fürchten. Für Kaufleute sind gar keine Aussichten, die die Reise lohnen würden. Ein Theater wird auch gebaut, aber da dürften wohl die Sprachschwierigkeiten zu groß sein, als daß sich auch nur eine Anfrage an den Innenminister lohnen würde.

Grundsätzlich ist noch zu sagen, daß Frauen zunächst in jedem Falle des Klimas wegen abzuraten ist, hierher auszuwandern. Da man für den Anfang mit den primitivsten Verhältnissen rechnen muß, ist eine Übersiedlung nur Männern bis zu 30 Jahren zu raten. Wegen der Höhenlage (Teheran 1200 m) kommen Leute mit Herzfehlern usw. für hier nicht in Frage, außerdem nicht solche mit auch nur leichten Darm- und Magenleiden, da diese hier sofort krank werden. Wasser ist ungenießbar für Europäer, falls es nicht abgekocht wird, Obstgenuß sehr gefährlich. Gemüse fehlt fast vollständig, Konserven gibt es nicht, da die Einfuhr verboten ist. Ein junger Mensch, der sehr bescheiden leben kann, sich vieles selbst kocht, keine Ansprüche an Wohnkultur auch in bescheidenem Maße stellt, kommt hier in Teheran mit etwa 90 Mark im Monat aus, in einer anderen Stadt auch mit etwas weniger. Diese Zahl ist aber keinesfalls anderen Berechnungen zugrunde zu legen, da man hier ohne große Sprünge soviel ausgeben kann wie in Berlin.

Sprachkenntnisse für den Norden Persiens bis etwa Teheran müssen französisch sein, für den Süden englisch. Um billig leben zu können, ganz abgesehen von der Berufsfrage, muß man hier schnell etwas Persisch sprechen lernen, da man sonst höhere Preise zahlt.

Unter wie schweren Bedingungen sich z. B. die Arbeit qualifizierter Kräfte beim Wegebau vollzieht, davon gibt folgende Schilderung ein Bild:

Die Arbeit ist sehr schwer, die Unterbringung und die ganze Lebensweise höchst primitiv. Sie arbeiten auf freier Strecke, schlafen im Zelt, ernähren sich in der Hauptsache von Reis, Eiern und persischem Brot. Sie werden als Spezialisten täglich bezahlt, können täglich kündigen und gekündigt werden. Die Bezahlung ist für europäische Verhältnisse nicht schlecht, wenn man lediglich die Summen zugrunde legt. Aber man darf nicht vergessen, daß solche Arbeit den Einsatz der ganzen Person erfordert, daß sie in vollständig unzivilisierter Gegend vor sich geht, daß der Europäer dort seine Gesundheit aufs Spiel setzt, und daß wegen der täglichen Kündigungsfrist das Risiko besonders groß ist. Meine Freunde haben allerdings die sichere Aussicht, im Eisenbahnbau unterzukommen, s o b a l d e r b e g i n n t. Nur daraufhin konnten sie sich entschließen, die sehr unangenehme Arbeit anzunehmen. Ich will damit natürlich keineswegs gesagt haben, daß meine Freunde sich vor irgendeiner noch so schweren Arbeit gescheut haben, sondern lediglich, unter welch ungünstigen Bedingungen die jetzige Arbeit vor sich geht.

Im Verfolg der Politik der Regierung, die öffentlichen Arbeiten zu erweitern, hat das persische Parlament in letzter Zeit beträchtliche Summen bewilligt. Es handelt sich dabei auch um den Ausbau der nördlichen und südlichen Sektionen der transpersischen Bahn. Es wird von unterrichteter Seite geraten, eine Klärung der Verhältnisse bezüglich der Bahnbauarbeiten abzuwarten.

Siam

Bevölkerung: 11 506 000, meist Buddhisten. Bangkok: 931 000. Währung: 1 Baht (Tikal) = 1,24 Goldparität 1,857 RM.

Der Visumzwang für Deutsche ist aufgehoben.

Am 1. April 1933 sind folgende Ergänzungsbestimmungen zu dem siamesischen Einwanderungsgesetz in Kraft gesetzt worden:

Verboten ist die Einwanderung von Personen unter 20 Jahren, die nicht von Vater oder Mutter begleitet sind, es sei denn, daß die Erlaubnis zur Einwanderung seitens des Ministeriums des Innern vorher erteilt worden ist; von Personen über zwölf Jahre, die weder siamesisch, noch ihre Muttersprache lesen und schreiben können. Es sind dann noch ebenfalls am 1. April in Kraft tretende weitere Ausführungsbestimmungen erlassen worden, von denen nur erwähnt sei, daß die Gültigkeit des Erlaubnisscheins zur Rückkehr (return permit), die vom Tage der Ausstellung an läuft, von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt worden ist. Die neuen Vorschriften bezwecken, was auch ein Regierungscommuniqué betont, in erster Linie die Einschränkung der Einwanderung ungelernter Arbeiter. Sie richten sich gegen die chinesische Kuli-Einwanderung, belasten aber auch andere Ausländer, die sich in Siam niederlassen oder nach Siam zurückkehren wollen, sehr stark.

Syrien und Libanon

Verwaltung durch Frankreich.

Bevölkerung: 2 768 000 (etwa 35 000 Juden), Beirut: 250 000, Aleppo: 300 000, Damaskus: 300 000.

Währung: 1 Pfund = 3,29 RM., Goldparität 3,289 RM.

Visum erforderlich; es wird durch das zuständige französische Konsulat erteilt.

Durch drei Verordnungen mit Gesetzeskraft vom 5. 1. 1933 ist die Zulassung von Ärzten, Apothekern und Rechtsanwälten in der Republik Libanon neu geregelt worden.

Ärztliches Colloquium ist notwendig.

In Syrien und Libanon sind Ärzte im Überfluß vorhanden.

In Beirut bestehen zwei medizinische Fakultäten, und zwar eine französische und eine amerikanische.

Amerika

Kanada

Bevölkerung: 10 353 778 (etwa 185 000 Juden), Ottawa: 107 800, Montreal: 810 000 (1921 rund 43 000 Juden), Toronto: 627 000 (rund 35 000 Juden), Vancouver: 245 300, Winnipeg: 217 600 Personen (rund 15 000 Juden).

Währung: 1 Dollar = 2,64 RM., Goldparität 4,198 RM.

Das Klima ist, da das Land sich über 18 Breiten- und 84 Längengrade erstreckt, in den einzelnen Gegenden verschie-

den, im allgemeinen aber mit dem nordeuropäischen vergleichbar. Der Sommer ist meist heißer, der Winter, mit Ausnahme der Küstengebiete der Provinz Britisch-Kolumbien, oft erheblich kälter als in Deutschland.

An der niedrigen Sterblichkeitsziffer gemessen, ist das kanadische Klima gesund.

Die Einwanderung im Jahre 1932 betrug 20 591 Personen, gegen 27 530 Personen im Jahre 1931, = minus 25 %. Davon kamen aus Nordeuropa 1932 nur 909 Personen, gegen 1931 1313 Personen. Des weiteren kamen aus:

	1932	1931
Britischen Staaten	3 327	7 678
Vereinigte Staaten	13 709	15 195
Andere Staatsangehörige	2 646	3 344

Nach einer Erklärung des Arbeitsministers erhielten im Januar 1933 1 357 562 Personen Unterstützung, davon 252 000 Familienväter. — Durch radikale Restriktionen ist die Einwanderung nach Kanada aufs stärkste beschränkt worden und für Angehörige vieler Länder zum Stillstand gekommen. Der Eintritt von Angehörigen kontinentaler Staaten wurde u. a. beschränkt auf landwirtschaftliche Familien und ledige Landwirte, die im Besitze genügender Mittel sind, in Kanada Landwirtschaft zu betreiben, vorausgesetzt, daß es sich bei der Ansiedlung um eine kanadische Provinz handelt, die sich nicht gegen solche Einwanderung erklärt hat. Des ferneren ist die Einwanderung gestattet Frauen oder unverheirateten Kindern unter 18 Jahren einer in Kanada gesetzlich zugelassenen und wohnhaften Person, die in der Lage ist, sie aufzunehmen und für sie zu sorgen. Das Visum wird des weiteren erteilt auf Grund einer vom Arbeitsministerium gegebenen Erlaubnis, wofür Angehörige von Spezialberufen — wie Akademiker — eventl. in Frage kommen. Die Visen werden durch einen kanadischen Auswanderungskommissar auf dem Kontinent erteilt.

In unserem Korrespondenzblatt vom Februar dieses Jahres sind spezialisiertere Bestimmungen bezügl. der Einwanderung wiedergegeben worden.

Einer Veröffentlichung des Nachrichtenblattes des Reichsauswanderungsamtes zufolge sind die Niederlassungsmöglichkeiten für Ärzte in Kanada jetzt noch ungünstiger als 1929. Das Land leidet unter einer schweren Wirtschaftskrise. Es geht einer Anzahl von Ärzten in den Städten recht schlecht. Auf dem Lande konnten wenigstens in zahlreichen Distrikten Ärzte bis vor etwa zwei Jahren ein gutes Auskommen finden. Seitdem ist aber die landwirtschaftliche Lage der Farmbevölkerung katastrophal geworden, und daher kann ein Arzt dort ebenfalls nicht mehr mit einem sicheren Einkommen rechnen. Es ist vielleicht möglich, daß in einzelnen Distrikten noch der eine oder andere Arzt unterkommen und seinen Lebensunterhalt verdienen kann, aber solche Gelegenheiten pflegen kanadische junge Ärzte, deren Zahl seit 1929 erheblich gewachsen ist, ohne daß eine entsprechende Bevölkerungsvermehrung eingetreten ist, natürlich auch schon herauszufinden und wahrzunehmen. Auf jeden Fall hätte ein ausländischer Arzt, falls er überhaupt die Einwanderungserlaubnis erhalten würde, sich gründlich, besonders auch sprachlich, vorzubereiten und sein Examen zu machen. Soweit sich feststellen ließe, sei nach wie vor Heidelberg als einzige deutsche Universität anerkannt, deren Staatsprüfung für die Zulassung zu Examina berechtigt.

Anderen Berichten entnehmen wir:

Gelegenheit zu Siedlungen bieten sich durch Ankauf von kleinen Gütern, außerhalb und innerhalb der jüdischen Kolonien (s. Korrespondenzblatt vom Februar 1933, S. 16).

Sowohl medizinische wie pädagogische Berufe sind überfüllt. Im allgemeinen können deutsche Ärzte und Lehrer auf irgendwelche Unterkunft nicht rechnen.

Staatsangehörigkeit kann erst nach einem Aufenthalt von fünf Jahren in Kanada erlangt werden.

Nach den bestehenden Einwanderungsbestimmungen sind Hausangestellte von der Einwanderung ausgeschlossen. Ihre Zulassung wäre mit großen Schwierigkeiten verknüpft.

Sobald sich die Wirtschaftslage bessert, kann es Arbeitsmöglichkeiten für Photographen, Barbiere und andere qualifizierte Arbeiter geben.

Das Einreisevisum nach Kanada wird gebührenfrei erteilt. Ein Durchreisevisum wird nicht erteilt. Diese Bestimmung gilt für deutsche sowie nichtdeutsche Staatsangehörige.

Vereinigte Staaten von Amerika

Bevölkerung: 122 775 000, New York: 6 930 000 Personen.

Währung: 1 Dollar = 2,71 RM., Goldparität 4,198 RM.

Klima: Die ganze Küste des Stillen Ozeans und des Golfs von Mexiko hat milde Winter. Der übrige Kontinent zeichnet sich durch starke Gegensätze, heiße Sommer und kalte Winter, aus. Das gilt selbst unmittelbar an der Ostküste. Diese Gegensätze verschärfen sich nach Norden und nach Westen zu. Plötzliche Temperaturstürze sind dem ganzen Gebiet eigentümlich und verschonen auch die Westküste nicht.

Visagebühren.

Die Gebühren für Einwanderungsvisa für Personen, gleich welcher Nationalität, sind die folgenden: 1 Dollar für den Antrag und 9 Dollar für das Visum. Die Gebühren für Besuchsvisa (für Personen, die zum vorübergehenden Besuch nach den Vereinigten Staaten fahren), sind 50 cents für deutsche Staatsbürger, durch Vertrag vorgesehen. In Fällen von nichtdeutschen Staatsbürgern ändern sich die Gebühren wie in dem Vertrag festgesetzt. Wenn in Fällen ein Vertrag nicht vorliegt, sind die Gebühren für Besuchsvisa wie folgt: 1 Dollar für den Antrag und 9 Dollar für das Visum. Das Durchreisevisum ist kostenlos, gleich welcher Nationalität.

Im Jahre 1927 betrug die Zahl der Juden in den Vereinigten Staaten 4 228 029, hiervon in New York 1 765 000, in Chicago 325 000, in Philadelphia 270 000, in Boston 90 000, in Cleveland 85 000, in Detroit 75 000, in Baltimore 68 000, in Los Angeles 65 000, Newark 65 000 und in St. Louis 50 000.

Von den amerikanischen Generalkonsulaten wird seit der Verfügung des Präsidenten vom September 1930 die Ausgabe von Visen administrativ aufs radikalste eingeschränkt. Es soll die Möglichkeit ausgeschaltet werden, daß der Eingewanderte der Öffentlichkeit zur Last fällt. Es werden Mittel verlangt, die auf unbestimmte Zeit den Lebensunterhalt ermöglichen, und es werden genaue Nachweise über Besitz und Einkommen des Auswanderungswilligen, wie seiner Verwandten, gefordert. Viele Kinder, Frauen und Eltern amerikanischer Bürger können auf Grund dieser Handhabung der Visagewährung nicht nach Amerika kommen. Bestrebungen, die Aufhebung der bisherigen Immigrationspolitik oder eine Milderung herbeizuführen, sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

Das State Department hat unter dem 5. Juni d. J. die Zahl der Ausländer bekanntgegeben, die im Fiskaljahr 1932/33 von amerikanischen Konsularbehörden Einwanderungsvisen erhalten haben. Es ergibt sich daraus, daß von den gesetzlich zulässigen 153 831 Einwanderungsvisen nur insgesamt 6623 ausgegeben worden sind, also nur 4,31 %. Da das Department hinzufügt, es handele sich nur um die ausgestellten Visen, nicht aber um die Zahl der tatsächlich Eingewanderten, so dürfte der Prozentsatz tatsächlich noch geringer sein. — Deutschland, dem gesetzlich eine Einwanderungsquote von 25 957 jährlich zusteht, hat nur 996 Visen erhalten, weniger als den Gesamtdurchschnitt. —

Die wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande und in den Städten sind schlecht, die Arbeitslosigkeit und der Rückgang des Konsums haben katastrophale Formen angenommen. Im Jahrzehnt 1920/30 haben 450 000 Farmer ihren Landbesitz eingebüßt. Der Wert von landwirtschaftlichem Grund und Boden ist um 20 Milliarden Dollar gesunken. Die Zahl der Pächter ist um 200 000 gestiegen. Einer Berechnung des Bureau of Agricultural Economics in Washington zufolge ging der landwirtschaftliche Besitzwert im Laufe der beiden letzten Jahre um 33 % zurück. Das Sinken der Kaufkraft der Farmer, die noch vor einigen Jahren auf 16 Milliarden, heute aber auf weniger als 5 Milliarden geschätzt wird, hat dem Markte einen der stärksten Abnehmer genommen. Diese fehlende Kaufkraft von 11 Milliarden ist doppelt so viel, als der allerhöchste Wert der amerikanischen Ausfuhr. Es gibt kaum eine Industrie und keinen Berufszweig, der durch diese Erscheinung nicht in Mitleidenschaft gezogen wäre.

Nach den vom Ackerbau-Department kürzlich bekanntgegebenen Schätzungen haben sich im Jahre 1932 1 544 000 Personen mit städtischem Wohnsitz auf dem Lande angesiedelt. Nach Abzug der Abwanderung nach den Städten ergibt sich ein Nettozuwachs von 533 000 Personen (1931 214 000). —

In einer Betrachtung des Problems der Vereinigten Staaten heißt es: U.S.A. hat ungeheure Gebiete, welche menschenleer sind, aber es sperrt sich hermetisch gegen jede Zuwanderung ab. Die Farmer haben keine Liebe zum Boden, bald beuten sie den Boden im Osten, bald im Norden, bald im Westen

aus. Die Jugend geht in die Städte. Für U.S.A. ist vor allem charakteristisch die rapide Kinderabnahme. —

Aus eingegangenen Berichten führen wir an:

Für Ärzte und Juristen sind die Zulassungsbedingungen zur Praxis folgende: Jeder diplomierte Arzt, der einen genügenden Nachweis über seine Approbation beibringt, wird zur Praxis in den Vereinigten Staaten zugelassen, nachdem er eine Prüfung bei der Staatsuniversität in New York oder einer entsprechenden Prüfungsstelle in anderen Staaten der U.S.A. abgelegt hat. Er braucht im allgemeinen nicht zu warten, bis er amerikanischer Staatsbürger wird, sondern kann seine Praxis nach Empfang der ärztlichen Lizenz aufnehmen. — Hierzu ist noch zu bemerken, daß die Examenbedingungen in den amerikanischen Bundesstaaten sehr verschieden sind. Zwischen einer Anzahl derselben bestehen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Approbation.

Was Rechtsanwälte anbetrifft, so gibt es 48 Staaten in den Vereinigten Staaten, und ein Jurist, der in einem Staate studierte, muß für einen anderen Staat einem speziellen Examen sich unterziehen. Rechtsanwälte müssen amerikanische Bürger sein.

Zu bemerken ist, daß mit bestimmten Ausnahmen niemand vor seiner Ankunft in den Vereinigten Staaten engagiert werden kann, da dies „Kontrakt-Arbeit" bedeuten würde, die gegen das Einwanderungsgesetz verstößt.

Gegenwärtig untersagen die Vereinigten Staaten auch die Zulassung von Dienstboten oder Erzieherinnen. Wenn sie jedoch in der regulären Quote ihr Visum erhalten, finden sie in der Regel Beschäftigung.

Jemand, der im Ausland eine Erzieherin beschäftigt, kann sie mit nach den Vereinigten Staaten nehmen, jedoch nur für eine Zeitlang, außer wenn sie ein Dauervisum in der Quote erhält.

Durch eine neue Verordnung vom 20. Juni 1933 sind Erleichterungen für ausländische Studierende geschaffen worden. Sie gestattet dem wenig bemittelten oder unbemittelten Studenten einen Nebenerwerb zur Deckung der erforderlichen Kosten, sofern dadurch ein gewissenhaftes Studium nicht beeinträchtigt wird.

Nach einer Verfügung der amerikanischen Einwanderungsbehörde wird ein außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika geborenes Kind, dessen Mutter amerikanische Bürgerin und dessen Vater kein amerikanischer Bürger ist, künftig ohne Visum zugelassen, wenn es bei erstmaliger Rückkehr der Mutter in deren Begleitung dorthin reist. —

Zur Klasse der „Non Quota Immigrants" gehören:

Geistliche aller Bekenntnisse (auch weibliche), die ihren Beruf mindestens 2 Jahre vor beabsichtigter Ausreise ununterbrochen ausgeübt haben und hinübergehen, um in den Vereinigten Staaten den gleichen Beruf auszuüben, unter gleichen Bedingungen Professoren von Hochschulen, Akademien, Seminaren oder Universitäten, ebenso Ehefrauen und unverheiratete Kinder unter 18 Jahren solcher Geistlichen und Professoren, sowohl wenn sie sie begleiten als auch wenn sie allein zu ihnen hinüberreisen.

Die Erteilung von Einwanderungssichtvermerken erfolgt durch die amerikanischen Generalkonsulate in Berlin und Hamburg und das Konsulat in Stuttgart. —

In einem Vortrag des Direktors des Foreign Language Information Service in Detroit am 14. Juni 1933 wird auf die Beschränkungen aller Art hingewiesen, auf die eingewanderte Ausländer stoßen, nicht nur hinsichtlich der Beschäftigung bei öffentlichen Arbeiten und Einrichtungen, sondern auch bei der privaten Industrie.

So wurde bei der diesjährigen Tagung des New Yorker Staatsparlaments ein Gesetz angenommen, das nach Ablauf einer Frist von sechs Jahren die Erteilung eines Führerscheins nur noch an amerikanische Staatsbürger gestattet. Die Erlaubnis, Bier in New York zu verkaufen, darf nur an Staatsbürger erteilt werden. Im letzten Winter wurden alle ausländischen Pflegerinnen, im ganzen 1415, aus den New Yorker Krankenhäusern entlassen. Im Staate Michigan wurden den Ausländern folgende Berufszweige gesperrt: Architekten, Buchhalter, Ingenieure, Aufsichtsbeamte, Lehrer, Box- und Ringkampfunternehmer, sowie Verkäufer in Geschäften mit internationalem Charakter. Ähnliche Beschränkungen finden sich in den meisten anderen Staaten der Union.

Auch die Erlangung des Bürgerrechtes, das mehr als je zuvor an Bedeutung gewonnen hat, wird erschwert u. a. durch die Erhöhung der Einbürgerungsgebühren und durch den verlangten Nachweis von Sprachkenntnissen im Englischen, daß die Eingewanderten nicht nur englisch sprechen, sondern auch ebenso gut englisch lesen können.

Costa Rica

Bevölkerung: 504 000, San Jose: 63 000 Personen (etwa 10 jüdische Familien sephardisch-kreolischen Ursprungs).

Währung: 1 Colon = 0,65 RM., Goldparität 1,05 RM.

Das Klima variiert zwischen tropischer Hitze an den Küsten des Atlantischen und Stillen Ozeans und warmem Sommer im Innern. Die Mitteltemperatur in der Höhe von 3000 bis 6000 engl. Fuß variiert von 57—68° F. Vom Küstenlande bis zu einer Höhe von 3000 Fuß sind Temperaturen von 72 bis 82° F. Über 7000 engl. Fuß sind Fröste häufig. Es gibt trockene und regnerische Jahreszeiten. Die ersteren von Dezember bis April, die letzteren von diesem Monate an.

Durch das Gesetz Nr. 61 vom 17. 3. 1933 hat das Costaricensische Einwanderungsgesetz Nr. 39 vom 5. 3. 1931 unter Verlängerung seiner Geltungsdauer bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes einige Zusätze erfahren. Danach kann die Regierung, wenn sie es für angebracht hält, von jedem Einwanderer statt der Vorweisung von 1000 Colones deren Hinterlegung verlangen. Durch ein Dekret vom 12. 6. 1933 wurden Bestimmungen bezüglich der Modalitäten der Befreiung von der Vorweisung von 1000 Colones beim Eintritt in das Land erlassen.

Guatemala

Bevölkerung: 2 454 000 (Juden im ganzen etwa 200), Guatemala: 121 000 Personen.

Währung: 1 Quezal = 2,95 RM., Goldparität 4,198 RM.

Klima. Die Höhe der Städte beträgt 1000—8000 engl. Fuß. Das Klima ist gesund und von einer frühlingshaften Wärme. Es gibt zwei Jahreszeiten, die nasse von Mai bis Oktober und die trockene von November bis April. Die Wintermonate sind 5—10° C kälter als die heißen Monate März und April.

Visagebühren.

Visagebühren für Deutsche 6 amerik. Golddollar oder Gegenwert in Reichsmark. Touristenvisa gebührenfrei.

Von den Verhältnissen im ersten Teil des Jahres gibt nachfolgender Bericht ein Bild.

Es besteht keine Aussicht für ein Unterkommen in der Landwirtschaft. Es erfolgen Entlassungen von Leuten, darunter von Personen, die 10—15 und mehr Jahre an derselben Stelle tätig waren.

Schon seit längerer Zeit bestand in Guatemala ein Gesetz, nach dem 75 % der Angestellten Guatemalteken sein müssen. Es ist ein neues Gesetz verlautbart worden, wonach 75 % der ausgezahlten Löhne an Einheimische zu erfolgen haben. Dadurch ist die Lage für die Ausländer noch schwieriger geworden.

Da auch das Gewerbe ganz darniederliegt, haben auch gelernte Handwerker keine Aussicht auf ein Unterkommen. Die Bautätigkeit ist fast ganz eingestellt, und selbst Reparaturen werden nur im notwendigsten Umfange ausgeführt.

Eine große Zahl von Ingenieuren, Maschinisten usw., die früher in den großen landwirtschaftlichen Betrieben tätig waren, sind arbeitslos.

Kuba

Bevölkerung: 3 594 000 (8200 Juden nach der Zählung von 1925), Habana: 363 500 Personen.

Währung: 1 Goldpeso = 2,95 RM., Goldparität 4,198 RM.

Visagebühren.

Die Einreise nach Kuba ist frei und ein Paß braucht das Visum nicht zu haben. Dieses gilt für Nichtdeutsche und deutsche Staatsangehörige.

Mexiko

Bevölkerung: 16 404 000, Mexiko: 615 400 Personen (16 000 Juden).

Währung: 1 Silberpeso = 0,83 RM., Goldparität zirka 2 RM.

Klima. Das Klima ist an den Küsten tropisch (Mitteltemperaturen 20—25° C.), in den höher gelegenen Gebieten des Innern gemäßigter, jedoch immer mit heißen Sommertemperaturen (Mittel 15—20° C in Höhenlagen von 1000 bis 2000 m ü. M.). In den Gebieten über 2000 m Höhe ist das Jahresmittel 10—17° C. Der Regenreichtum ist örtlich sehr verschieden. Die Hauptregenzeit fällt in die Monate Juni bis September.

Visagebühren.

Das Paßvisum nach Mexiko wird für deutsche Staatsangehörige gratis gegeben. Erforderlich für die Einreise in das Land ist jedoch in jedem Falle eine Einreiseerlaubnis, die beim mexikanischen Innenministerium (Secretaria de Gobernacion, Mexico D. F.) zu beantragen ist. Liegt diese Bewilligung vor, dann bekommt der Reisende eine Identifikationskarte ausgestellt, deren Kosten sich auf mexik. Pesos 2.00 belaufen. Ferner muß ein Impfschein aus den letzten 5 Jahren beigebracht werden, dessen Beglaubigung weitere Pesos 2.00 kostet. An Paßphotos sind erforderlich 5 en face und 4 im Profil.

Der Antrag zur Genehmigung des dauernden Aufenthaltes in Mexiko für Reichsangehörige muß von der Deutschen Gesandtschaft in Mexiko mindestens 2—3 Monate vor Antritt der Reise bei dem mexikanischen Wanderungsamt (Departamento de Migracion, Secretaria de Gobernacion) gestellt werden. Die vorgenannte Behörde überprüft jeden einzelnen Fall auf das eingehendste und stellt oftmals Rückfragen, deren Beantwortung nur bei genauen Angaben des Antragstellers über sein Vorhaben und seine Absichten in Mexiko möglich ist.

Absolut notwendig und unumgänglich ist die vorherige genaue Angabe des Reiseweges.

Durch ein Dekret vom 29. 5. 1933 ist für die Einwanderung von Touristen, Durch- und Handlungsreisenden insofern eine gewisse Erleichterung eingetreten, als zukünftig nicht mehr der bisher feststehende Satz von 250 oder 500 Peso als Garantie für die Wiederausreise verlangt wird, sondern ein Betrag, der je nach den Verhältnissen des Einreisenden von dem zuständigen mexikanischen Konsulat bzw. dem mexikanischen Wanderungsamt bestimmt wird.

Die mildere Anwendung dieser Bestimmungen soll hauptsächlich denjenigen Einreisenden zugute kommen, welche die unteren Reiseklassen benutzen.

Auf der Londoner Weltwirtschafts-Konferenz erklärte der mexikanische Außenminister u. a., daß trotz der Weltdepression die Wirtschaftslage Mexikos z. Zt. nicht nur weniger kritisch als in früheren Jahren, sondern sogar wesentlich besser sei als in manchen anderen Ländern, die weniger von inneren Schwierigkeiten heimgesucht worden seien.

Als ein Beweis für die fortschreitende Besserung der mexikanischen Wirtschaft ist die Tatsache anzusehen, daß die Zahl der Arbeitslosen von rund 300 000 vor Jahresfrist inzwischen auf etwa 70 000 zurückgegangen ist.

Salvador

Bevölkerung: 1 729 000, San Salvador: 95 000.

Währung: 1 Colon = 1,00 RM., Goldwährung 2,099 RM.

Die Republik El Salvador hat als Dekret Nr. 86 vom 12. 6. 1933 ein neues Wanderungsgesetz erlassen, das am 21. Juli d. J. in Kraft getreten ist.

Nach diesem Gesetz wird jeder Eintritt in das Land sowie der Austritt aus ihm einer vorherigen Genehmigung unterworfen. —

Verboten ist der Eintritt in das Land u. a. für jegliche Art Arbeiter, Handwerker und Angestellte, die nach Ansicht der Regierung einem Salvadorenier derselben Arbeitsklasse den Platz wegnehmen könnten; ferner für Angehörige unerwünschter Rassen, wie Mongolen, Malayen, Neger und Zigeuner; diesen werden gleichgerechnet neueinwandernde Araber, Libanesen, Syrier, Palästinenser und Türken, sofern es sich nicht um Familienangehörige bereits im Lande wohnender Personen mit ausreichenden Unterhaltsmitteln handelt. An Russen, Litauer, Polen, Rumänen und Bulgaren dürfen die salvadorenischen Auslandsbehörden Paßsichtvermerke nur mit besonderer Ermächtigung des Außenministeriums erteilen. Pässe bzw. Sichtvermerke sind für jeden Grenzübertritt erforderlich.

Jeder Einreisende muß in der Lage sein, den Einwanderungsbehörden den Besitz von 500 Colones nachzuweisen, falls er nicht einen festen Anstellungsvertrag mit einem dem Zentralwanderungsamt genügend sicher erscheinenden Handelshause hat.

Argentinien

Bevölkerung: 11 577 000, Buenos Aires: 2 129 000 Personen.

Währung: 1 Peso Papier = 0,96 RM., Goldparität 1,782 RM.

Klima: Die argentinische Republik nimmt den südöstlichen Teil von Südamerika ein. Ihr Klima ist sehr verschieden. Im Norden subtropisch heiß, im mittleren Teil warm wie in Südeuropa, im Süden kühl und rauh. Im Nordwesten und Süden sind große Gebiete so regenarm, daß Ackerbau dort nur mit Hilfe künstlicher Bewässerung betrieben werden kann. Das Klima ist bei mäßiger Lebensweise gesund.

Im Jahre 1928 lebten in Argentinien schätzungsweise 225 000 Juden, hiervon 90 000 in Buenos Aires und 22 000 in Rosario, der zweitgrößten Stadt des Landes. In den Städten Cordoba, Santa Fé, La Plata, Avellaneda, Mendoza, Tucuman, Parana, Concordia und Bahia Blanca waren Juden in kleinerer Zahl ansässig. In unmittelbarer Nähe der Kolonien der JCA. (siehe Korrespondenzblatt vom Februar 1933, S. 16) und innerhalb derselben liegen Orte mit einer beträchtlichen und oft die Mehrzahl der Einwohner bildenden jüdischen Bevölkerung. Die Zahl der Kolonisten betrug 1931: 18 514 Personen, die der Nichtkolonisten 10 712, im ganzen 29 226.

Nach einem Bericht der General-Direktion für Einwanderung sind im Laufe des Jahres 1932 6359 Reisende I. Klasse in Argentinien eingereist und 31 267 Reisende der II. und III. Klasse, gegen 8589 Reisende I. Klasse und 56 333 Reisende der II. und III. Klasse im Jahre 1931. Es sind somit im Jahre 1932 25 066 Reisende der II. und III. Klasse und 2230 Reisende der I. Klasse weniger als im vorangegangenen Jahr nach Argentinien eingereist.

Die jüdische Einwanderung betrug vom Januar bis Juni 1933 903 Personen, im gleichen Zeitraum 1932 999 Personen.

Visagebühren.

Für die Visierung des Passes sind RM. 20,50 zu zahlen.

Es müssen sodann noch andere Papiere visiert werden: (Leumund-Zeugnis, Bettelei-Zeugnis, Gesundheits-Zeugnis).

Die Höhe der Visagebühren wird nach Auskunft des Konsulats verschieden bemessen und beträgt bis zu RM. 205,—.

(Vgl. unser Korrespondenzblatt vom Februar 1933.)

Seit dem 1. Januar 1931 hat Argentinien zur Erschwerung der Einwanderung die Visagebühren außerordentlich heraufgesetzt. Landwirte und landwirtschaftliche Arbeiter nebst Familien sind unter bestimmten Modalitäten betreffs Zahlung und Rückzahlung der erhöhten Gebühren von der hohen Visagebühr befreit.

Laut einem Regierungsdekret vom 26. November 1932 verschärfte Argentinien die Einwanderungsbestimmungen vom 1. Januar 1933 ab. Es wird nur solchen Auswanderern die Einreise gestattet, die einen von der argentinischen Regierung beglaubigten Arbeitskontrakt besitzen; Personen, die den Nachweis über eine Sicherstellung des Erwerbs erbringen; Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitern; nahen Verwandten von in Argentinien ansässigen Ausländern (Gatten, Eltern, Großeltern, Kindern, Enkeln und Geschwisterkindern), unter der Bedingung, daß die Verwandten, die sie zu sich kommen lassen, genügende Mittel haben, um für ihren Unterhalt aufzukommen. Eine diesbezügliche Erklärung muß bei der Einwanderungsdirektion durch die Personen, welche ihre Verwandten aus Europa nach Argentinien kommen lassen wollen, gemacht werden.

Sehr interessant sind die folgenden Ausführungen, in denen für Auswanderungsbeschränkung und gegen dieselbe in bezug auf Argentinien Stellung genommen wird.

Der Führer einer Mission aus Argentinien, die nach Italien entsandt war, äußerte sich u. a. folgendermaßen:

Solange innerhalb der Grenzen Arbeitslosigkeit besteht, kann Argentinien nicht fortfahren, die Einwanderung zu gestatten. Die großen Strecken unbevölkerten Landes, das es

besitzt, können nicht kolonisiert werden, während regelmäßige Kunden mit seinen Erzeugnissen überhäuft sind und sie nicht länger kaufen können. Eine Vermehrung des angebauten Gebietes ist unmöglich zu der gleichen Zeit, wo Versuche gemacht werden, das Preisniveau durch Beschränkung der Erzeugung wiederherzustellen.

Der entgegengesetzte Standpunkt wird in einem Artikel eines argentinischen Tageblatts „Das Land braucht Einwanderung" vertreten, der zu der Schlußfolgerung kommt, daß in Argentinien nur eins die Wirtschaft wieder aufrichten kann: die Siedlung. —

In der argentinischen Verfassung wurde s. Zt. festgelegt, daß die Bundesregierung die europäische Einwanderung fördern soll und die Einreise von Ausländern, welche die Absicht haben, das Land zu bearbeiten, die Industrien zu heben und Wissenschaften und Künste zu lehren, weder einschränken, begrenzen noch irgendwie durch Abgaben erschweren darf. —

Die Verhältnisse für ausländische Akademiker liegen sehr ungünstig. Die argentinischen Hochschulen bilden in steigendem Maße Chemiker und Ingenieure aus, die von der öffentlichen Verwaltung und der verhältnismäßig geringen Industrie nicht alle beschäftigt werden können.

Sowohl der Chemiker wie der Ingenieur können ohne Revalidierung ihrer Diplome an den argentinischen Universitäten bzw. Erwerbung der argentinischen Diplome nicht selbständig arbeiten. —

Wir entnehmen einem weiteren Bericht über die Lage der Angehörigen freier Berufe noch folgendes:

Die Situation für die intellektuellen Einwanderer ist noch schlimmer als für jede andere Kategorie. Kein freier Beruf kann in Argentinien ohne nationales Diplom ausgeübt werden. Um dasselbe zu erlangen, muß man sehr strenge Examina durchmachen; dies schon in Hinblick auf die schlechte wirtschaftliche Lage der argentinischen Berufsangehörigen. Die Examengebühren sind sehr hoch.

Folgende Mitteilungen aus Argentinien selbst geben ein anschauliches Bild der schwierigen Situation:

Assistenzstellen dürfen angenommen werden, jedoch ist der ärztliche Beruf in den Städten überfüllt. Praxisgemeinschaft ist gestattet; die gesamte Verantwortung trägt der firmierende Arzt. Jedoch dürfte dies praktisch nur für sehr tüchtige Röntgenologen in Frage kommen, da alle anderen Zweige überfüllt sind.

Es besteht keine Kurierfreiheit. Nur in entlegenen Kamp-Orten, bei denen 20 km im Umkreise ein hier approbierter Arzt sich noch nicht niedergelassen hat, erhalten im Ausland approbierte Ärzte die Berechtigung zur Niederlassung. Sobald aber ein hier approbierter Arzt sich an dem Platz niederlassen will, muß der andere sich zurückziehen.

Der zahnärztliche Beruf ist überfüllt.

Tierärzte haben hier fast kein Betätigungsfeld, da im Innern das Vieh so billig ist, daß seine Erhaltung keinerlei Opfer wert erscheint, andererseits die Eingeborenen sehr gute praktische Tierpfleger sind, und außerdem die großen Entfernungen im Innern des Landes einem Tierarzt die Arbeit unmöglich machen.

Der Apothekerberuf ist ebenfalls überfüllt.

Es besteht keine Konzessionspflicht für Apotheken."

Die Angehörigen freier Berufe müssen sich gegebenenfalls mit bescheidenen Stellungen begnügen, die auch noch sehr schwer zu finden sind. Im Lehrfach sind die Posten fast ausschließlich Argentiniern vorbehalten. Für Handeltreibende und Handelsangestellte ist die Lage ungünstig, da der Handel darniederliegt und das Personal reduziert wird.

Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß von einem Auswanderer, der nach Argentinien gegangen ist, vor einiger Zeit mitgeteilt wurde, daß die Lage dort derartig ist, daß kaufmännische, bzw. technische Angestellte keine Aussichten haben, unterzukommen. Nur für Landarbeiter beständen evtl. Beschäftigungsmöglichkeiten. — Eine Mitteilung von Anfang September lautet dahin, daß in gewissen Industrien: Textilien, Gummifabrikation, Seifen-, Papierfabrikation u. a. m. Arbeitsmöglichkeiten bestehen. Es wird aber betont, daß nur erstklassige Kräfte in Frage kommen würden.

Einer Pressemeldung entnehmen wir folgendes:

Im Interesse einer Entlastung des argentinischen Arbeitsmarktes ist von einem Abgeordneten ein Gesetzentwurf im Parlament eingebracht worden, der auf die Dauer von fünf Jahren jegliche Einwanderung von Ausländern verbietet, die in Argentinien Arbeit suchen wollen. Zur Begründung seines Gesetzentwurfes erklärte der Abgeordnete, daß in Argentinien gegenwärtig 350 000 Arbeitslose vorhanden seien. Er schlug ferner dem Parlament vor, der Regierung einen Betrag in Höhe von 5 Millionen Pesos zur Verfügung zu stellen, der dazu verwendet werden soll, arbeitslose Ausländer aus Argentinien in ihre Heimat zurückzubefördern.

Bolivien

Bevölkerung: 2 861 000, La Paz: 142 500 Personen. Währung: 1 Boliviano = 0,70 RM., Goldparität 1,532 RM.

Klima. Das Klima in Bolivien ist sehr verschieden. Bei 5000 m über dem Meere ist die Schneegrenze. Etwas tiefer, bei ungefähr 4700 m, beginnt die bolivianische Hochebene, die Puna, die ein kaltes, rauhes Klima mit einer Durchschnittstemperatur von etwa 5—6° C hat. In der gemäßigten Puna, die bei etwa 3600 m beginnt, und deren Durchschnittstemperatur ungefähr 11—12° C beträgt, deckt eine spärliche alpine Flora stellenweise den Boden, große weite Strecken liegen kahl und öde da, Geröll und Sand lassen keinerlei Vegetation aufkommen; in etwas tiefer gelegenen Teilen, wo sich Feuchtigkeit länger hält, wächst Steppengras und niedriges Gestrüpp. Bei 3000 m beginnen die Täler der gemäßigten Zone mit einer Durchschnittstemperatur von ungefähr 15° C. Die warmen Täler mit Weinpflanzungen und Fruchtbäumen der verschiedensten Arten beginnen bei 2500 m, Durchschnittstemperatur etwa 17—18° C. In einer Höhe von 1700 m nehmen die heißen Täler ihren Anfang, bei einer mittleren Temperatur von etwa 21° C, um dann in die ausgesprochen tropischen Ebenen zu verlaufen.

Visagebühren.

Ein Visum für Bolivien kostet allgemein RM. 8,20. Um das Visum zu bekommen, sind nachfolgende Papiere erforderlich:

a) Führungszeugnis über die letzten 5 Jahre;
b) Impfschein;
c) Gesundheitsattest;
d) Lichtbild;
e) Arbeitsnachweis.

Bei der drüben herrschenden Arbeitslosigkeit wird gerade auf den letzten Absatz viel gesehen. Es kommt heute keine Person ins Land, die nicht entweder kontraktlich verpflichtet ist, oder mit genügendem Kapital versehen ist, um sich drüben eine sichere Existenz zu gründen. Irgendwelche Vorschriften über Rasse- oder Staatsangehörigkeit bestehen nicht.

Im Lande besteht ein Überfluß an Ärzten. Inhaber von ärztlichen, zahnärztlichen und juridischen Diplomen, die von deutschen, österreichischen, polnischen oder russischen Universitäten ausgestellt sind, müssen sich einer Staatsprüfung in spanischer Sprache unterwerfen.

Wegen des Überflusses an Ärzten kommt ein Praktizieren aber nicht in Frage.

Was die Diplome von Agronomen, Zivil-Ingenieuren oder Bergwerks-Ingenieuren anbetrifft, so wird mitunter für die Revalidierung des Titels eine Gebühr von ungefähr 1000 Bolivianos gefordert.

Die Handwerker in Bolivien sind sehr geschickt und begnügen sich mit kleiner Entlohnung, so daß Fremde mit ihnen schwer konkurrieren können. Eine große Anpassungsfähigkeit und eine eiserne Gesundheit sind angesichts der Landesverhältnisse in jedem Falle erforderlich, denn fast alle in Frage kommenden Örtlichkeiten liegen 3000—4000 m über dem Meeresspiegel. Es gibt sehr wichtige Minenzentren in 4500 m Höhe.

Gegenwärtig ist die jüdische Bevölkerung Boliviens klein; sie ist hauptsächlich in der Hauptstadt La Paz konzentriert.

Brasilien

Bevölkerung: 41 079 000, Rio de Janeiro: 1 469 000 Personen. Währung: 1 Milreis (Papier) = 0,23 RM. (1000 Milreis = 1 conto de reis), Goldparität 0,502 RM.

Das Klima ist in Nord- und Mittelbrasilien, abgesehen von den höher gelegenen Gebieten des letzteren, sehr heiß, in den

übrigen Teilen erträglicher, besonders in den drei Südstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catharina, Parana, wo auch die Massen der deutschen Ansiedler wohnhaft sind. In Sao Paolo und zunehmend in den südlicher gelegenen Staaten ist es sogar oft recht kühl, mitunter empfindlich kalt.

Nach den vom brasilianischen Außenministerium bekanntgegebenen Daten sind im Jahre 1932 über den Hafen von Rio de Janeiro 14 253 Personen in Brasilien eingewandert. Von diesen waren 8876 Männer und 5377 Frauen und Mädchen.

Die Einreise der Passagiere 3. Klasse nach Brasilien ist beschränkt. Das Visum wird bei Anforderung von Ausländern durch Regierungsbehörden und von Landarbeitern, Landwirt- und Handwerkerfamilien durch Angehörige, sonstige Einzelpersonen oder Gesellschaften erteilt (vgl. unser Korrespondenzblatt vom Februar d. J.). Ausländische Passagiere, die nicht unter eine der obigen Gruppen fallen, müssen eine Mindestsumme von 3 conto de reis, Kinder unter 12 Jahren von 2 conto de reis besitzen. — Das Konsulat fordert jetzt den Besitz von 1000 RM.

Visagebühren.

Die Visengebühren betragen nach Auskunft des brasilianischen Konsulats für deutsche und nichtdeutsche Staatsangehörige RM. 9,40, gleichviel ob man durchreist oder dort bleibt.

Zu bemerken ist, daß jeder Betrieb in Brasilien nur 1/3 Ausländer gegenüber 2/3 Brasilianern beschäftigen darf. Für die Landwirtschaft und gewisse ähnliche Betriebe sind Ausnahmen gemacht worden, desgleichen bei zehnjährigem Aufenthalt und bei Ausländern, die brasilianische Frauen und Kinder haben.

Es bieten sich Aussichten für Einwanderer folgender Berufe: Handwerker, Techniker, qualifizierte Arbeiter, Kaufleute und Industrielle, die über ein gewisses Kapital verfügen. — Was die Personen betrifft, die freie Berufe ausüben, so haben sie keine unmittelbaren Aussichten. Mediziner, Zahnärzte, Advokaten müssen Staatsexamina machen, was je nach den verschiedenen Fällen 2—3 Jahre erfordert. Möglichkeiten der Niederlassung bestehen allein in Provinzstädten, die von den großen Zentren entfernt sind. Ausübung der ärztlichen Praxis ist erst nach Naturalisation gestattet. Diese wird nach 2 Jahren erteilt.

Es ist bereits ein Entwurf zu einem neuen Naturalisationsgesetz ausgearbeitet.

Bestimmungen über die Regelung der Berufsausübung der Ärzte, Zahnärzte, Veterinäre, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger sind niedergelegt in den Dekreten Nr. 20 931 vom 11. Januar 1932, Nr. 20 862 vom 28. Dezember 1931 und Nr. 20 877 vom 30. Dezember 1931.

Die jüdische Bevölkerung Brasiliens beträgt gegenwärtig ungefähr 50 000 Seelen. Diese Bevölkerung ist in Gemeinden organisiert, deren wichtigste in Rio de Janeiro, Sao Paolo und Porto Alegre sind. Juden sind auch noch in folgenden Städten ansässig: Aracayú, Bahia, Belem, Cachoeira, Campinas, Campos, Curytiba, Nicteroy, Passo Fundo, Pelotas, Pernambuco, Ponta Grossa und Sant Ara de Livramente.

Die ICA hat im Lande ein Netz von Schulen organisiert, von denen 27, die 1600 Schüler zählen, direkt von ihr unterhalten werden.

Näheres über die Ackerbau-Kolonien der ICA brachten wir in unserem Korrespondenzblatt vom Februar d. J., S. 16.

Wir hatten in unserem Korrespondenzblatt vom Februar d. J. bemerkt, daß, wie sehr auch gegenwärtig die Welt von politischen und wirtschaftspolitischen Gegensätzen beherrscht sei, und wie sehr auch die einzelnen Länder wirtschaftlich zu kämpfen und zu leiden haben, es keinem Zweifel unterliegen könne, daß der Einwanderung bald wieder freie Bahn eröffnet werden würde. In erster Linie harrten die großen überseeischen Länder der Erschließung und wirtschaftlichen Entwicklung, wozu sie Menschenkräfte brauchten. Es ist in dieser Hinsicht von Bedeutung, daß der brasilianische Generalkonsul in Hamburg sich dahin geäußert hat, daß Brasilien, sobald es die Verhältnisse gestatten werden, mit derselben Großzügigkeit die Einwanderung aufnehmen werde, mit der dieses Problem bis zum Ausbruch der wirtschaftlichen Schwierigkeiten behandelt wurde. Brasilien werde jedoch stets Landwirten den Vorzug geben, um etwaige große Ansammlungen von Einwanderern in den Städten zu vermeiden. — Auch von einem anderen Generalkonsulat ist auf die Notwendigkeit der Entlastung der Städte hingewiesen worden, andernfalls könnten Probleme geschaffen werden, die sich evtl. gegen die jüdische Einwanderung auswirken würden.

Der Bericht des Direktors des Departement für landwirtschaftliche Arbeit im Staat Sao Paolo für 1932 stellt fest, daß als Ergebnis der Einwanderungs-Restriktionen, die am Ende des Jahres 1930 auferlegt wurden, ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern eingetreten ist. Viele landwirtschaftliche Arbeiter verlassen die Kaffeeplantagen nach der Ernte, um sich in den Städten niederzulassen, oder ein Stück Land zu kaufen und es auf eigene Rechnung zu bearbeiten. Das Ergebnis davon ist, daß die Plantagenbesitzer jedes Jahr von neuem Arbeiter zu rekrutieren haben. Das genannte Departement entspricht der Nachfrage, indem es ihnen Brasilianer und ausländische Immigranten sendet und indem es überschüssige Arbeiter von den Städten nach dem Lande schickt. Im Jahre 1930 wurden 222 750 Arbeiter in landwirtschaftlicher Beschäftigung placiert. Von diesen waren 102 750 fremde oder brasilianische Immigranten. Nachdem die Restriktionen in Kraft getreten waren, fiel die Zahl der placierten Arbeiter auf 97 692 im Jahre 1931 und 82 378 im Jahre 1932, und die Zahl der Immigranten im Hafen von Santos fiel auf 17 692 im Jahre 1931 und 22 378 im Jahre 1932.

Der sich ergebende Arbeitermangel wurde verschlimmert durch eine Abnahme der Zahl von Arbeitern, die die Städte verließen, um Beschäftigung im Ackerbau zu finden. (50 000 im Jahre 1931 und 30 000 im Jahre 1932.) Für die Stadt Sao Paolo, die Hauptstadt des Staates, war die Zahl etwa 62 500 im Jahre 1930, 34 500 im Jahre 1931 und 25 000 im Jahre 1932. Dieses schließt nur die Personen ein, die vom Departement für landwirtschaftliche Arbeit placiert wurden. Die Abnahme wird als ein Anzeichen des Vorübergehens der Depression, unter der die Hauptindustrien des Staates gelitten haben, angesehen.

Das Nansen-Komitee für Flüchtlinge in Genf lenkt die Aufmerksamkeit auf günstige Siedlungsmöglichkeiten im nördlichen Teil des Staates Parana, im Distrikt von Jatahy, zwischen den Flüssen Tibagy, Paranapanema und Yoahy. Eine Eisenbahnlinie führt von Sao Paulo bis Jatahy. Das Gebiet ist eine Konzession der Gesellschaft Londrina.

Chile

Bevölkerung: 4 287 000, Santiago de Chile: 712 500 Personen.

Währung: 1 Peso (Papier) = 0,25 RM., Goldparität 0,511 RM.

Das Klima Chiles ist entsprechend seiner sehr langgestreckten Lage vom 18. bis zum 56. Grad südlicher Breite sehr verschieden. Man kann das Land in drei Zonen teilen, und zwar 1. Nordchile, das regenlos ist und an der Küste ein mildes, mäßigeres Klima hat, während im Hochland große Lufttrockenheit und sehr schroffe Temperaturgegensätze zwischen Tag und Nacht, zwischen Sonne und Schatten, bestehen. 2. Mittelchile, das ein gutes Klima mit geringen Temperaturschwankungen und angenehmen Mitteltemperaturen hat. Der Sommer ist fast niederschlagslos, der Winter weist unregelmäßige Regenfälle auf. 3. Südchile, dessen Klima dem nordeuropäischen, etwa dem westnorwegischen, ähnelt. Die Temperaturen sinken hier selten unter 0° C, doch kommen Fröste im Inland vor. Die Sommertemperaturen sind besonders im Gebiete der Seen und Inseln sehr angenehm, die Bewölkung ist im allgemeinen groß, starke Niederschläge treten hier vorzugsweise im Winter auf.

Visagebühren.

Es bestehen nach Mitteilung des Konsulats große Unterschiede in den Visumgebühren. Die Auswanderer müssen zu bezüglichen Feststellungen persönlich nach dem Konsulat gehen.

Das Visum für Inhaber deutscher Pässe kostet RM. 65.

Für die Durchreise durch Argentinien nach Chile sind alle für Argentinien vorgeschriebenen Einreisepapiere und das argentinische Visum erforderlich.

Im Jahre 1929 lebten in Chile rund 15 000 Juden, und zwar in den Städten Santiago, Valparaiso, Iquique, Antofagasta, La Serena, Osorno und Temuco.

Auch auf Chile wirken sich die Folgen der wirtschaftlichen Krise sehr schwer aus.

Durch die Bemühungen von Hicem sind Einwanderungsmöglichkeiten für 50 jüdische Familien nach Chile gegeben worden. Inbegriffen in der Familie sind Vater, Mutter und alle Kinder, die weniger als 21 Jahre alt sind. Jede Familie soll, um nach Chile zugelassen zu werden, ein Kapital von 2000 RM. nachweisen. Handwerker, Industrie- und Handels-Techniker, die über 2000 RM. wenigstens verfügen, würden sich dort nach vorliegenden Mitteilungen eine Existenz schaffen können.

Es soll Chancen in den landwirtschaftlichen Industrien im allgemeinen geben und besonders in den Getreide-Ölen, in der Holzverwertung und in der Rübenkultur.

Es sollen gleicherweise Chancen in der Handschuh- und der Saffian-Fabrikation bestehen (Taschen, Portefeuilles und Gürtel), ebenso im Seilerhandwerk. Es gebe, wie weiter mitgeteilt wird, noch Aussichten in der Fischerei-Industrie, der chemischen und in der Stahlfabrikation und Nebenprodukten.

Für Angehörige freier Berufe bestehen keine Niederlassungsmöglichkeiten. Über die ärztliche Tätigkeit in Chile haben wir in unserem Zirkular 7 nähere Mitteilungen gemacht.

Was die Modalität der Expedition der Familie betrifft, die von obenerwähnter Bewilligung der chilenischen Regierung Gebrauch machen möchte, so sind zur Erlangung des Visums erforderlich:

Personalien mit genauen Details bzgl. aller Familienmitglieder: Name, Alter, Beruf; Fingerabdrücke jeder Person; Führungszeugnis; ärztliches Zeugnis; Beglaubigung des chilenischen Konsulats oder einer Bank, daß die Summe von RM. 2000 deponiert ist, und daß sie im Augenblick der Ausreise disponibel ist und nach Chile ausgeführt werden kann. 3 Photographien des Auswanderers und seiner Familie.

Wir wiederholen aus unserem Korrespondenzblatt vom Februar die allgemeinen Einreise-Bestimmungen für Chile:

Von den Einreisenden werden nach Angabe des Konsulats ein Kontrakt mit einer in Chile ansässigen Firma oder evtl. ein Nachweis über Geldmittel, die einen sechsmonatigen Aufenthalt in Chile gestatten, sowie Mittel zur Rückreise verlangt.

Es sei erwähnt, daß uns über Chile und die Möglichkeiten, die es Einwanderern bietet, sehr verschiedenartige, optimistische wie pessimistische, Berichte zugegangen sind.

In einem wird darauf hingewiesen, daß gegenwärtig die Möglichkeit gegeben sei, zu günstigen Bedingungen Grundbesitz zu erwerben, und daß gerade jetzt die Schaffung neuer Industrien und neuer bodenständiger Arbeit als Ausgleich für den Ausfall von Importgütern aus dem Ausland geboten erscheine. Es sei absurd, daß ein typisches Agrarland wie Chile, das über die doppelte Bodenfläche wie Deutschland verfüge, einen großen Teil seines Verbrauches an Landwirtschaftsprodukten aus dem Ausland beziehe.

Es wird des ferneren bemerkt, daß die klimatischen Bedingungen Chiles denen Italiens gleichzustellen sind. Es gedeihen in Chile alle subtropischen Früchte, sämtliche auch in Deutschland heimischen Obstarten und ungezählte Obst- und Gemüsearten, die ausschließlich in Chile wachsen. Das ganze Land Chile, ganz speziell die mit „Valle Centrale" bezeichneten mittleren Gegenden, sind von sprichwörtlicher Fruchtbarkeit und in keiner Jahreszeit fehlen Obst, Gemüse und Blumen. — Orangen-, Granaten- und Feigenbaum entwickeln sich größer, kräftiger, fruchtreicher als in irgendeinem Lande. Spargel kann drei-, ja viermal in einem Jahre geerntet werden, ein gleiches gilt von Klee und anderen Futtermitteln.

Was eine Betätigung auf industriellem Gebiete betrifft, so bietet Chile gewinnbringende Beschäftigung durch die Herstellung oder den Handel mit Nahrungsmitteln, Getränken, Konserven, Drogen, von Produkten der pharmazeutischen, chemischen Industrie, durch den Absatz von Wirkwaren und Gegenständen der Schmuckindustrie, durch eine industrielle Betätigung auf dem Gebiete der Innen- und Außendekoration, durch die Herstellung und den Verkauf von häuslichen Gebrauchsgegenständen, Toilette-, Bijouterieartikeln, Schreibutensilien usw.

. . . Viele der bezeichneten Gegenstände der Serienfabrikation sind heute geradezu ein Bedürfnis in Chile und könnten mit kleinem Kostenaufwand und sicherem Gewinn industriemäßig hergestellt werden. . . . Die betr. Maschinen usw. wären aus Deutschland einzuführen. —

In einem anderen Schreiben wird betont, daß die Verhältnisse in Chile, einem Lande von 4 Millionen Einwohnern, von sehr kleinen Dimensionen sind und seit einigen Jahren eine starke Verarmung und eine fühlbare Arbeitslosigkeit eingetreten sind. Unter Hinweis auf fehlgeschlagene Versuche kollektiver Siedlung wird die Möglichkeit der Niederlassung einzelner Familien bejaht. Über allgemeine Berufsaussichten wird folgendes bemerkt:

Abgesehen von der jetzigen Krisis, d. h. der allgemeinen sehr schlechten Geschäftslage, bestehen Aussichten auf Erfolg für einzelne Personen sowohl industriell wie handwerklich und in Ladengeschäften, immer vorausgesetzt, daß der Einwandernde wirkliche Kenntnisse hat und fleißig und gewandt ist. Für Chemiker, Maschinenkenner, praktische Handwerker für Garagen, kleinere maschinelle Anlagen, Holzbearbeitung usw. dürfte sich Beschäftigung finden; für Ladengeschäfte wird gute Kenntnis der s p a n i s c h e n Sprache notwendig sein.

Auf landwirtschaftlichem Gebiet wäre wohl für Einzelne Betätigung zu finden.

Ein Einwanderer müßte soviel Kapital mitbringen, um einige Zeit — etwa drei bis vier Monate — ohne Einnahme leben zu können. Augenblicklich ist das Leben durch den geringen Wert des Peso, der aber seine Kaufkraft für inländische Waren noch ziemlich bewahrt hat, billig. Kurse und Lebensindex können sich aber bekanntlich schnell ändern.

Möglichkeiten für Ärzte, Zahnärzte und Rechtsanwälte bestehen nicht. Diese werden nur zugelassen, wenn sie die entsprechenden Examina nach dem üblichen hiesigen Universitäts-Studium bestanden haben, was ihnen aber sehr erschwert wird und praktisch fast unmöglich ist. Für Ingenieure und Chemiker bestehen keine Hemmnisse; sie müssen nur selbst eine Betätigung suchen.

Sich im voraus, vor Ausreise aus Deutschland, eine Anstellung hier zu sichern, halte ich für ausgeschlossen. Hier ist soviel Angebot von Personen, daß niemand jemanden ungesehen engagiert. —

In einem weiteren Briefe werden insbesondere Akademiker gewarnt, nach Chile zu gehen.

Einem Bericht, der uns vor wenigen Tagen zugegangen ist, entnehmen wir:

Nicht weit von Santiago, in einem fruchtbaren und gut bewässerten Gebiet günstig gelegen, kostet der Boden bis zu ungefähr 5000 Pesos pro Hektar. Bei zunehmender Entfernung von der Hauptstadt fallen die Preise, bis auf 2500 Pesos z. B. in der Provinz O'Higgins, 1500 in der Provinz Colchagua, 1000 in der Provinz Talca und 700 in der Provinz Maule; sie fallen sogar in den mehr südlichen Provinzen — in denen die deutsche Kolonie die bedeutendste ist — bis auf 300 Pesos und darunter. Die Reflektanten werden gute Landwirte sein und sich mit vervollkommneten Maschinen ausrüsten müssen, da letztere in diesem Lande fehlen.

Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Bodenpreise müßte man für die Installierung einer Familie mit einem Kapital von ungefähr 8—10 000 RM. rechnen. Wenn es sich um einen Betrieb handelte, der 50—100 Familien beschäftigte, würde es genügen, für jede dieser Familien die Hälfte dieser Summe zu rechnen; wahrscheinlich könnte man in diesem Falle sogar auf eine gewisse Unterstützung der chilenischen Regierung rechnen.

Was Handel und Industrie anbetrifft, so gibt es u. a. noch Aussichten auf Erfolg bei chemischen Produkten, deren Herstellung kein sehr großes Kapital erfordert, wie Gelatine, Aspirin, Terpentin, Anilin. Diese Produkte finden nicht nur in Chile, sondern auch in Bolivien und Peru Absatz.

Die Lebenshaltungskosten werden in der Hauptstadt gegenwärtig auf 3—400 Pesos pro Person und pro Monat veranschlagt. Für eine Familie bis zu fünf Personen muß man mit monatlichen Ausgaben von 800—1000 Pesos pro Monat rechnen.

Wie wir Ihnen schon früher mitteilten, haben Personen, die freie Berufe ausüben, keinerlei Aussicht in Chile. Die Regierung widersetzt sich im allgemeinen nicht ihrer Einreise in das Land, aber diese Berufe sind derart überfüllt, daß es für neu Ankommende keinerlei Chance gibt.

Ecuador

Bevölkerung: 2 000 000, Quito: 80 700 Personen. Juden leben vereinzelt in Quito, Rio Bamba und der Hafenstadt Guayaquil.

Währung 1 Sucre = 0,50 RM., Goldparität 0,84 RM.

Visagebühren.

Deutsche, französische, belgische, italienische und schweizerische Staatsangehörige brauchen nach Auskunft des Konsulats kein Visum. Die Visagebühren für Angehörige der anderen Staaten betragen 3 Dollar.

Kolumbien

Bevölkerung: 7 993 000, Bogota: 144 000 Personen. Juden leben vereinzelt in Bogota, im Seehafen Cartagena de las Indas, in Sta. Marta, Rio Hacha und in Cali am Cauca-Flusse.

Währung: 1 Goldpeso = 2,55 RM., Goldparität 4,086 RM.

Visagebühren.

Visum für einmalige Einreise, 1 Monat gültig, 0.50 amerik. Dollar; Visum für mehrmalige Einreise, 6 Monate gültig, 2 amerik. Dollar.

K l i m a. Kolumbien nimmt die Nordwestecke des südamerikanischen Festlandes ein; es liegt in seiner ganzen Ausdehnung in der tropischen Zone. Im Norden ist das Land, von Randgebirgen abgesehen, tief gelegen, die Mitte und der Süden sind von hohen Bergketten durchzogen.

Der Höhenlage und dem Klima nach kann man Kolumbien in drei Zonen teilen: 1. die heiße (tierra caliente) bis 1000 m über dem Meere mit rein tropischer Vegetation, Durch-

schnittstemperatur 25—30° C; 2. die gemäßigte (tierra templada) zwischen 1000 und 2000 m. Temperatur 15—25° C; 3. die kalte (tierra fria) zwischen 2000 und 3000 m Meereshöhe, Temperatur 8—12° C.

In den heißen Niederungen ist Malaria verbreitet. Im übrigen kommen bis 1500 m tropische 'Blutarmut, Gallen- und Leberleiden und Wurmkrankheit ziemlich häufig vor. Die höher gelegenen Gebiete können im allgemeinen als gesund bezeichnet werden, doch sind dort Typhus, Rheumatismus und Bronchialerkrankungen nicht selten.

Die allgemeine Lage in Kolumbien ist als sehr ungünstig zu bezeichnen. Es besteht auch eine Animosität gegen Ausländer, die viele von ihnen im Verein mit der wirtschaftlichen Notlage zwingt, das Land zu verlassen. Die Behörden verhalten sich auch gegen die Zuwanderung von Ausländern ablehnend. Personen, die über keinen Arbeitsplatz oder die erforderlichen Subsistenz-Mittel verfügen, werden abgeschoben. Obwohl das Leben sehr teuer ist, sind die Löhne gesunken.

Die kolumbianische Regierung hat durch ein neues Dekret Nr. 1060 vom 7. Juni 1933 die bisherigen fremdenpolizeilichen Vorschriften verschärft.

Zur Visierung müssen dem Konsul ein Führungszeugnis über 10 Jahre, Urkunden zur Beglaubigung des Personenstandes des Einreisenden und der ihn begleitenden Personen, ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Jede alleinreisende Frau, die in das Land kommen möchte und keinen Mann, keine Eltern oder Brüder hat, die bereits in Kolumbien wohnen, und die sich nicht auf einer Touristenreise befindet, muß eine Einreiseerlaubnis beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten erbitten.

Im Landungshafen sind 100 Pesos bei der Zollverwaltung zu hinterlegen.

Von der Hinterlegung werden befreit u. a.: Kaufmännische Reisende und Vertreter von Handelshäusern, sofern sie einen entsprechenden Nachweis führen; Touristen, Schauspielergesellschaften und solche Personen, die bereits ununterbrochen zwei Jahre im Lande gewesen sind und dorthin zurückkehren.

Der hinterlegte Betrag wird dem Ausländer beim Verlassen des Landes von der zuständigen Behörde zurückgegeben.

Er kann ein Jahr nach der Hinterlegung zurückgegeben werden, wenn befriedigend festgestellt wird, daß der Ausländer sich in dauernder und ehrenhafter Form niedergelassen hat.

Paraguay

Bevölkerung: 1 065 000, Asuncion: 142 000 Personen. Währung: 1 Papierpeso = 0,05 RM., Goldparität 0,095 RM.

Klima. Paraguay hat ein warmes, im Sommer heißes Klima (die mittlere Tagestemperatur beträgt in den Monaten Januar und Februar in Asuncion 31° C). Im Winter kommen gelegentlich Frostnächte vor, in der südöstlichen Urwaldzone pflegt nachts Abkühlung einzutreten. Das Klima ist, mäßige Lebensweise und Beachtung der Regeln der Hygiene vorausgesetzt, im allgemeinen gesund. Krankheiten des Magen- und Darmkanals sind am häufigsten; strichweise kommen fiebrige Erscheinungen vor.

Visagebühren.

Ein Einreise- oder Durchreisevisum für Deutsche und Ausländer kostet RM. 8,10. Für Einwanderer wird das Visum kostenfrei erteilt.

Für die Durchreise durch Argentinien und Uruguay nach Paraguay sind auch die von der argentinischen bzw. uruguayischen Regierung vorgeschriebenen Papiere und Visa erforderlich.

Die Einwanderung nach Paraguay ist im Gegensatz zu anderen amerikanischen Ländern nicht erschwert worden. Ein Bericht vom Frühjahr gibt ein anschauliches Bild der Schwierigkeiten, mit denen das Land kämpfen mußte. „Hatte die Landwirtschaft Paraguays schon durch die allgemeine wirtschaftliche Krise im Laufe des letzten Jahres empfindlich zu leiden, so sind die Verhältnisse seit dem Ausbruch des Krieges mit Bolivien noch wesentlich schlechter geworden. Fast bei sämtlichen Produkten deckt der Verkaufswert nicht mehr die Selbstkosten. Die Mehrzahl der Geschäfte wird im Tauschwege getätigt, da Bargeld fast überhaupt nicht mehr vorhanden ist. Die Preise der eingeführten Artikel sind infolge der Verschlechterung der Währung gestiegen. Obgleich ein Kolonist, namentlich zu Beginn, auf den Verkauf der verschiedenen kleinen Nebenprodukte seiner Wirtschaft angewiesen ist, wird er darauf im allgemeinen verzichten und unter den gegebenen Verhältnissen sich nur mit der Selbstversorgung begnügen müssen."

Von einer paraguayschen Vertretung erhalten wir auf eine Anfrage über die Landesverhältnisse folgende Mitteilung:

Paraguay ist ein ackerbau- und viehzuchttreibendes Land und für diese Berufe besonders günstig. Die Regierung gibt gut beleumundeten Landwirten und Handwerkern 10—20 ha Land ganz kostenlos ab, und zwar können die Einwanderer sich das Land selbst wählen.

In den letzten Jahren haben sich verschiedene Leute — auch Juden — in Paraguay niedergelassen, die Kleinfabrikation mit Strickmaschinen, Gerbereien, Parfümerie usw. mit Erfolg betreiben.

Die Lebensbedingungen sind billige und die Regierung steht der Einwanderung wohlwollend gegenüber. —

Die Zahl der Juden in Paraguay beträgt schätzungsweise etwas über 1500, hiervon rund 1000 in Asuncion, der Rest in Encarnacion und Villa Rica.

Die Delegation Paraguays auf der Londoner Weltwirtschaftskonferenz hat die Schaffung einer internationalen Organisation zur Überwachung des Transportes und der Unterbringung von Auswanderern angeregt, um auf diese Weise der Übervölkerung gewisser Länder durch Erleichterung der Auswanderung abzuhelfen. Die in Vorschlag gebrachte Organisation solle dem Völkerbund unterstehen. Paraguay hat sich bereit erklärt, durch Aufnahme einer größeren Anzahl von Einwanderern zur Verwirklichung des Planes beizutragen.

Peru

Bevölkerung: 6 147 000 (300 Juden im Jahre 1927), Lima: 200 000 Personen.

Währung: 1 Sol = 0,60 RM., Goldparität 1,175 RM.

Das Klima wechselt stark, je nach der Höhe. An der Küste des Stillen Ozeans entlang ist es tropisch, kühl während des ganzen Jahres auf den Hochebenen des Inlandes und sehr heiß in dem östlichen Amazonendistrikt. Es ist tatsächlich kein Regen an der Küste, aber die Hitze wird durch den Humboldtstrom gemäßigt. Zu Zeiten, im Winter, wenn schwere Nebel vom Stillen Ozean ins Land kommen, ist die Küste kühl. Die trockene Jahreszeit ist November—April, die nasse Mai bis Oktober.

Visagebühren.

Das Visum für Ein- und Durchreise nach Peru kostet 5 Dollar. Außer dem Reisepaß werden benötigt ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Impfschein (nicht älter als 2 Jahre).

Die Wirtschaftskrise hat die peruanische Regierung zu Maßnahmen zum Schutze des Arbeitsmarktes veranlaßt, von welchen besonders die Ausländer betroffen werden, so hat z. B. ein einreisender Ausländer den Besitz von 2000 Soles (etwa 1300 RM.) nachzuweisen.

Fremde Ingenieure und Techniker müssen sich, um ihren Beruf ausüben zu können, in ein Register eintragen lassen, wofür der Betrag von 1000 Soles aufgewendet werden muß. Ferner hat die Regierung Anfang vorigen Jahres ein Gesetz erlassen, wonach alle im Lande ansässigen kaufmännischen und industriellen Unternehmungen mindestens 80 % peruanisches Personal beschäftigen müssen. Im gleichen Verhältnis müssen die Ausgaben an Gehältern und Löhnen peruanischen Angestellten zufließen. Dazu kommt, daß Unternehmen, die in amerikanischen und englischen Händen sind, ihren Bedarf fast ausschließlich in den Vereinigten Staaten und England decken. An einheimischen Ingenieuren ist reichliches Angebot. Der Bedarf an Chemikern ist nur ganz gering und wird fast ausschließlich durch Peruaner gedeckt.

Bei allen Industrien macht sich infolge der Krise das Bestreben bemerkbar, den Betrieb einzuschränken und Personal abzubauen. Die Gehälter der Verbleibenden sind durchweg stark gekürzt worden (20—50 %).

Das peruanische Gesetz gegen Überfremdung — Nr. 7505 vom 8. April 1932 — hat auf Interventionen von verschiedenen Seiten, in Peru ansässigen Handelshäusern und diplomatischen Vertretungen, eine Milderung erfahren — durch Ergänzungsgesetz Nr. 7735 vom 12. April 1933. Dasselbe setzt folgendes fest:

Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Januar 1933 bestimmt, daß die Verhältniszahl (80 % Peruaner, 20 % Fremde) sowohl der Arbeitnehmer als auch des Lohnes getrennt für Angestellte und Arbeiter zu errechnen ist.

Nach Artikel 4 erfolgt die Zählung der Arbeitnehmer und die Bestimmung des Prozentsatzes auf Grund der Lohnlisten. Gemäß Artikel 5 werden die Eigentümer, Gesellschafter und Direktionsmitglieder von Aktiengesellschaften solange nicht zu den Arbeitnehmern gezählt, als ihre Namen nicht in den Lohnlisten erscheinen. Weitere Artikel behandeln die gesetzlichen Ferien, die Kontrolle und die Strafen gegen Übertretung.

Das Ergänzungsgesetz Nr. 7735 vom 12. April 1933 bestimmt folgendes: In Artikel 1 und 2 werden diejenigen Ausländer bezeichnet, die hinsichtlich der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 8. April 1932 (Nr. 7505) als Peruaner betrachtet werden, und zwar:

a) Ausländer, die vor der Bekanntgabe des Gesetzes Nr. 7505 mit Peruanerinnen verheiratet waren, oder die peruanische Kinder haben;

b) Artisten, die in Theatern und ähnlichen Unternehmen während eines Zeitraumes arbeiten, der 1 Jahr nicht übersteigt;

c) das im internationalen Dienst beschäftigte Personal ausländischer Schiffahrts- und Luftfahrtgesellschaften;

d) Ausländer, die durch einen in öffentlicher Urkunde festgelegten und vor Bekanntgabe des Gesetzes Nr. 7505 abgeschlossenen Arbeitsvertrag verpflichtet sind, für die Dauer dieses Vertrages;

e) Ausländer, die bei Bekanntgabe des Gesetzes Nr. 7505 eine ununterbrochene Dienstzeit von 10 Jahren bei dem gleichen Unternehmen in Peru zurückgelegt haben.

In Artikel 3 wird die Höchstfrist der Arbeitsverträge auf 5 Jahre festgesetzt; die Frist kann nicht verlängert werden. Verträge über einen längeren Zeitraum werden nur bis zu 5 Jahren anerkannt. Nach Artikel 4 soll das Gesetz 60 Tage nach Bekanntgabe (12. April 1933) in Kraft treten. Der Entwurf sah anfangs auch die Einbeziehung der ausländischen Spezialisten und Fachleute in den Prozentsatz peruanischen Personals vor. Bei den Beratungen im Kongreß wurde dieser Punkt jedoch zurückgezogen.

Uruguay

Bevölkerung: 2 037 000, Montevideo: 469 000 Personen. Währung: 1 Goldpeso = 1,39 RM., Goldparität 4,34 RM.

Klima. Das Klima ist eines der besten und gesundesten in der Welt. Epidemische Krankheiten sind selten, und die atlantischen Winde mäßigen die Hitze in wundervoller Weise. Die niedrigste Temperatur ist 35° F. 225 Tage im Jahr sind normalerweise sonnig. Die Frühlingsmonate sind Oktober und November, Sommer: Dezember bis März, Herbst: April und Mai, Winter: Juni bis September.

Das Gesetz vom 19. Juli 1932, wodurch die Einwanderung nach Uruguay gesperrt wurde, ist verlängert worden (vgl. unser Korrespondenzblatt vom Februar 1933). Es muß unter Ausnahme bestimmter Kategorien, die Einreisegenehmigung der Einwanderungsdirektion in Montevideo eingeholt werden.

Weder Deutsche noch Staatsangehörige anderer Länder benötigen ein Visum nach Uruguay, weder für Ein- noch Durchreise, es sei denn auf besonderen Wunsch des Betreffenden. Ein solches Visum kostet z. Zt. RM. 14,10.

Es wird aber sowohl für deutsche Staatsangehörige, als auch für Staatsangehörige anderer Länder, besser gesagt für jeden, welcher nach Uruguay reist, ein Reisezeugnis verlangt, welches von einem Uruguayischen Konsulat ausgestellt werden muß und welches RM. 17,65 kostet. Hierzu muß jeder Reisende 5 Paßbilder mitbringen — die Reisenden müssen persönlich vorstellig werden. —

Das Reisezeugnis (Certificado de viaje) wird direkt von dem Konsulat nach dem Einschiffungshafen, an die Polizeidirektion und die Einwanderungsdirektion in Montevideo gesandt. — Eine Abstempelung der Reisepapiere durch das Konsulat ist erforderlich.

Im Jahre 1928 hatte Uruguay eine jüdische Bevölkerung von 12 000 Seelen, davon 90 % in der Hauptstadt Montevideo. 1932 lebten in Montevideo allein 17 000.

Die Aussichten für einwandernde Ingenieure, Architekten, Bauhandwerker sind schlecht. In Uruguay ist der Ingenieurberuf überfüllt. Zudem bedarf es der Ablegung des uruguayischen Examens, um als Ingenieur tätig sein zu können. Maschinenfabriken irgendwelcher Art gibt es dort nicht, so daß also auch für einen Maschinenbauer kein Tätigkeitsfeld vorhanden ist. Stellungen werden nur nach persönlicher Vorstellung vergeben, wobei die Kenntnis der spanischen Sprache natürlich Voraussetzung ist. Architekten und Bauhandwerkern ist die Einwanderung nach Uruguay gleichfalls zu widerraten.

Die Einfuhr, die von der Regierung nach Möglichkeit unterbunden wird, ist in stetem Rückgange, auch die Ausfuhr ist im Jahre 1932 in den hauptsächlichsten Landesprodukten Vieh, Fleisch und Wolle zurückgegangen. Das Landvolk befindet sich in großer Notlage.

Durch Gesetz vom 19. Juli 1932, das 2 Monate danach in Kraft trat, ist die freie Einwanderung nach Uruguay aufgehoben worden. Wir haben darüber ausführlich in unserm Korrespondenzblatt vom Februar dieses Jahres (S. 13) berichtet.

Venezuela

Bevölkerung: 3 157 000 (882 Juden laut der Zählung von 1926), Caracas: 135 000 Personen (253 Juden).

Währung: 1 Bolivar = 0,60 RM., Goldparität 0,81 RM.

Visagebühren.

Die Visagebühren betragen 10 Bolivares und sind bei der Einreise in Venezuela zahlbar. Da es nur eine Art Visum für Venezuala gibt, kommen Durchreisevisa nicht in Frage.

Afrika

Aegypten

Bevölkerung: 14 493 000 (darunter 63 550 Juden), Kairo: 1 065 000 Personen.

Währung: 1 ägypt. Pfund = 13,36 RM., Goldparität 20,953 Reichsmark.

Das Einreisevisum wird erteilt an Geschäftsreisende bei Hinterlegung eines von einer hierfür zuständigen Behörde oder Handelskammer beglaubigten Schreibens der auftraggebenden Firma, daß sie nötigenfalls für die Kosten des Aufenthalts, sowie der Hin- und Rückreise aufkommt. Bei Erwerbstätigen ist die Erteilung des Einreisevisums an diejenigen, die in Ägypten Arbeit angenommen haben oder annehmen wollen, von der Genehmigung der kompetenten Stellen des Innenministeriums — Section des passeports — in Kairo abhängig. Diesbezügliche Anträge sind an das Konsulat zu richten.

Für Staatsangehörige von	Einreise RM.	Durchreise RM.
Bulgarien	8,10	8,10 1× in 12 Mon.
Dänemark	8,10 1× in 6 Woch.	3,40 2× in 12 Mon.
Deutschland	8,40	1,05 1× in 12 Mon.
Italien	8,10	8,10
Jugoslawien	8,10 mehrere Reisen in 6 Mon.	0,85 1× in 6 Mon.
Litauen	8,10	4,— 1× in 12 Mon.
Norwegen	11,15 1× in 6 Mon.	11,15
Polen	8,10 1× in 12 Mon.	0,85 1× in 12 Mon.
Polen	16,20 mehrere Reisen in 12 Mon.	4,— mehrere Reisen in 12 Mon.
Portugal	14,70	14,70
Portugal	23,10 Familienpaß	23,10 Familienpaß
Rumänien	8,10	0,85
Schweden	8,10	0,85 1× in 12 Mon.
Tschechoslowakei	8,10	8,10
Türkei	12,60 1× in 2 Mon.	5,05
Ungarn	13,25 1× in 12 Mon.	6,51
Ungarn	35,30 mehrere Reisen in 12 Mon.	6,51

Ärzte, Apotheker und Dentisten. Das erteilte Einreise-Visum berechtigt sie auf keinen Fall zur Ausübung ihres Berufes in Ägypten. Hierzu ist eine besondere Genehmigung des Department of Public Health erforderlich. Nach einem Bescheide des Ministeriums des Innern müssen alle ausländischen Ärzte ein Endexamen bestehen, ausgenommen:

a) Professoren ausländischer Schulen für Medizin, die von der ägyptischen Regierung anerkannt sind,

b) Ärzte, die für mindestens 5 Jahre eine Stellung an einem ausländischen Hospital, welches von der ägyptischen Regierung anerkannt ist, gehabt haben.

Nach dem Gesetz Nr. 14 von 1929 müssen ausländische Apotheker, die sich in Ägypten niederlassen wollen, vor einer ägyptischen Kommission eine Prüfung ablegen. Dieselbe kann in arabischer, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgehalten werden. Die Hauptschwierigkeit liegt in der Erlangung der Niederlassungsbewilligung für die Ausübung des Apothekerberufs. Gesuche um Niederlassung werden in jedem einzelnen Falle vom ägyptischen Innenministerium geprüft und fast ausnahmslos abgelehnt, falls genügend einheimische Kräfte vorhanden sind.

Algerien

Bevölkerung: 6 553 451 (darunter 882 000 Europäer, etwa 105 000 Juden), Algier: 257 100, Oran: 163 700, Constantine: 104 900 Personen.

Die Wirtschaftslage in Algerien ist sehr schlecht. Die Einwanderer müssen dieselben Formalitäten erfüllen wie bei der Einreise nach Frankreich. Sie brauchen das Einreisevisum vom französischen Konsulat, einen Arbeitskontrakt mit dem zukünftigen Arbeitgeber mit spezifizierten Angaben über Dauer der Engagements, Gehalt, Beruf. Der Kontrakt muß von der für den Arbeitgeber zuständigen Polizeibehörde legalisiert sein. —

Ungünstige Aussichten haben deutsche Ingenieure, Techniker und Chemiker. Algerien ist ein Land mit fast ausschließlich landwirtschaftlicher Erzeugung, das nur über Anfänge einer Industrie auf eng begrenztem, meist der Verwertung der Bodenerzeugnisse dienendem Gebiet verfügt. Es kann zwar nicht der Mitarbeit akademisch gebildeter Techniker entbehren, aber der Hauptbedarf an solchen Mitarbeitern besteht nicht bei industriellen Unternehmungen der Privatwirtschaft, sondern in den technischen Betrieben, die unmittelbar oder mittelbar der Staatsverwaltung unterstehen. Es wird ausschließlich das Angebot von technischen Mitarbeitern aus Frankreich in Anspruch genommen. Algerien selbst verfügt nicht über technische höhere Lehranstalten.

Administrativ und staatsrechtlich bildet Algerien, abgesehen von der Eingeborenenverwaltung, nicht eigentlich eine Kolonie, sondern weit mehr einen Teil Frankreichs selbst. Demgemäß gelten in Algerien auch die gleichen Bestimmungen zum Schutze des Arbeitsmarktes wie in Frankreich, die es den Ausländern außerordentlich erschweren, Stellung zu finden. Eine chemische Industrie gibt es, abgesehen von der nicht umfangreichen Produktion von Superphosphaten, nicht. Die Gehaltsbedingungen sind im allgemeinen nicht günstig.

Von unterrichteter Seite wird von der Einwanderung nach Algier gegenwärtig aufs äußerste abgeraten.

Angola (Portugiesisch-Westafrika)

Bevölkerung: 2 503 000, Loanda: 23 000 Personen.

Der Winter (ohne Niederschläge, an manchen Stellen mit starken Morgennebeln) dauert vom Mai bis Oktober; die Temperatur geht nachts sehr stark, an einigen Stellen bis zu null Grad herunter. Europäische Kleidung ist während des Winters angebracht. Die kleine Regenzeit mit feuchter Hitze beginnt Ende September und dauert bis Mitte Dezember, um mit einer nach Lage und Jahren verschieden kurzen Pause von einigen Wochen in die große Regenzeit bis Ende April überzugehen. Die Niederschläge schwanken durchschnittlich zwischen 250 mm an der Küste bis zu 1700 mm im Innern. Nach dem Süden zu werden sie geringer und unzuverlässiger. —

Jeder Fremde, der sich in der Kolonie niederlassen oder das Land betreten will, es sei denn lediglich zum Zwecke der Durchreise, hat folgende Sicherheiten zu leisten:

1. Personen, die in der Kolonie eine Konzession erwerben und irgendein Industrie- oder Handels-Unternehmen beginnen wollen: ein Depot von 5000 Ags (ein Angolar etwa 0,13 RM., 5000 Angolar rund 650 RM.), oder dessen Gegenwert in einheimischer oder ausländischer Münze und den Nachweis über ein Bankguthaben in der Kolonie von wenigstens 50 000 Ags oder dessen Gegenwert in Landes- oder ausländischer Währung.

2. Personen, die in der Kolonie Beschäftigung suchen: ein Depot von 5000 Ags und den Nachweis einer Beschäftigung durch Vorlage eines Anstellungs-Vertrages. Die minderjährigen Kinder und Ehefrauen haben je einen Betrag von 2500 Ags oder dessen Gegenwert zu hinterlegen.

Das Sicherheitsdepot ist bei Einreise auf dem Seewege bei der Hafenbehörde, oder bei Einreise auf dem Land- oder Luftwege bei der Verwaltungsbehörde, bei der die erste Anmeldung zu erfolgen hat, gegen Quittung zu hinterlegen.

Jeder Fremde, der in die Kolonie über die Landesgrenze auf dem Luftwege oder von einem Fluß- oder Seehafen aus einreist, muß sich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde des Ankunftsortes innerhalb 72 Stunden melden.

Reisende, die von der Regierung kontraktlich verpflichtet sind, oder die im Auftrage einer Firma reisen, die auf Grund eines Kontraktes mit der Regierung ihre Tätigkeit in Angola ausübt, ebenso die Familienangehörigen dieser Passagiere, werden von der Hinterlegung des Depots befreit, und auch Reisende, die nachweislich durch Angola durchreisen.

Die Frage einer Ansiedlung von Juden in Angola wurde Anfang dieses Jahrhunderts aufgeworfen und durch die Initiative der JTO. (Jüdische Territorialistische Organisation) im Jahre 1913 so weit gefördert, daß ein Siedlungsprojekt vom portugiesischen Senat angenommen wurde. Es sollte wegen formeller Änderungen dem Kongreß vorgelegt werden, inzwischen brach aber der Weltkrieg aus und die Angelegenheit geriet in Vergessenheit.

Im Auftrage der JTO. wurde damals eine Kommission mit Professor J. W. Gregory an der Spitze nach Angola entsandt, der einen Bericht ausarbeitete: Report on the work of the Commission sent out by the Jewish Territorial Organization under the auspices of the Portuguese Government to examine the territory proposed for the purpose of a Jewish Settlement in Angola (London 1913).

Von neuerer Literatur über Angola ist zu nennen: H. Fr. Schatteburg, Angola-Westafrika von Heute! Freising-München 1932.

Belgischer Kongostaat

Bevölkerung: 9 500 000 (1929: 23 300 weiße), Leopoldville: 16 000, Elisabethville (Katanga): 17 000 Personen.

Die Personen, die sich nach dem Belgischen Kongostaat zu begeben wünschen, um dort eine Stellung anzunehmen, müssen die folgenden Formalitäten erfüllen:

1. Ein Informationsformular ausfüllen, dessen Muster von der Gesandtschaft erhalten werden kann.

2. Ein ärztliches Zertifikat liefern, das bezeugt, daß der Interessierte nicht epileptisch ist, noch Krankheiten hat, deren Liste gleichfalls von der Gesandtschaft zu erhalten ist.

3. Ein Führungszeugnis.

4. Für die Fremden, die Untertanen von Ländern sind, deren Gesetzgebung die Entziehung der Nationalität für diejenigen vorsieht, die sich ihrem Militärdienst entziehen, ist eine offizielle Bestätigung vorzulegen, die von der belgischen zuständigen Behörde ordnungsgemäß legalisiert ist, worin bestätigt wird, daß sie allen ihren militärischen Verpflichtungen genügt haben. — Diese Dokumente müssen legalisiert werden.

Unabhängig von den Dokumenten müssen die Antragsteller liefern:

a) Entweder den Beweis, daß sie eine Kaution von 10 000 Francs eingezahlt haben. Dieser Beweis wird geliefert durch die Zustellung einer Erklärung einer lokalen Bank an den diplomatischen oder konsularischen Vertreter, dahin lautend, daß sie auf das Guthaben des Ministeriums der belgischen Kolonien in Brüssel, Bank des Belgischen Kongostaates, 14 Rue Thérésienne, in dieser Stadt eine Summe von 10 000 Frs. als Kaution im Auftrag des Emigranten übertragen hat. Dieser wird aufgefordert werden, die Stelle in der Kolonie anzugeben, wo er die Rückzahlung der Kaution an sich wünscht.

b) oder den Beweis, daß sie in der Kolonie über einen Bankkredit von 50 000 Frs. verfügen.

c) oder einen Anstellungsvertrag, höchstens sechs Monate alt, von einem nichteingeborenen Arbeitgeber unterzeichnet, der in der Kolonie etabliert ist, und dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter notorisch bekannt ist, oder, falls der Arbeitgeber nicht notorisch bekannt ist, ein ordnungsgemäß als gut von der afrikanischen Verwaltung visierter Vertrag, abgesehen von der Legalisierung der Zeichnung des Arbeitgebers. Der Engagementsvertrag muß auf eine Zeit von sechs Monaten wenigstens lauten und ein genügendes Gehalt vorsehen.

d) oder schließlich, wenn es sich um einen Missionär oder eine Person im Dienste einer Mission handelt, die Verpflichtung eines Dritten, der als zahlungsfähig anerkannt ist, daß er für die Bezahlung der evtl. Rückreisekosten gutsagt. Diese Verpflichtung wird unterzeichnet zugunsten des in Frage kommenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters. Die Kosten dafür werden zu Lasten des Empfängers gehen.

Die Zahl der Juden im Kongostaat ist gering. 1923 waren es 177.

Britisch-Ostafrika (Kenia)

Bevölkerung: 3 003 000. Hauptstadt: Nairobi.

Der Einreise Deutscher steht kein Hindernis entgegen. Für die Einreise genügt der deutsche Reisepaß ohne Visum.

Landungsgeld (Rückreisedepot). In Kenia und Uganda gilt als Teil der „ausreichenden Mittel" von etwa 100 engl. Pfund, deren Nachweis die Einwanderungsbehörde von den ohne Anstellungsvertrag Einreisenden fordert, ein Rückreisedepot von 50 engl. Pfund, das von der Reederei vor der Einschiffung eingezogen und bei der Landung an die Einwanderungsbehörde weitergeleitet wird. Das Depot wird nach Erteilung der endgültigen Einreiseerlaubnis, im allgemeinen nach zwölf Monaten, von der Behörde zurückvergütet.

Wir bringen nachfolgende Pressemeldung (auszugsweise), ohne für die einzelnen Angaben eine Verbindlichkeit übernehmen zu können, als vorläufiges Informationsmaterial zum Abdruck:

Die Regierung gab bekannt, daß die Kolonie allen Juden offen stehe, die sich daselbst ansiedeln wollen, vorausgesetzt, daß sie alle Bedingungen erfüllen, die für Einwanderung in Kraft sind. Neue Verordnungen über Freigabe von Regierungsböden zwecks Besiedlung seien in Vorbereitung. Das Land wird für die Dauer von 99 oder 999 Jahren verpachtet. — Ein Teil jenes Gebietes, welches die britische Regierung seinerzeit den Zionisten zur Besiedlung angeboten hatte, käme für jüdische Siedler in Frage. Dieses über 7000 Fuß hohe Plateau ist von einer Eisenbahn mit verschiedenen Zweiglinien durch die Provinzen durchschnitten.

Der Boden ist für Weizen, Mais, Bohnen, Erbsen, Kartoffeln gut geeignet. Zukunft haben Apfelsinen und Zitronen. Milchwirtschaft ist sehr erfolgreich; zahlreiches Federvieh findet man auf allen Farmen. Da der Boden sehr fruchtbar ist, kann das Land schnell und billig kultiviert und nutzbar gemacht werden. Jeder gesunde, kräftige, ledige oder verheiratete Mann, der sich der Landwirtschaft widmen will und im Besitz von mindestens 5000 RM. ist, kann siedeln.

Kaufmännische Unternehmungen kommen der vorhandenen Konkurrenz wegen nicht in Frage. Für Großhandelsbetriebe sind überdies bedeutende Kapitalien notwendig.

Bauhandwerker, Elektriker, landwirtschaftliche und sanitäre Sachverständige, auch einige Mediziner, haben Möglichkeiten.

Nairobi ist die Hauptstadt der Kolonie. Diese Stadt besteht seit Anfang des Jahrhunderts. Sie hat fast 30 000 weiße Einwohner. Dort ist auch die Synagoge des Landes.

Französisch-Marokko und Tanger

Bevölkerung: 5 863 271 (117 000 Juden, hiervon 107 512 (laut Zählung) eingeborene Juden und schätzungsweise 10 000 europäische Juden), Rabat: 38 000, Casablanca: 161 100, Fez: 107 800, Marrakech (Marokko): 193 000 Personen.

Tanger ist neutrales Gebiet. Verwaltung durch eine internationale Kommission. 70 000 Bewohner. Stadt Tanger: 46 300 Einwohner, 15 000 Juden.

Durch Verordnung des Sultans von Marokko vom 15. 3. 1933 ist eine Übergangsregelung getroffen worden, die die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für deutsche Reichsangehörige erleichtert. Danach ist das bisherige grundsätzliche Einreiseverbot für Reichsdeutsche aufgehoben worden. Die Gültigkeit des Sichtvermerks beträgt sechs Monate vom Tage der Einreise in die französische Zone an. Nach Ablauf kann der Sichtvermerk erneuert werden. Eine Diskriminierung Reichsdeutscher gegenüber anderen Ausländern bleibt noch insofern bestehen, als die Niederlassungsmöglichkeiten Reichsdeutscher vorläufig noch zeitlich und territorial beschränkt bleiben.

Was die Ausübung medizinischer Praxis anbelangt (Ärzte, Apotheker, Zahnärzte), kann sie vom Generalsekretariat des Protektorats zu Rabat genehmigt werden. Dringend notwendig ist es, einige Kenntnisse von der Sprache der Einwohner zu besitzen, mindestens das Französische zu beherrschen.

Spanisch-Marokko

Bevölkerung: 744 000, Tetuan: 44 700 Personen. In den Städten Alcazar, Arzila, Larache und Tetuan leben insgesamt 15 000 Juden. Durch Verfügung vom 5. 7. 1933 bedarf es für Einreise und Aufenthalt in den spanischen Kolonien des westlichen Afrika und in der Südzone des marokkanischen Protektorats einer besonderen Genehmigung des Ministerpräsidiums, die durch Vermittlung der zuständigen Generaldirektion erteilt wird.

Spanisch-Marokko hat in kleinem Umfange gewisse Niederlassungsmöglichkeiten für einige Ärzte, Zahnärzte und Pharmazeuten, einen Ingenieur mit kleinem Kapital, einen Lehrer und einige tüchtige Handwerker und Facharbeiter geboten.

Die Auswanderungsorte in Spanisch-Marokko sind nur beschränkt. In Anbetracht der Tatsache, daß eine gewisse Anzahl von Ärzten schon selbständig dort hingegangen ist, ohne das Resultat der Schritte abzuwarten, die bei den maßgebenden Stellen unternommen worden sind, wird dringend, um die bestehenden Möglichkeiten nicht für die Zukunft zu gefährden, von der Auswanderung nach Spanisch-Marokko abgeraten — besonders aber den Kandidaten, denen keine genügenden Mittel zur Verfügung stehen —, bevor nicht die Frage der Niederlassungsmöglichkeit günstig geregelt ist.

Südafrikanische Union

Bevölkerung: 7 955 000, Weiße 1 828 176, Johannesburg: 336 000, Kapstadt: 272 000, Durban: 156 000 Personen.

Währung: 1 Pfund = 13,30 RM., Goldparität 20,429 RM.

Nach der örtlichen Lage weist das Land die verschiedensten Formen subtropischen Klimas auf. Je weiter nach Osten und Nordosten, desto regenreicher ist im allgemeinen das Land. Der Regen fällt im südafrikanischen Sommer (November bis März), lediglich die Distrikte nördlich und östlich um Kapstadt haben Winterregen (meist bis August). Die Hochflächen im Innern, die 1000 bis 1500 m und höher liegen, haben kühle Nächte, während die Tage heiß sind. Fröste kommen in Winternächten oft vor. Die Trockenheit der Luft läßt starke Hitze im allgemeinen leicht ertragen. Südafrika ist das Land des Sonnenscheins und im allgemeinen durchaus gesund. Die große Höhenlage des Innern verlangt aber von den Einwohnern ein gesundes Herz. Die Kapprovinz hat klimatisch und dadurch auch wirtschaftlich große Gegensätze.

1932 wanderten 3098 Europäer in die Südafrikanische Union ein, und 2339 Personen wanderten aus. Der Einwanderungsüberschuß betrug 759 Europäer gegen 1444 im Jahre 1931.

Die Einwanderung nach der Südafrikanischen Union ist für Angehörige einer Reihe von Staaten einer sehr klein bemessenen Quote unterworfen worden. Zu den nicht von dieser Restriktion betroffenen Ländern gehören Territorien, die das British Commonwealth of Nations in sich schließt, Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Holland, Italien, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz, die Vereinigten Staaten. Diese sind nur den Bestimmungen des Immigrants' Regulation Act von 1913 unterworfen.

Nachstehend bringen wir eine kurze Zusammenfassung der Bestimmungen für Einwanderung nach Südafrika nach Auskunft des Konsulats der Union von Südafrika.

1. Für Personen, die in Deutschland (jetziges Gebiet) geboren sind: Diese müssen im Besitze eines gültigen deutschen Reisepasses sein. Ein Visum ist nicht erforderlich. Ferner müssen sie der Einwanderungsbehörde bei ihrer Ankunft nachweisen, daß sie über ausreichende Mittel verfügen. Eine feste Summe ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Höhe des Betrages wird von der Einwanderungsbehörde an Ort und Stelle festgelegt. Es ist aber anzunehmen, daß, wenn der betreffende Einwanderer mindestens 100 Pfund pro Person besitzt, der Einreise nichts im Wege stehen dürfte. Dieser Betrag muß das Eigentum des Einwanderers sein und in Südafrika zu seiner freien Verfügung stehen. Natürlich braucht diese Summe kein Bargeld zu sein. Auch kann die Einwanderungsbehörde die Hinterlegung eines Betrages verlangen.

Diese Bestimmungen gelten auch für Personen, die in den oben genannten Ländern geboren sind.

Es ist auch empfehlenswert, wenn sich jeder Einwanderer vor der Abreise ein polizeiliches Führungs- und Gesundheitszeugnis beschafft.

2. Für Personen, die nicht in den oben genannten Ländern geboren sind: Diese müssen im Besitz einer besonderen ausschließlich von dem südafrikanischen Innenministerium erteilten Einreiseerlaubnis sein, ohne welche sie nicht an Land gelassen werden. Die Formulare für den zu stellenden Antrag sind im Konsulat auf Anfrage erhältlich.

Für eine vorübergehende Einreise brauchen die unter diese Gruppe fallenden Personen ein Visum, welches für Deutsch-

land vom Konsulat der Union von Südafrika, Hamburg 36, Hamburger Hof, erteilt wird, welches aber keine Gewähr für die Einreise in Südafrika gibt. Die Konsulatsgebühren für ein Visum betragen 8,40 RM.

Ferner müssen sie dann bei der Ankunft in Südafrika ein besonderes Gesuch für die vorübergehende Einreise an die Einwanderungsbehörde richten und müssen einen Betrag bis zu 250 Pfund pro Person hinterlegen. Der Aufenthalt kann bis zu höchstens zwölf Monaten genehmigt werden. — —

Staatenlose, auch wenn ihr Geburtsort in Deutschland liegt, sind nach Auskunft des Konsulats zur Einreise nach Südafrika dem Visumzwang unterworfen.

Aus dem Prospekt einer Schiffslinie führen wir zur Ergänzung noch folgendes an: Einwanderungswillige müssen entweder über ausreichende Existenzmittel verfügen oder aber einen im Bestimmungslande amtlich beglaubigten Vertrag (Form of Undertaking) vorlegen können, der von einer Bank gegengezeichnet sein muß, und aus dem hervorgeht, daß sie bei einem wohlangesehenen Arbeitgeber in angemessener Weise Arbeit erhalten, oder daß Verwandte oder Freunde die Verpflichtung übernommen haben, für ihren Unterhalt und die Kosten einer eventuell nötig werdenden Rückreise im Betrage von mindestens £ 100 aufzukommen.

Ein derartiges „Form of Undertaking" muß auf einem amtlichen Formular ausgefertigt und beglaubigt sein, d. h. von dem zuständigen Magistrat eines Distriktes oder von einer entsprechenden südafrikanischen Behörde. . . .

Als Depot für etwaige Rückreise sind bei der Schiffsgesellschaft £ 35 zu hinterlegen, worüber diese eine Bescheinigung ausstellt.

Einem uns vor einigen Monaten zugegangenen Briefe entnehmen wir:

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in Südafrika ist ungünstig. Der Landwirtschaft geht es schlecht, weil die Erdprodukte keinen Verdienst abwerfen. Die Lebenskosten sind im allgemeinen, obwohl alle Fertigfabrikate importiert werden und dadurch der Währungsverhältnisse wegen eine bedeutende Erhöhung zu erwarten gewesen wäre, nicht sehr gestiegen. Man hat die Zölle um 12 % ermäßigt, ferner sämtliche Löhne, Gehälter, Mieten, Frachtraten usw. unverändert gelassen. Die Nahrungsmittel, die durchweg südafrikanischen Ursprungs sind, haben keine Steigerung erfahren.

Durch die oben geschilderten Verhältnisse ist für die Goldminenindustrie, die für das Wirtschaftsleben des Landes von grundlegender Bedeutung ist, eine günstige Situation entstanden. Während der Goldpreis in südafrikanischer Währung ausgedrückt um etwa 40 % gestiegen ist, sind die Produktionskosten der Minenindustrie unwesentlich höher, und es wird infolge des geschilderten Nutzens, den die goldreichen Minen abwerfen, eine Expansion der Goldminenausbeutung ermöglicht, wovon wiederum Mehreinstellung von Arbeitern und Befruchtung des Produktenmarktes im ganzen Lande infolge der vermehrten Nachfrage die Folge wäre.

Was die Einwanderungsverhältnisse angeht, heißt es weiter in dem Berichte, ist nicht zu verkennen, daß eine gewisse Arbeitslosigkeit herrscht, andererseits sollte es tunlich sein, für junge Menschen, die nicht verwöhnt sind, Existenzmöglichkeiten zu finden, und zwar für kaufmännisch ausgebildete Menschen in den Städten und vor allem auf dem Lande und ferner für technisch gebildete Leute: Elektriker, Monteure, Autoschlosser, vor allem in Johannesburg. —

In einer anderen uns zur Verfügung gestellten Übersicht über die Landesverhältnisse wird bemerkt, daß landwirtschaftliche Volontärmöglichkeiten vorhanden wären. Die klimatischen Verhältnisse seien in Kapstadt, Johannesburg und Praetoria günstig, weniger in Durban, wo viel Malaria herrsche. Die Schulverhältnisse seien gut. Kapstadt und Johannesburg seien volle Universitätsstädte, Praetoria teilweise.

Zurzeit mache die Einwanderungserlaubnis keine Schwierigkeit, doch sei schon die Rede davon, daß evtl. eine Quote für Angehörige freier Berufe festgelegt werden solle. Die Naturalisation könne nach fünf Jahren erfolgen. Es wird geraten, Mobiliar nicht mitzubringen, da alles, wenn es auch nicht so gut sei, in der Union zu haben sei und der Zoll auf Möbel ziemlich hoch ist. —

Ausübung des ärztlichen Berufs. Für die Zulassung zum ärztlichen Beruf genügt der Nachweis der Ablegung des deutschen Staatsexamens nicht. Die geforderte Nachholung des ärztlichen Studiums in Südafrika ist langwierig. Es wird Interessenten empfohlen, das notwendige Examen bei einer englischen Prüfungsbehörde abzulegen, weil dies wesentlich küzere Zeit erfordere. In größeren Städten Südafrikas ist der Ärzteberuf schon jetzt überfüllt. Der Nachwuchs junger Kräfte gestaltet die Zukunftsaussichten noch ungünstiger. In der Südafrikanischen Union sind etwa 2850 Ärzte zur Praxis zugelassen. Die Zahl der Studenten der Medizin in Kapstadt und Johannesburg beträgt mehr als 1000.

An Kosten zwecks Einrichtung einer eigenen Praxis in Südafrika können für einen unverheirateten Arzt etwa 300 bis 500 Pfund gerechnet werden, für einen verheirateten entsprechend mehr. Für die Lebenshaltung eines unverheirateten Arztes sind bei bescheidenen Ansprüchen in Kapstadt 30 bis 40 Pfund monatlich, für die einer Familie von drei Personen mindestens 45 bis 55 Pfund monatlich anzusetzen.

An Sprachkenntnissen außer den englischen ist die Beherrschung des Kapholländischen (Africaans) sehr nützlich.

Über allgemeine Berufsaussichten wird von unterrichteten Stellen mitgeteilt, daß sich Aussichten zur Installation in Industrie, Handwerk und Handel in Südafrika bieten werden. Die Chancen für Rechtsanwälte werden als sehr ungünstig bezeichnet, weil der Anwaltsberuf überfüllt ist und einschließlich der praktischen Vorbereitungszeit ein Nachstudium von mindestens fünf Jahren erforderlich sei.

Für landwirtschaftliche Siedler bestehen Möglichkeiten bei genügender Vorbereitung, großer Sparsamkeit und Kenntnis des Landes. Von einer Siedlungsgesellschaft wird der Besitz folgender Mittel als erforderlich erachtet: Unverheiratete Siedler benötigen als Mindestkapital 600 Pfund, ohne landwirtschaftliche Kenntnisse 1500 Pfund; von verheirateten Siedlern, die in größerem Ausmaß siedeln wollen, wird gefordert, daß sie über ein Kapital von 2000 Pfund verfügen.

Aus dem Brief eines vor kurzem nach Südafrika ausgewanderten jungen Mannes sei noch folgendes angeführt:

Die größte Schwierigkeit ist die Sprache, doch lernt man das auch sehr schnell, da hier in Kapstadt fast nur englisch gesprochen, während auf dem Lande viel africaans gesprochen wird, also lerne recht eifrig Englisch. Man kommt mit Englisch überall durch. Aufenthalts- und Arbeitsschwierigkeiten hast Du als Deutscher gar keine. Zur Einreise benötigt man mindestens £ 100 oder die Bürgschaft eines angesehenen südafrikanischen Bürgers, daß Du dem Staate innerhalb der ersten zwei Jahre nicht zur Last fällst, oder Anstellungsvertrag einer südafrikanischen Firma. Zum Leben benötigt man hier £ 8 im Monat. Klima ist sehr gut zu vertragen, natürlich ist es bedeutend wärmer als in Deutschland. —

Laut der Zählung von 1926 lebten in Südafrika 71 800 Juden, hiervon 93 % in Städten, 7 % auf dem Lande. In Johannesburg lebten 25 826 Juden, in Kapstadt 11 079, in Durban 2418, Pretoria 2383, Port Elizabeth 1490, Bloemfontain 1406 und Benoni 1151. In 10 weiteren Städten betrug die Zahl weniger als je 1000 Seelen.

Tunesien

Bevölkerung: 2 159 708 (1926), 195 300 Europäer (1931), 65 000 Juden, hiervon 54 243 eingeborene Juden, Tunis: 200 000 Personen (rund 25 000 Juden), Sfaks: 40 000 (darunter 3000 Juden), Sousse: 25 000, Biserta: 23 000 Personen.

Über die Installation von Ärzten in Tunesien werden in unserem Zirkular Nr. 13 Angaben gemacht.

Nach Ansicht verschiedener gut informierter Personen gibt es in der Stadt Tunis selbst für Ärzte keinen Platz, aber dieselben Personen meinen, daß in den Örtlichkeiten des Innern ein Arzt Arbeit finden kann, unter der Bedingung, daß er sich mit einer sehr bescheidenen Situation begnügt.

Die Aussichten für Einwanderer sind, wie von gut unterrichteter Seite mitgeteilt wird, wenig günstig.

Personen, welche mit Arbeitserlaubnis nach Tunis fahren wollen, erhalten das Visum nur mit Zustimmung des Büros des Tunesischen Gouvernements, 17 Galéries d'Orléans, das evtl. durch das Französische Konsulat beschafft wird.

Australien

Bevölkerung: 6 575 259, Sydney: 1 239 400, Melbourne: 1 014 600, Adelaide: 324 400 Personen. Währung: 1 Pfund = 10,60 RM., Goldparität 20,429 RM.

Klima: Das Klima ist ziemlich trocken, im allgemeinen gesund und Europäern, mit Ausnahme des tropischen Nordens, zuträglich. Im Sommer (Dezember bis Februar) wird es zuweilen sehr heiß. Der Nachteil unzureichender Regenmenge wird durch höchst ungleiche Verteilung der Niederschläge ver-

stärkt, der Hauptursache periodisch wiederkehrender Dürren, die das Wirtschaftsleben Australiens schwer schädigen. Entsprechend der Regenverteilung ist auch die Verteilung der Siedlung. Fast drei Viertel aller Einwohner leben in den Küstenlandschaften, wo sie sich zum Teil in den großen Städten zusammendrängen. In Melbourne und Sydney wohnen je eine Million Menschen.

Die Wirtschaftslage und die Existenzmöglichkeiten sind schlecht.

Durch die rigoros durchgeführte Einwanderungsbeschränkung, die einer Einwanderungssperre gleichkommt, ist die Bevölkerung Australiens, die während der letzten 30 Jahre rasch zugenommen hatte, im letzten Rechnungsjahr nur um rund 49 000 Köpfe gestiegen. 1932 kamen 41 997 Personen in Australien an (1931 40 414), und 45 666 Personen reisten ab (1931 51 244), darunter waren 9868 Dauereinwanderungen und 14 686 definitive Abreisen. 1931 9 441 Dauereinwanderungen, 21 865 definitive Auswanderungen. Das ergibt für 1932 einen dauernden Verlust von 4 818 Personen für Australien. 1931 betrug der Überschuß definitiver Abreisen über dauernde Einwanderungen 12 424 Personen.

Die Sperrung der Einwanderung dauert fort. Erlaubnis zur Einreise muß in jedem einzelnen Fall vom Secretary Home and Territories Department in Canberra eingeholt werden.

Neben den vorgeschriebenen Einreisepapieren müssen die Reisenden außer dem Überfahrtspreis, sofern sie keine britischen bzw. australischen Staatsangehörige sind oder keinen Einreiseerlaubnisschein (Permit) der australischen Einwanderungsbehörde vorweisen können, vor Antritt der Reise £ 40 bei der Schiffsgesellschaft einzahlen. Dieser Betrag wird den Passagieren nach genehmigter Einreise im Bestimmungshafen zurückvergütet.

Visagebühren.

Für Deutsche und Österreicher ist ein Visum nicht erforderlich.

Visagebühr für Polen RM. 16.60 (Durchreise RM. 2.20), für Staatenlose RM. 8.30.

Von den Bestimmungen für Handlungsreisende heben wir folgendes hervor: Die Einwanderung von Nichtbriten nach Australien ist nur mit Genehmigung der australischen Einwanderungsbehörden gestattet. Für deutsche Staatsangehörige ist zur vorübergehenden Einreise oder zur Durchreise ein Visum nicht nötig.

Von Handelsreisenden wird der Nachweis einer Geldsumme bei der Einreise nicht verlangt. Der Handelsreisende muß sich als solcher ausweisen können. Geschäftsreisende, Vergnügungsreisende und Durchreisende können sich ohne besondere Landungserlaubnis sechs Monate in Australien aufhalten. Die sechsmonatige Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden.

In Australien lebten im Jahre 1921 21 615 Juden, in Neu-Seeland (1925) 2591. Die größten jüdischen Gemeinden sind in Sydney (6500 Seelen), Melbourne (5500) und Perth (2000).

Es liegen Anzeichen für eine Belebung der australischen Wirtschaft vor. Die Regierung plant Maßnahmen, die sich evtl. auf Landwirtschaft und Industrie und auf den Arbeitsmarkt günstig auswirken.

Erwähnt sei auch, daß nach Ankündigungen des australischen Premierministers sich die australische Bundesregierung mit Plänen zur Kolonisierung und Besiedlung von Nordaustralien befaßt.

Niederlassungsbedingungen für Aerzte außerhalb Deutschlands

Uns wurde die nachstehende Liste zur Verfügung gestellt, die wir, ohne eine Verbindlichkeit für die Einzelheiten zu übernehmen, zu Zwecken allgemeiner Information zum Abdruck bringen. Es ist zu bemerken, daß die verschiedenen behördlichen Ausführungsbestimmungen von den gesetzlichen Vorschriften teilweise nicht unbeträchtlich abweichen und Änderungen unterworfen sind. Es empfiehlt sich, bevor Schritte zur Auswanderung unternommen werden, über das betreffende Land Informationen bei uns bzw. bei einer der in der Vorbemerkung S. 2 angeführten Auswandererberatungsstellen einzuziehen.

Abessinien:
Deutsche Approbation wird anerkannt, doch muß vor der Niederlassung das Einverständnis der Regierung eingeholt werden.

Afghanistan:
Deutsche Approbation wird anerkannt.

Ägypten:
Anerkennungsexamen.

Albanien:
Anerkennungsexamen.

Argentinien:
Anerkennungsexamen und argentinische Approbation notwendig.

Australien:
Englische bzw. eine in England anerkannte Approbation notwendig.

Belgien:
Belgische Approbation notwendig.

Bolivien:
Staatsprüfung Bedingung.

Brasilien:
Staatsprüfung und portugiesische Sprachprüfung Bedingung. Dauer etwa 2—3 Jahre, sehr hohe Kosten.

Britisch-Indien:
Englische Approbation (Kurierfreiheit).

Bulgarien:
Nur für bulgarische Staatsangehörige Approbation.

Canada:
Englische Approbation notwendig. In einigen, besonders westlichen, Staaten gilt die deutsche Approbation nach einem bestandenen Anerkennungsexamen.

Chile:
Anerkennungsexamen.

China:
Deutsche Approbation wird anerkannt.

Columbien:
Anerkennungsexamen.

Costarica:
Anerkennungsexamen.

Cuba:
Staatsprüfung, sehr schwierig.

Cypern:
Englische Approbation, bzw. die in England anerkannten Approbationen.

Dänemark:
Ausländer werden nur in Ausnahmefällen zur Praxis zugelassen. Staatsprüfung erforderlich.

Danzig:
Deutsche Approbation wird anerkannt.

Dominikanische Republik:
Mündliche Nachprüfung in fast sämtlichen Fächern.

Ecuador:
Anerkennungsprüfung.

England:
Staatsprüfung. (Italienische und japanische Approbationen werden anerkannt.) Nach Erlangung der englischen Approbation ist eine Arbeitsbewilligung seitens des Home-Office erforderlich. (S. a. unter Großbritannien: Bestimmungen für Ärzte usw.)

Estland:
Estnisches Abitur und Staatsprüfung.

Finnland:
Sehr schwere Staatsprüfung, wenig Aussicht auf Zulassung.

Frankreich:
Abitur notwendig. Sehr schwere Staatsprüfung, französische Approbation und Naturalisation erforderlich.

Frz. Kolonien:
Die gleichen Bedingungen wie in Frankreich. In tropischen Kolonien können Ausländer von den zuständigen Medizinalbehörden als hygienische Assistenten angestellt werden.

Griechenland:
Staatsprüfung. Zulassung zur Praxis erst nach Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit.

Guatemala:
Anerkennungsexamen.

Haiti:
Anerkennungsexamen (eine Formalität).

Hawai:
Anerkennungsexamen.

Holland:
Staatsprüfung, dauert mindestens 2 Jahre.

Holl. Kolonien:
Staatsprüfung, dauert mindestens 2 Jahre.

Honduras:
Anerkennungsexamen.

Irland:
Irische oder englische bzw. eine in England anerkannte Approbation.

Irak:
Deutsche Approbation wird ohne Nachprüfung anerkannt. jedoch Zulassung von Ausländern gesetzlich beschränkt. Die Medizinalbehörde hat das Recht, evtl. ein Nachexamen zu fordern.

Italien:
Italienische Approbation notwendig. Mitte Oktober d. J. soll ein neues Gesetz über die Zulassung von Ausländern zur Staatsprüfung erlassen werden.

Japan:
Anerkennung auf Gegenseitigkeit.

Jugoslawien:
Staatsprüfung notwendig. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann die fremde Approbation anerkannt werden. Naturalisation.

Lettland:
Ausländer werden zur Praxis nicht zugelassen.

Libanon:
Deutsche Approbation wird anerkannt. Ein pro-forma-Colloquium findet statt.

Litauen:
Sehr schwere Staatsprüfung.

Luxemburg:
In Ausnahmefällen dürfen sich Ausländer mit Luxemburger Ärzten assoziieren.

Marokko:
Franz. Marokko: Deutsche Approbation wird anerkannt. Einreise- und Niederlassungserlaubnis nur in Ausnahmefällen zu erlangen. Dasselbe gilt für:
Span.-Marokko und für die internationale Zone (Tanger).

Mexiko:
Ziemlich schweres Anerkennungsexamen.

Neuseeland:
Englische bzw. in England anerkannte Approbation.

Nicaragua:
Anerkennungsexamen.

Norwegen:
Staatsprüfung notwendig. Aufenthaltserlaubnis nach bestandenem Examen wird nicht immer erteilt.

Palästina:
Deutsche Approbation wird anerkannt.

Panama:
Anerkennungsexamen.

Persien:
Deutsche Approbation wird anerkannt, wenn der betreffende Arzt in seinem Zulassungsland mindestens 5 Jahre ärztlich tätig war, nach Genehmigung durch den Direktor der Gesundheitsabteilung.

Peru:
Anerkennungsexamen.

Philippinen:
Ausländische Ärzte werden nur auf Gegenseitigkeit anerkannt.

Polen:
Polnische Approbation notwendig. Nur polnische Staatsangehörige werden zur Praxis zugelassen.

Portugal:
Staatsprüfung, ziemlich schwierig.

Port. Kolonien:
Staatsprüfung, ziemlich schwierig.

Rumänien:
Nur rumänische Staatsangehörige erhalten die Approbation.

Salvador:
Anerkennungsexamen.

Schweden:
Das ganze Studium muß wiederholt werden. Niederlassungserlaubnis wird nur in Ausnahmefällen erteilt.

Schweiz:
Deutsches Examen wird anerkannt. Approbation wird nicht erteilt.

Siam:
Über Zulassung von ausländischen Ärzten wird von Fall zu Fall entschieden.

Spanien:
Staatsprüfung notwendig. Naturalisation erforderlich.

Süd-Afrika:
Englische bzw. eine in England anerkannte Approbation notwendig.

Syrien:
Deutsche Approbation wird anerkannt. Ein pro-forma-Colloquium wird abgehalten.

Tschechoslowakei:
Nur tschechische Staatsangehörige werden zur Praxis zugelassen, mit evtl. Ausnahme von Badeärzten, die mit Genehmigung des Ministeriums praktizieren dürfen, wenn sie sich verpflichten, nur während der Saison Praxis auszuüben. Erlaubnis jetzt sehr erschwert.

Tunesien:
Deutsche Approbation wird anerkannt.

Türkei:
Nur türkische Staatsangehörige werden zur Praxis zugelassen.

Ungarn:
Staatsprüfung notwendig.

Uruguay:
Ziemlich schwere Staatsprüfung.

Venezuela:
Staatsprüfung notwendig. Vorbereitung etwa 2 Jahre.

Vereinigte Staaten:
Approbation eines amerikanischen Bundesstaates erforderlich. Staatsprüfungsbedingungen sehr verschieden.

Wir weisen auf das nachfolgende Buch hin, das für ärztliche Interessenten und Apotheker von praktischer Bedeutung sein kann:
Verzeichnis der deutschen und deutschsprechenden Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (und der entsprechenden Krankenanstalten) im Ausland und in den abgetrennten Gebieten. Herausgegeben von W. Franke. Als Manuskript gedruckt. — Verlag Georg Thieme, Leipzig 1933. Preis RM. 5.—.

Die ausländischen Konsulate in Berlin*)

Abessinien:
Kaiserliches Generalkonsulat, W 35, Lützowufer 5 (10—12 Uhr), Tel. Kurfürst B 1 3519.

Ägypten:
Kgl. Ägyptisches Konsulat, W 35, Tiergartenstr. 18 b (10—12 Uhr), Tel. Lützow B 2 3937.

Afghanistan:
Kgl. Afghanische Gesandtschaft, NW 23, Lessingstr. 9 (10—1 Uhr, 2—4 Uhr, Sonnabend 10—1 Uhr), Tel. Tiergarten C 9 1282.

Albanien:
Nur Konsulate in: München Sollm, Hofbrunner Str. 8, Hamburg 1, Mönckebergstr. 31, Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 116, Leipzig C 1, Brühl 37—39. (Schriftliche Gesuche werden angenommen.)

Argentinien:
Argentinisches Konsulat, W 50, Ansbacher Str. 46 (10—12 Uhr, 3—5 Uhr), Tel. Barbarossa B 5 8117.

Belgien:
Kgl. Belgische Gesandtschaft, W 8, Jägerstr. 53 (9—1 Uhr), Tel. Merkur A 6 3170.

Bolivien:
Konsulat von Bolivien, NW 7, Pariser Platz 7 (10—12 Uhr), Tel. Kurfürst B 1 7716.

Brasilien:
Generalkonsulat von Brasilien, W 9, Potsdamer Platz, Columbushaus 9—1 Uhr, Sonnabend bis 12 Uhr), Tel. Kurfürst B 1 2138.

Britisches Reich:
Kgl. Britisches Konsulat, Paßabteilung, W 35, Tiergartenstr. 17 (9½—12½ Uhr), Tel. Lützow B 2 4310.
Zuständig für die britischen Dominions, Protektorate und Mandatsgebiete. Für Einwanderer nach Kanada ist ein Visum zu beschaffen in Hamburg, Alster-Glacis 12, beim Canadian Government Immigration Agent (10—1, 3—5 Uhr, Sonnabend nur 10—1 Uhr), Tel. H 3 1460.
Konsulat der Südafrikanischen Union, Hamburg 36, Jungfernstieg 26/33, Hamburger Hof, Tel. 34 65 77.

Bulgarien:
Kgl. Bulgarische Gesandtschaft, Paßstelle, W 35, Budapester Str. 28 (11—1 Uhr), Tel. Barbarossa B 5 3335.

Chile:
Chilenisches Generalkonsulat, W 15, Brandenburgische Straße 41 (11—2 Uhr), Tel. Hochmeister J 7 7278.

China:
Chinesische Gesandtschaft, Konsulatsabteilung, W 15, Kurfürstendamm 218 (10—1 Uhr), Tel. Bismarck J 1 4774.

Columbien:
Gesandtschaft von Columbien, Bleibtreustr. 15/16 (10—1 Uhr), Tel. Bismarck J 1 1474.

Costa Rica:
Generalkonsulat von Costa Rica, W 15, Kurfürstendamm 212 (10—1 Uhr), Tel. Bismarck J 1 3442.

Dänemark:
Kgl. Dänische Gesandtschaft, NW 40, Alsenstr. 4 (10—1 Uhr), Tel. Jäger A 1 0360.

Danzig:
Die Vertretung wird von den polnischen Konsularbehörden ausgeführt.

Dominikanische Republik:
Konsulat der Dominikanischen Republik, Wilmersdorf, Wilhelmsaue 36 (11—1 Uhr), Tel. H 6 Emserplatz 7236.

Ecuador:
Generalkonsulat von Ecuador, W 35, Am Karlsbad 1 b (11—2 Uhr, Sonnabend 11—1 Uhr), Tel. Lützow B 2 1607.

Estland:
Estnisches Generalkonsulat, W 35, Hildebrandstr. 5 (10—1 Uhr, Sonnabend bis 12 Uhr), Tel. Lützow B 2 1187.

Finnland:
Finnische Gesandtschaft, NW 40, Alsenstr. 1 (11—1 Uhr), Tel. Flora A 2 6761.

*) Bei einigen Staaten, die in Berlin nicht vertreten sind, sind die Vertretungen in anderen Städten im Reich angeführt.

Frankreich:
Französisches Konsulat, W 10, Matthäikirchstr. 3 b (10—12 Uhr), Tel. Lützow B 2 2234.
Auch zuständig für die französischen Kolonien, Besitzungen, Protektorate und Mandatsgebiete.

Griechenland:
Griechisches Konsulat, W 10, Hildebrandstr. 4 (½11—½1 Uhr), Tel. Lützow B 2 5397.

Guatemala:
Gesandtschaft von Guatemala, W 15, Kurfürstendamm 195 (11 bis 1 Uhr), Tel. J 1 Bismarck 6474.

Haiti:
Gesandtschaft von Haiti, W 62, Landgrafenstr. 3 a (3—5 Uhr), Tel. Barbarossa B 5 7281.

Honduras:
Generalkonsulat von Honduras, Charlottenburg, Grolmannstr. 29 (11—2 Uhr), Tel. J 1 Bismarck 5985.

Island:
Kgl. Dänische Gesandtschaft zuständig.

Italien:
Kgl. Italienisches Generalkonsulat, W 15, Kurfürstendamm 53 (10—½1 Uhr), Tel. Bismarck J 1 2668.

Japan:
Kaiserl. Japanische Botschaft, W 62, Ahornstr. 1 (½11—1 Uhr, ½3—4½ Uhr), Tel. Barbarossa B 5 3325.

Jugoslawien:
Kgl. Jugoslawische Gesandtschaft, Konsulatsabteilung, W 35, Regentenstr. 17 (10—12 Uhr), Tel. Kurfürst B 1 0288.
Generalkonsulat, SW 61, Großbeerenstr. 71. 5., Bergmann 4329.

Kuba:
Gesandtschaft von Kuba, W 35, Rauchstr. 37 (11—2 Uhr), Tel. Barbarossa B 5 7523.

Lettland:
Lettische Gesandtschaft, Konsularabteilung, W 62, Burggrafenstr. 13 (10—13 Uhr, Sonnabend 10—12 Uhr), Tel. Barbarossa B 5 8195.

Liberia:
Gesandtschaft von Liberia, Hamburg, Kirchenallee 43.

Liechtenstein:
s. Schweiz.

Litauen:
Litauische Gesandtschaft, Konsularabteilung, W 35, Kurfürstenstr. 134 (9—1 Uhr), Tel. Kurfürst B 1 8537.

Luxemburg:
Luxemburgische Gesandtschaft, Konsularabteilung, W 8, Behrenstraße 33 (11—½2 Uhr, 3—5 Uhr), Tel. Jäger A 1 3798.

Memelgebiet:
Litauen zuständig.

Mexiko:
Mexikanisches Konsulat, W 62, Landgrafenstr. 13 (9—2 Uhr, Sonnabend 9—1 Uhr), Tel. Barbarossa B 5 8984.

Monaco:
s. Frankreich.

Nicaragua:
Generalkonsulat von Nicaragua, W 30, Nollendorfstr. 21 (12 bis 2 Uhr), Tel. Pallas B 7 2193.

Niederlande:
Kgl. Niederländische Gesandtschaft, Paßstelle, W 35, Rauchstr. 10 (10—1 Uhr), Tel. Barbarossa B 5 2251.

Norwegen:
Kgl. Norwegische Gesandtschaft, NW 40, Alsenstr. 2 (10—1 Uhr), Tel. Flora A 2 0966.

Österreich:
Generalkonsulat von Österreich, W 35, Bendlerstr. 15 (9—12 Uhr), Tel. Lützow B 2 1141.

Palästina:
s. Britisches Reich.

Panama:
Generalkonsulat von Panama, Charlottenburg 2, Knesebeckstr. 74 (1—3 Uhr), Tel. Bismarck J 1 276.

Paraguay:
Generalkonsulat von Paraguay, W 15, Kaiserallee 211 (11—1 Uhr), Tel. Bavaria B 4 0662.

Persien:
Kaiserl. Persisches Konsulat, W 35, Tiergartenstr. 33 (10—12 Uhr), Tel. Barbarossa B 5 1245.

Peru:
Gesandtschaft von Peru, W 35, Hitzigstr. 7 (11—1 Uhr), Tel. Bavaria B 4 3496.

Polen:
Generalkonsulat der Republik Polen, W 35, Kurfürstenstr. 137 (8—10 Uhr), Tel. Lützow B 2 3421.

Portugal:
Portugiesisches Konsulat, Charlottenburg, Hardenbergstr. 7 (12 bis 2 Uhr), Tel. Steinplatz C 1 7379.

Rumänien:
Kgl. Rumänische Gesandtschaft, Konsularabteilung, W 35, Rauchstraße 26 (10—1 Uhr), Tel. Barbarossa B 5 9291.

Salvador:
(kein Konsulat in Berlin) Hamburg, Moorweidenstr. 34.

Schweden:
Kgl. Schwedische Gesandtschaft, Paßabteilung, W 35, Tiergartenstraße 36 (11—1 Uhr), Tel. Barbarossa B 5 9541.

Schweiz:
Schweizerische Gesandtschaft, Konsularabteilung, NW 40, Fürst-Bismarck-Str. 4 (10—1 Uhr), Tel. Flora A 2 6221.

Siam:
Kgl. Siamesisches Konsulat, C 2, Neuer Markt 8—12 (11—1 Uhr), Tel. Kupfergraben E 2 5736.

Sowjet-Republiken:
Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, Konsularabteilung, W 8, Unter den Linden 7 (10—12 Uhr), Tel. Flora A 2 6521.

Spanien:
Spanisches Konsulat, W 62, Budapester Str. 24 (9—12 Uhr), Tel. Barbarossa B 5 0430.

Tschechoslowakei:
Tschechoslowakische Gesandtschaft, Konsularabteilung, W 35, Rauchstraße 27 (9—12 Uhr), Tel. Barbarossa B 5 7211.

Türkei:
Türkisches Konsulat NW 87, Klopstockstr. 25 (½9—11 Uhr), Tel. Tiergarten C 9 0758.

Ungarn:
Ungarische Gesandtschaft, W 35, Corneliusstr. 8 (9—1 Uhr), Tel. Barbarossa B 5 5580.

Uruguay:
Konsulat von Uruguay, W 9, Hermann-Göring-Str. 6 (10—1 Uhr), Tel. Lützow B 2 8951.

Venezuela:
Konsulat der Vereinigten Staaten von Venezuela, W 50, Spichernstraße 11/12 (2—4 Uhr), Tel. Bavaria B 4 5664.

Vereinigte Staaten von Amerika:
Amerikanisches Generalkonsulat, W 9, Bellevuestr. 8 (9—4 Uhr, Sonnabend 9—1 Uhr), Tel. Kurfürst B 1 9801.

(Für die Länder, bei denen die Gesandtschaften bzw. Botschaften die Regelung der Einwandererfragen selbst übernommen haben, sind die Adressen dieser diplomatischen Vertretungen statt der Konsulate angegeben.)

Druck von Siegfried Scholem, Berlin-Schöneberg